Das zweite Buch

der

Pseudo-Aristotelischen Ökonomika.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Peter Schneider

aus Bamberg.

Bamberg 1907.

Druck von Johann Nagengast.

Das zweite Buch

der

Pseudo-Aristotelischen Ökonomika.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Peter Schneider

aus Bamberg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Bamberg 1907.

Druck von Johann Nagengast.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0215

Dr. F. Boll

o. ö. Universitätsprofessor

gewidmet.

Lebenslauf des Verfassers.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit ist geboren am 20. Juni 1882 zu Bamberg als Sohn des Ökonomen Joh. Bapt. Schneider und dessen Ehefrau Sibylla, einer geborenen Kröppel; er ist kath. Konfession. Von 1892—1901 besuchte er das alte Gymnasium in Bamberg und bezog hierauf die Universität München, an der er von 1901—1905 die philologisch-historischen Fächer studierte und zwar besonders unter den Herren Dr. Crusius, Dr. Furtwängler, Dr. Grauert, Dr. Frh. v. Hertling, Dr. J. v. Müller, Dr. Pöhlmann, Dr. v. Riezler, Dr. Vollmer, Dr. Weyman, Dr. v. Wölfflin. Nach Ablegung der beiden für das Lehrfach vorgeschriebenen Prüfungen praktizierte er im Schuljahr 1905/6 am alten Gymnasium in Würzburg und ist seit 24. September 1906 dem alten Gymnasium in Bamberg als Assistent beigegeben. Die Dissertationsschrift entstand in ihren Grundzügen im Wintersemester 1903/4 zu München als Bearbeitung einer von der philos. Fakultät dortselbst gestellten Preisaufgabe; im folgenden Jahre lag sie als wissenschaftliche Abhandlung der Prüfungskommission für den 2. Abschnitt der Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern vor. Für die Arbeit als Dissertationsschrift waren Referenten: die Herren Dr. F. Boll und Dr. J. Kärst, o. ö. Professoren der Universität Würzburg. Die mündliche Doktorprüfung fand am 27. Mai 1907 statt.

Vorbemerkung.

Die philosophische Fakultät der Universität München, I. Sektion, stellte im Sommer 1903 folgende Aufgabe: „Die Fakultät wünscht eine erschöpfende Erklärung der pseudo-aristotelischen Ökonomika nebst einer historischen und systematischen Würdigung der in ihnen enthaltenen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik." Der damals mit unzureichenden Hilfsmitteln ausgeführten Bearbeitung des Themas durch den Verf. wurde von der Fakultät das Akzessit zuerkannt. Im folgenden Jahre legte der Unterzeichnete dieselbe Arbeit ohne den wirtschaftsgeschichtlichen Teil der Prüfungskommission für den II. Abschnitt der Prüfung aus den phil.-hist. Fächern vor. Als der Verf. im Begriff war seine Arbeit der hohen philos. Fakultät zu Würzburg als Dissertationsabhandlung vorzulegen, erschien in Berlin die Schrift von K. Riezler „Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland", die sich inhaltlich mit der Arbeit des Unterzeichneten zu einem großen Teile deckt; diese Schrift mußte daher in ihren einzelnen Ergebnissen, sei es unter Ablehnung oder Zustimmung, verwertet werden. Die Bearbeitung des Verf. dürfte neben der Riezlers nicht überflüssig erscheinen. Denn 1. behandelt Riezler das Thema speziell von dem Standpunkt aus, die in der Schrift enthaltenen wirtschaftsgeschichtlichen Notizen zu einer Darstellung der griechischen Wirtschaftsgeschichte zu verarbeiten, während der Unterzeichnete beabsichtigt die drei Bücher der Ökonomika, nicht bloß das zweite, nach jeder Richtung hin zu erklären und nacheinander erscheinen zu lassen; 2. kommt der Unterzeichnete doch häufig genug auch innerhalb des 2. Buches zu anderen Resultaten als Riezler: audiatur et altera pars; 3. verschmäht es Riezler, wie er selber gelegent-

lich angibt, des öfteren den genauen philologischen Weg, der ihn zu einem Resultat führte, anzugeben, während der Unterzeichnete es gerade für nötig hielt durch genaue Angabe und Verwertung früherer Ansichten seinen Resultaten eine sichere Basis zu geben. Gerne erkennt der Verf. an, daß er von der Schrift Riezlers, deren zweiter Teil ohne Zweifel eine wertvolle Bereicherung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bedeutet, noch manches gelernt hat, wie er andererseits betonen möchte, daß so manches mit den Ansichten und Ergebnissen Riezlers übereinstimmende Ergebnis unabhängig von dessen Arbeit gewonnen wurde; solche Übereinstimmungen werden zum Teil auf das gemeinsame Studium der beiden Verfasser unter R. Pöhlmann zurückzuführen sein, dem der Unterzeichnete die Kenntnis von vielem verdankt, was griechische Wirtschaftsgeschichte anlangt. Gleichen Dank möchte der Unterzeichnete an dieser Stelle den Herren Dr. Wolters und Dr. Kärst, besonders aber Dr. F. Boll in Würzburg für die liebenswürdige Förderung der Arbeit aussprechen.

Der Verf. legt hiemit der hohen philosophischen Fakultät der Universität Würzburg eine Abhandlung über die Entstehung des zweiten Buches der Ps.-Arist. Ökonomika nebst einer allgemeinen inhaltlichen Würdigung, sodann die vollständige Interpretation von Kap. I und II dieses Buches vor.

Bamberg im Juli 1907.

Peter Schneider.

I. Allgemeines.

Seit der Zeit, da Gerhard Voſſius und Fabricius Zweifel an der Echtheit des zweiten Buches der Pſeudo-Ariſtoteliſchen Ökonomika geäußert hatten, war man ſich einig darüber, daß das Buch nicht von Ariſtoteles ſelber verfaßt ſein könne; im Zuſammenhang damit wurde es ſchlecht und wertlos geſcholten (Niebuhr p. 413, Schneider p. VII., Lewis p. 126, Zeller p. 105 u. ſ. w.). Der Verſuch aber einen Autornamen ausfindig zu machen erſcheint für das zweite Buch noch ausſichtsloſer als für das erſte. Lieber ſei daher die Frage in Angriff genommen, in welcher Zeit und aus welchem Kreiſe heraus das Buch verfaßt worden und auf welche Weiſe es entſtanden ſein mag.

Niebuhrs Gedankengang in dieſer Frage war folgender: p. 1346a 27 ſagt der Verfaſſer: „*Ὅσα δέ τινες τῶν πρότερον πεπράγασιν . . . συναγηόχαμεν.*“ Daraus ſei klar, daß alle in dem Buch angeführten Männer bei Abfaſſung des Buches nicht nur ſchon geſtorben, ſondern ſchon lange geſtorben waren. „Der Verfaſſer ſchrieb ohne Frage vor Polybios und dem gänzlichen Verfall jener (i. e. der ſyriſchen) Monarchie. Und da er von Ophellas unter den Beiſpielen aus vormaliger Zeit redet, ſo wird er ſicher jünger als Theophraſt ſein. Dadurch wird nun ſein Buch literariſch intereſſant; denn es fällt in eine Zeit, aus der in Proſa kaum vier oder fünf Schriften auf uns gekommen ſind.“ Dies wurde die herrſchende Anſicht. Man wollte auch wiſſen, *wo* das Buch geſchrieben wurde; Niebuhr hält den Verfaſſer für einen Aſiaten und glaubt, das Buch ſei nur zum Gebrauch von Satrapen

geschrieben gewesen; Eduard Meyer erklärt das Buch als eine zu Anfang des dritten Jahrhunderts im Seleukidenreich unter peripatetischer Einwirkung entstandene Schrift (p. 33 A. 3). Gegen diese mit so großer Sicherheit vorgetragene Ansicht lassen sich gut die Worte Spengels anführen: „Autorem huius libri Asianum illius terrae (Kleinasiens) fuisse certo confirmari non potest" (p. 128). Der gleichen Ansicht ist Susemihl, und Wilcken (Hermes p. 188) urteilt: „Die Annahme, der Schreiber habe in Kleinasien gelebt, ist unbewiesen und unbeweisbar, wie schon andere betont haben. Auch glaube ich nicht, daß die Schrift „für Satrapen" geschrieben ist, denn nach jenen Uebergangsworten [1346a 26 ff.] soll jedermann daraus lernen, also auch Gemeinden, Feldherren u. s. w." In der Tat deutet kein einziges Wort im zweiten Buch mit Bestimmtheit auf die asiatische Abkunft des Verfassers; äußere Zeugnisse fehlen ebenfalls.

Die Frage der Abfassungszeit nun wurde in neuerer Zeit von Ulrich Wilcken ins Auge gefaßt. Spengel hatte in dem scheinbar willkürlichen Durcheinander der angeführten Anekdoten sachliche Gruppierungen nach persönlichen und geographischen Gesichtspunkten bemerkt; Wilcken wies nun darauf hin, daß die Schwierigkeiten sich zum Teil lösen, wenn man annimmt, daß diese sachlichen Gruppierungen sekundärer Art und einer chronologischen Gesamtordnung unterworfen seien. Da nun die Zeitgenossen Alexanders des Großen den ursprünglichen Bestandteil des Buches bilden (§ 36—41 sind offenbar Nachtrag) und die jüngsten Beispiele über den Tod Alexanders nicht oder nicht viel hinausreichen, so ist Wilcken zu der Frage berechtigt: „Wer will glauben, daß unser Autor, wenn er wirklich — um den Durchschnitt der modernen Ansätze anzunehmen — um 250 vor Christus geschrieben hat, sich beim Zusammensuchen der Beispiele ängstlich an die durch den Tod Alexanders des Großen auch in der Literatur gezogene Grenze gehalten und prinzipiell alle Beispiele aus der Diadochenzeit abgelehnt habe, wiewohl diese Zeit der leidenschaftlichsten Interessenkämpfe ganz besonders reich an solchen Rechtsbeugungen gewesen ist? Nach bewährten methodischen Grundsätzen wird man aus dem obigen Tatbestand vielmehr den Schluß ziehen müssen, daß die Beispielsammlung

bald nach Alexanders Tode zusammengestellt worden sei." Den Widerspruch, der sich nun infolge der Worte ὅσα δέ τινες τῶν πρότερον πεπράγασιν ergibt, löst Wilcken dadurch, daß er für den ursprünglichen Beispielsammler und den Schreiber dieses Satzes zwei verschiedene Personen annimmt, von denen die erste bald nach 323, die zweite um 250 geschrieben habe. Die Entstehung des Buches stellt er dann so dar: ein Schüler des Aristoteles griff die Anregung, die der Philosoph einmal im Kolleg gegeben hatte, auf und sammelte Beispiele der χρηματιστική; mehrere Dezennien später kam diese Sammlung einem Peripatetiker zu Händen, der über Ökonomik schrieb; dieser exzerpierte, vielleicht um seinen trockenen Definitionen einen größeren Leserkreis zu sichern, die vorliegende Beispielsammlung und verband sie mit seiner Arbeit oberflächlich durch jene Uebergangsworte.

Ohne Zweifel hat Wilcken durch diese Darlegungen die Frage der Abfassungszeit gefördert; allein bei seiner Ansicht über die Entstehung des Buches werden wir doch nicht stehen bleiben. Man darf nicht vergessen, daß das Buch in den Handschriften als Werk des Aristoteles aufgeführt ist. Wenn nun, wie Wilcken meint, ein Peripatetiker um 250 oder noch später ein Buch über Ökonomik schrieb und dabei aus einer schon vorhandenen Beispielsammlung exzerpierte um seinen trockenen Definitionen einen größeren Leserkreis zu sichern, wie kam es dann, daß seine Schrift sich unter die Werke des Aristoteles einschleichen konnte zu einer Zeit, wo bereits vollständige Kataloge der Aristotelischen Werke mit der Angabe eines Buches über Ökonomik vorhanden waren? Daß unsere Schrift jemals dem Aristoteles zugeschrieben werden konnte, wird nur begreiflich, wenn man annimmt, sie sei ohne Autornamen irgendwo unter Aristotelischen Büchern (vielleicht in der bekannten Theophrastischen Bibliothek) gefunden und von dem unkritischen Finder für ein Werk des Stagiriten gehalten worden. Und wie soll man glauben, daß ein Peripatetiker, also ein philosophisch gebildeter Mann, im Ernste eine Beispielsammlung, die an und für sich eine schlechte Illustration zu seinen theoretischen Darlegungen sein mußte, zu deren Ausschmückung verwendete? Konnte denn jemals diese kurze überaus

skizzenhafte Abhandlung über die Arten der Ökonomie jemals für einen Leserkreis bestimmt gewesen sein?

Gehen wir auf den Inhalt etwas näher ein! Der erste Teil oder, wenn wir so sagen wollen, Kapitel I zeigt, wie Riezler mit Recht bemerkt, Spuren sowohl peripatetischer als Aristotelischer Denkweise, ja einzelne Gedanken zeigen eine fast wörtliche Uebereinstimmung mit bekannten Aristotelesstellen. Die Durchführung des Kapitels ist aber sehr lückenhaft: es wird nicht alles besprochen, was angekündigt ist, es zeigen sich Ungenauigkeiten, die Einteilung ist nicht immer folgerichtig, kurz das Kapitel hat durchaus den Charakter einer Epitome, wie Riezler ganz richtig hervorhebt. Es ist „eine Inhaltsangabe einer breiteren, die verschiedenen Wirtschaften, ihre Teile und Grundsätze behandelnden Schrift peripatetischen Ursprungs."

Freilich — dies berücksichtigt Riezler in seiner Darlegung nicht — zeigt diese anscheinend zusammenhangslose, notizbuchartige Aufzeichnung der Wirschaftsformen doch bei aller Kürze eine so treffende Charakteristik der Wirtschaftsarten, insbesondere eine so gute Kenntnis der persischen Königs- und Satrapenwirtschaft und eine durch ihre Sicherheit so verblüffende Angabe der Elemente jeglicher Finanzpolitik, daß die Quelle des Verfassers sehr gut gewesen sein muß. Obwohl der moderne Begriff Nationalökonomie für den Verfasser noch nicht existiert und existieren kann, stellt er (wie auch wir von Einzelwirtschaften reden, die innerhalb eines Volksganzen miteinander in Verkehr stehen) bewußt vier Arten von Ökonomien in scharfem Auseinanderhalten nebeneinander und das bedeutet entschieden einen Fortschritt in der Auffassung wirtschaftlicher Verhältnisse. Während der Verfasser des ersten Buches der Ökonomik den Satz ausspricht: „*ἡ οἰκονομικὴ καὶ πολιτικὴ διαφέρει κτέ.*", mithin der Ökonomik *κατ' ἐξοχήν*, i. e. der Haushaltungskunst des Privatmanns die Politik gegenüberstellt, kann der Verfasser des zweiten Buches bereits der *ἰδιωτικὴ οἰκονομία* eine *πολιτικὴ οἰκονομία* an die Seite stellen; dies ist ein Fortschritt in der wirtschaftlichen Terminologie, denn die Begriffe Politik und Ökonomik haben aufgehört als Gegensätze zu wirken. Weiterhin

führt der Verf. als dritte Erwerbsquelle der Privathaushaltung den Gewinn vom Ausleihen zinsbaren Geldes an. Damit unterscheidet sich seine Privathaushaltung wesentlich von der im ersten Buch geschilderten. Dort war der Ackerbau alles; die übrigen Erwerbsarten, also auch das Geldgeschäft und besonders dieses, waren vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nicht zu billigen; hier werden unbefangen der Warenumsatz und das Geldgeschäft als lohnende Erwerbsarten genannt. Damit ist die einseitige aristokratische Idee von dem alleinseligmachenden Grundbesitz aufgegeben, Handel und Wandel kommen zu ihrem Recht, das Geldgeschäft, das einem Aristoteles noch so große sittliche Entrüstung verursachte, wird als vollgültig anerkannt, so daß wir zum erstenmal einen erlösenden Hauch verspüren, nämlich Annäherung und Anpassung von Theorien an die bestehenden Verhältnisse. Sehr beachtenswert ist fernerhin, daß bei den verschiedenen Wirtschaften hauptsächlich, zum Teil ausschließlich, nur von den Einnahmen gesprochen wird; auch nach moderner Anschauungsweise ist die Lehre von den Einnahmen der wichtigste Teil der Finanzwissenschaft. Sehen wir also von dem letzten Abschnitt seiner Darlegung (*μετὰ τοῦτο πάλιν νοητέον ἡμῖν κτέ.*), den man entweder als wirtschaftlichen Gemeinplatz oder als Zitat aus Aristoteles betrachten kann, ab, so ergibt sich folgendes: Das Buch über die Arten der Ökonomie, aus dem unser Verf. exzerpierte, hatte einen wirtschaftlich beachtenswerten, auf gute Kenntnisse und richtigen Blick gegründeten Inhalt, stammte aber nicht aus dem Ideenkreise des Aristoteles oder etwa von diesem selber her (kann also auch nicht das in den Katalogen als Aristotelisch aufgeführte Buch über Ökonomie sein), da es andere, wirtschaftlich fortgeschrittenere Grundsätze enthält; es muß also zeitlich oder örtlich von Aristoteles entfernt entstanden sein, um eine unterste Grenze festzusetzen vor circa 200, da es seit der Abtretung eines Teiles des Seleukidenreiches durch Antiochus III. im Jahre 188 in Kleinasien wenigstens keine Satrapen mehr gegeben hat.

Das zweite Kapitel enthält eine Folge von wirtschaftlichen und finanziellen Maßregeln, unternommen von Stadtverwaltungen, Beamten, Feldherren, Satrapen, Privatpersonen, beginnend mit

Kypselos von Korinth, endigend mit Zeitgenossen Alexanders des Großen. Nach Riezler ist die Diktion des Kapitels „äußerst nachlässig und kurz; nur das Wesentliche ist gesagt, oft auch dies nur äußerst ungenügend . . . Polyän, der manche dieser Maßregeln gleichfalls erzählt, schildert besser und ausführlicher." Riezler folgert nun aus dieser Wahrnehmung das nämliche wie für Kapitel I, daß der Mann, der diese Maßregeln verfaßt und gesammelt, und der, welcher sie in die uns vorliegende Form gebracht habe, nicht ein und dieselbe Persönlichkeit sei, mit einem Worte, daß wir das Werk eines *Epitomators* vor uns hätten. Diese Ansicht kann ich nicht teilen. Zugegeben muß werden, daß die Sprache des Verf. meist äußerst kurz und knapp, hin und wieder auch dunkel ist; aber in den allermeisten Fällen lösen sich bei einer eindringlichen Betrachtung die Schwierigkeiten, wie z. B. die Erzählung von Lygdamis, die Riezler als unklar hinstellt, m. E. nicht klarer und kürzer zugleich hätte wiedergegeben werden können. Aber selbst dann, wenn wirklich die meisten Erzählungen einen liederlichen Stil zeigten, wäre die Annahme der Epitome einer Beispielsammlung nicht gerechtfertigt; *wir haben vielmehr eine Beispielsammlung aus erster Hand vor uns.*

Das geht zunächst hervor aus einer Betrachtung der eingehaltenen *Chronologie*. Wir bemerken zwar eine chronologische Gesamtordnung, die aber öfters nur ganz ungefähr gewahrt wird; auch innerhalb der von einer bestimmten Person erzählten Maßregeln ist die chronologische Reihenfolge nicht immer eingehalten und zum Schlusse kommt ein Nachtrag, der wiederum teilweise gegen die zeitliche Ordnung verstößt. Warum hat nun der Verf. innerhalb eines einzelnen Paragraphen die Chronologie nicht gewahrt? Weil er für ein und denselben Gegenstand öfters aus verschiedenen Quellen geschöpft hat, wie sich bei der Interpretation ergeben wird. Und warum hat er die Gesamtordnung überhaupt nicht genau eingehalten? Warum hat er einen Nachtrag gebracht? Weil er verfuhr, wie jeder auch heute noch verfährt, der Material sammelt. Ich will Beispiel der *χρηματιστικὴ* sammeln; die chronologische Folge der Persönlichkeiten habe ich ungefähr im Kopfe; also schlage ich

alle Schriftsteller, bei denen ich etwas Passendes zu finden hoffe, nach und schreibe das Material zunächst in der Reihenfolge, wie ich es finde, auf; später kann dann geordnet werden. Wie ich schon am Ende zu sein glaube, finde ich in anderen Werken noch mehr Material und hänge es an. Genau so verfuhr Pseudo-Aristoteles. Nehmen wir aber mit Riezler an, es hätte schon eine Beispielsammlung in der Literatur existiert, die unser Verf. epitomiert habe: soll man da glauben, daß der Autor jener Quelle vor der Veröffentlichung seines Werkes sich nicht einmal die Mühe genommen habe sein Material genügend zu ordnen, daß er es in der Form einer wissenschaftlichen Vorarbeit oder als Konzept hinausgegeben habe? Dies ist äußerst unwahrscheinlich.

Aber noch gar manches andere spricht dafür, daß wir eine Sammlung aus erster Hand, ein Stück eines Gelehrten-Notizbuches vor uns haben. Riezler will gelegentlich (besonders bei den §§ über Hippias und Dionysios) eine gehässige tendenziöse Färbung der Darstellung finden. Ich kann mit dem besten Willen nichts derartiges in unserer Schrift bemerken. „*Καὶ συνελέγη χρήματα οὕτω συχνά*“, „*συνήγαγεν οὐκ ὀλίγα χρήματα*“ heißt es immer, mag nun der gewinnende Teil ein Tyrann oder ein Feldherr oder der Beamte einer Polis sein; nicht eine Wendung kann nachgewiesen werden, die wirkliche Tyrannenfeindschaft zeigte. Wenn aber einige der z. B. von Dionysios erzählten Anekdoten einen gehässigen Anstrich zu haben scheinen, so ist dies, wie an den betreffenden Stellen nachgewiesen werden wird, nicht die Schuld des Verf., sondern der Tradition, aus der er schöpfte; auch lassen sich gewisse Schlechtigkeiten mit dem besten Willen nicht besser machen, als sie sind. In den ganz und gar nüchternen, nur das Notwendigste bringenden Notizen unseres Schriftstellers eine bewußt gehässige Färbung entdecken zu wollen ist Hyperkritik. Gesetzt aber den Fall, unser Verf. hätte wirklich eine wohlausgearbeitete Sammlung vor sich gehabt und diese exzerpiert, dann allerdings hätte er wohl öfters ein tendenziöses oder gehässiges Wort aus seiner Vorlage mit herübergenommen. Allein es fehlt eben aller Zorn, alle Ironie; wir haben trockenes Notizbuchmaterial vor uns, nichts anderes.

Wenn ferner Riezler die Art des Verf., zu Beginn jeder Anekdote die nötige Vorfabel eng zusammengedrängt in partizipialer Stilisierung zu bringen, als außerordentlich charakteristisch für den Epitomator erklärt, so muß darauf gesagt werden, daß ich doch ganz genau dasselbe Verfahren einhalten kann, wenn ich aus Quellen zu einem bestimmten Zweck Material sammle.

Richig ist allerdings die Bemerkung Riezlers, daß der Verf. häufig praktische Maßregeln sehr stark kürzt, witzige aber breit erzählt; er folgert daraus, daß das Interesse des Verfasser kein praktisches war. Allein auch diese Folgerung ist nicht vollständig richtig. Der Verf. hatte die bekannte Anregung des Aristoteles (Polit. I, 1259a: *ἔτι δὲ καὶ τὰ λεγόμενα σποράδην δὶ ὧν ἐπιτετυχήκασιν ἔνιοι χρηματιζόμενοι δεῖ συλλέγειν· πάντα γὰρ ὠφέλιμα ταῦτ' ἐστὶ τοῖς τιμῶσι τὴν χρηματιστικήν . . . . χρήσιμον δὲ γνωρίζειν ταῦτα καὶ τοῖς πολιτικοῖς· πολλαῖς γὰρ πόλεσιν δεῖ χρηματισμοῦ καὶ τοιούτων πόρων ὥσπερ οἰκία, μᾶλλον δὲ διόπερ τινὲς καὶ πολιτεύονται τῶν πεπολιτευμένων ταῦτα μόνον*") aufgefaßt und ging ihr nach; er wollte Beispiele der *χρηματιστικὴ* sammeln und sammelte sie auch, soweit er ihrer habhaft werden konnte. Die rein praktischen und nüchternen Geschichten notierte er sich ganz kurz auf; bei den abenteuerlichen und witzigen aber regte sich ein naives Empfinden, das ihn veranlaßte diese Anekdoten genauer nachzuerzählen. Wir haben hier ein charakteristisches Beispiel dafür, daß im Altertum genau so gearbeitet wurde wie heutzutage. Während es uns bei Nacherzählung von gleichgültigen oder ernsten Dingen oft gar nicht so sehr auf genaue Nacherzählung ankommt, geben wir nichts genauer, ich möchte sagen mit peinlicherer Sorgfalt wieder als witzige und lustige Geschichten, um ja die gute Wirkung, die der Erzähler bei uns erzielte, auch bei unseren Hörern wieder hervorzubringen. Genau dieser psychologische Vorgang ist auch in unserer Schrift zu bemerken. Deswegen braucht man dem Verf. praktisches Interesse durchaus nicht abzusprechen. Manche Anekdoten sind allerdings für uns fast unverständlich, andere dagegen (§ 2, 3c, d, 4c, 12, 21b. u. a.) bringen mit einer großen Sicherheit in ganz wenigen Worten doch das Hauptsächliche, so daß es öfter

scheint, als sei gerade in dieser Art der Wiedergabe rein praktischer Maßregeln der Verf. ein geübter Arbeiter gewesen. Er hat in diesen kurzen Erzählungen seine eigene Sprache. Ich möchte um etwas Analoges anzuführen etwa auf die Terminologie der Heraldik verweisen. Dem Laien muß ein Wappen weitläufig beschrieben werden, wenn er es sich soll vorstellen können; dem Fachmann genügen ein paar der kurzen Blasonierungsausdrücke und er ist imstande darnach das Wappen richtig zu zeichnen. Unser Autor hat für sich gesammelt; er war genau vertraut mit Ausdrücken der Finanzwirtschaft, für ihn genügten diese Notizbuchaufzeichnungen vollkommen; wenn wir sie hie und da nicht mehr recht verstehen, so ist das nicht seine Schuld. Deshalb ist auch der gewagte und wie mir scheint vollkommen überflüssige Schluß unberechtigt, daß, „wenn der Arbeiter, was wahrscheinlich ist, Beispiele seiner Quelle weggelassen hat, diese praktisch gemeint und keine Anekdoten waren." Was können uns bei unserer gänzlichen Unkenntnis der Quellen des Verf. jene Beispiele kümmern, die er weggelassen haben soll und von denen wir gar nichts wissen! Im Anschluß daran ist eine weitere Folgerung Riezlers zurückzuweisen. „Die übertriebenste und haltloseste Anekdote steht neben der einfachsten und sachlichsten Finanzverfügung. Daraus ergibt sich, daß bei der Zusammenstellung der Arbeit nach zwei Gesichtspunkten gearbeitet wurde: erstens nach dem praktischen Wert und zweitens nach Witz und Absonderlichkeit." Soll man wirklich annehmen, eine stilistisch ausgearbeitete Sammlung von Finanzoperationen habe ein solches Konglomerat von Ernst und Scherz bieten können? Wenn der Verf. einer solchen Beispielsammlung nur einigermaßen einen Gesichtspunkt einhalten wollte, mußte er gewisse Anekdoten aus der Sammlung ausschließen und das müßte nun wiederum aus der Arbeit seines Epitomators zu ersehen sein. Aber gerade dieses Nebeneinanderstehen von Anekdoten, die ihrem Charakter nach himmelweit voneinander verschieden sind, ist eben ein neuer Beweis für den Charakter unserer Schrift als einer ursprünglichen Beispielsammlung, die einer späteren Sichtung unterzogen werden sollte.

Welchen Zweck verfolgte nun aber diese Sammlung? Riezler ist der Ansicht, es habe in jener Zeit ein wirkliches Bedürfnis von

Sammlungen praktischer Wirtschaftsmaßregeln bestanden und führt als Beweis die bekannte Aristotelesstelle Pol. 1259 a 3 ff. und Rhetor. I, 4, 8, an. Wie sehr irrt er da! Wenn der Theoretiker Aristoteles ein paarmal im Kolleg die Ansicht kundgibt, daß es nützlich sei Beispiele solcher Maßregeln zu sammeln, so ist das noch lange kein Beweis dafür, daß ein praktisches Bedürfnis zu verspüren war. Noch immer ist die Theorie der Praxis nachgehinkt; Hunderte von Finanzmännern kannten bereits vor Aristoteles die schönsten Finanzkniffe und wendeten sie an, wie unsere Sammlung zeigt; ihre Schüler lernten diese Dinge aus den Verhältnissen heraus viel besser als aus einer Beispielsammlung, denn jeder praktische Staatsmann wurde infolge der schwankenden Wirtschaftslage der Polis und der Unstetigkeit des gesamten Finanzwesens täglich vor neue Probleme gestellt; und da sollte er dann seine Weisheit erst aus einer vielleicht von einem mittelmäßigen Theoretiker zusammengestellten Sammlung schöpfen, die nach der Lampe roch, wie man es von den Reden des Demosthenes sagte? Ungleich richtiger urteilt hier Ed. Zeller, wenn er von unserem Buch sagt, es gehöre unter die vielen Belege der kleinlichen Polymathie, welche in der Schule der Peripatetiker so stark überhand genommen habe. Die Erben der Aristotelischen Philosophie handelten als echte Epigonen: was das frischpulsierende Leben geschaffen hatte, das betrachteten sie nachträglich mit der Gelehrtenbrille, ordneten es hübsch sauber nach Rubriken und versahen es mit reinlichen Etiketten. Der renaissancehafte Genuß an der gelungenen Schlechtigkeit, den Riezler auch der Antike zuspricht, mag dann dazugekommen sein und im Verein mit der Sucht zu rubrizieren solche und ähnliche Erzeugnisse zustande gebracht haben.

Mit Recht hebt Riezler hervor, daß die erzählten Maßregeln aus dem Boden des Griechentums und der griechischen Stadtwirtschaft hervorgegangen sind; sie zeigen in der Tat größtenteils echt hellenisches Gepräge; doch davon später.

Nunmehr handelt es sich darum über das gegenseitige Verhältnis der beiden Teile der Schrift zu sprechen. Wilckens Hypothese wurde bereits oben angegeben samt dem, was dagegen spricht.

Riezler ist der Ansicht, beide Teile hätten von Anfang an wirklich zusammengehört und eine Hand habe sie zusammen überarbeitet; die Quelle sei eine peripatetische Ökonomik gewesen, die in ihrem ersten Teile die allgemeinen Grundzüge der Theorie, in ihrem zweiten eine Sammlung praktischer Beispiele, *τὰ παρ' ἄλλοις εὑρημένα*, enthalten habe; sie sei wohl nicht vereinzelt dagestanden, sondern habe einen Typus vertreten. Diese Ökonomik sei in späterer Zeit überarbeitet und gekürzt worden und als *Οἰκονομικῶν* B auf uns gekommen. Dagegen spricht erstens der Umstand, daß das erste Kapitel Unaristotelisches, über die peripatetischen Wirtschaftsanschauungen Hinausgehendes enthält, wie oben gezeigt wurde; zweitens der Umstand, daß das zweite Kapitel alle Merkmale einer Sammlung aus erster Hand an sich trägt, wie oben bewiesen wurde; drittens der Umstand, daß von der angeblichen praktisch-theoretischen Literatur über Ökonomik, von der unsere Schrift ein Typus sein soll, absolut nichts enthalten ist, auch nicht in Zitaten und späteren Nachrichten, ein bedenkliches Symptom für ihre angebliche Existenz; endlich viertens der Umstand, daß der geringe sachliche Zusammenhang zwischen Kapitel I und II auch bei einer genaueren Betrachtung nicht größer wird, indem es unbegreiflich bleibt, wie in einem ernstgemeinten Buche auf den theoretischen Teil eine Sammlung von Beispielen folgen konnte, von denen eine große Anzahl ein Hohn auf die vernünftigen und sachlichen Grundsätze des ersten Teils sind und bleiben.

Somit dürfte nach unserem derzeitigen Wissen ein Gesamturteil über die Entstehung und den Charakter der Schrift folgendermaßen lauten:

Ein Peripatetiker sammelte, vielleicht angeregt durch eine Aristotelische Bemerkung und dem Zuge der Zeit folgend, um die Wende des vierten und dritten Jahrhunderts aus den ihm bekannten Geschichtswerken und wohl auch aus der mündlichen Überlieferung eine Anzahl von Beispielen der *χρηματιστική*, die er zunächst ohne Sichtung, in knapper, notizenhafter Sprache aufzeichnete um sie später literarisch zu verwerten. Dazu kam er selber nicht mehr; von einem Späteren wurde sein Konzept vielleicht in der Bibliothek

des Theophrast, die viele solcher rudimenta enthalten haben mag, gefunden und durch Kapitel I und die Überleitung ergänzt. Dieses erste Kapitel stellt eine Epitome eines nicht von Aristoteles herrührenden Buches über die Arten der Ökonomik dar; diese Epitome ist entweder von dem Finder der Beispielsammlung zum Zwecke der Ergänzung derselben erst angefertigt oder zusammen mit der Beispielsammlung angefertigt vorgefunden worden; in diesem Falle hielt der Finder die beiden Schriftstücke wegen ihres verwandten Inhalts für zusammengehörig und versah sie deshalb mit Ein- und Überleitung. Zu welcher Zeit diese Einkleidung der beiden Stücke vorgenommen worden sein wird, läßt sich schwer sagen; sie kann um einige Jahrhunderte von der Anfertigung der Beispielsammlung selber entfernt sein. Vielleicht hielt der unkritische Finder sein Fundstück sogar für das Werk des Aristoteles, das verloren gegangen war. In den Katalogen der Aristotelischen Werke stand ja ein Buch über Ökonomik; das uns überlieferte erste Buch der Ökonomika aber galt nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Philodemos aus Gadara als Werk des Theophrast, kam also nicht in Betracht; mithin muß jenes echte Aristotelische Buch, von dem wir sonst kein Zeugnis haben, bald verloren gegangen sein. Lag es da nicht nahe, daß ein unkritischer Bücherliebhaber, dem etwa der Theophrastische Nachlaß in die Hand fiel, das echte Aristotelische Buch nun entdeckt zu haben glaubte? Ich bescheide mich, daß ich mich irren kann.

Was vermag uns nun abgesehen von allen diesen Fragen der Inhalt unserer Beispielsammlung zu bieten? Vor allem ist die Sammlung sehr wichtig für unsere Kenntnis der wirtschaftlichen Grundlagen und Verhältnisse des griechischen Stadtstaates. Es lassen sich aus ihr folgende Schlüsse auf die hellenischen Wirtschaftsverhältnisse ziehen: 1. In der Finanz- und Wirtschaftspolitik der Griechen hatten sich im Laufe der Zeit bedenkliche, allmählich immer schlimmere Folgen zeitigende Grundsätze entwickelt, die tief im Wesen des hellenischen Stadtstaates begründet waren. 2. Deshalb sowie wegen der Kleinheit und Abgeschlossenheit der einzelnen Staaten ist das gesamte Finanzwesen durchaus schwankend, künstlich und experimentierend.

3. Daraus ergeben sich fortwährend neue Finanzschwierigkeiten, welche den ruhigen Fortgang der Entwicklung hemmen. 4. Diese Schwierigkeiten zwingen die Finanzmänner stets nur auf augenblickliche Abhilfe bedacht zu sein und daher außerordentliche Einnahmen, die oft nur mit Zuhilfenahme der Idee vom allmächtigen Staat erzwungen werden, zur Deckung regelmäßiger Ausgaben zu verwenden. 5. So dienen die öfters auch unglücklich gewählten Maßregeln weder dem Staate, dem sie nur für den Augenblick helfen, noch dem Privatkapital und den wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Bürger, da Gewaltmaßregeln stets eine Verwirrung im Handel und Wandel, ein Sinken des Privatkredits und einen Rückgang des wirtschaftlichen Lebens überhaupt zur Folge haben. 6. Infolgedessen kann sich der Staat auch nicht der wichtigen Aufgabe widmen das Volkswohl durch weise Maßregeln zu heben und zu fördern. Mit einem Worte: *Die Mehrzahl der griechischen Staaten befindet sich bereits im vierten Jahrhundert im Zustand des fortwährenden Bankerotts.*

Allein nicht bloß der allgemeine wirtschaftliche Niedergang der Griechenwelt, auch eine Reihe von merkwürdigen Begleiterscheinungen, die teilweise die Veränderung der Verhältnisse stark beeinflussen, lassen sich aus unserer Schrift gut erkennen. So gewinnen wir zunächst einen guten Einblick in das *Söldnerwesen*. Wie die Staaten immer mehr von dem guten Willen ihrer Söldner abhängig werden, so ist andererseits die Aufmerksamkeit der Mietstruppen hauptsächlich auf prompte Bezahlung gerichtet, da sie die schwankenden Finanzverhältnisse ihrer Auftraggeber nur zu gut kennen. Die Bezahlung geht durch die Führer bzw. durch den Oberfeldherrn vor sich, und da der auftraggebende Staat wegen der weiten Entfernung oft schwer zu kontrollieren ist, so halten sich die mißtrauischen Scharen nun an jene, die ihrerseits alles aufbieten müssen ihre Geldverlegenheit zu bemänteln, die murrenden Soldaten zu beschwichtigen und ihren Kredit auf der Höhe zu halten. Es wird eine förmliche Kunst daraus, die mit zum Ruhme eines vollendeten Feldherrn gehört, genau wie zur Zeit Wallensteins. Unsere Sammlung enthält Beispiele dieser Kunst in allen Ab-

stufungen, angefangen von dem kleinen Douceur, das dazu dienen muß den murrenden Herren Soldaten etwas Sand in die Augen zu streuen, bis zum dreisten Betrug, zu dessen Gelingen auf der einen Seite die vielerprobte Schlauheit des Anführers, auf der anderen die einfältige Ehrlichkeit braver Kriegssoldaten notwendig ist.

Eine Haupterscheinung des 4. Jahrhunderts aber läßt sich vor allen anderen in unserer Schrift verfolgen: Der immer stärker hervortretende, im Guten wie im Bösen immer mächtiger sich entfaltende Individualismus. Das individualistische Erbteil des Hellenen, das (um mit Burckhardt zu sprechen) jeden begabten und ehrgeizigen Griechen zum Demagogen oder Tyrannen werden läßt, das im Lauf der griechischen Geschichte mit der wachsenden Unfähigkeit der Polis, den großen Gesamtaufgaben wie der eigenen Autarkie zu genügen, immer entschiedener seinen eigenen Lebenskreis von dem der Polis trennt, sein eigenes Interesse oder seine eigene Vernunft zum Gesetz erhebt (Worte von Kärst I p. 78): dieses individualistische Prinzip steht gewissermaßen als Programm über den Eingangstoren zu unserer Schrift. War dieser Individualismus, dieses Betonen der eigenen Persönlichkeit, schon an und für sich ein echt hellenischer Charakterzug, so war er noch besonders genährt worden durch Strömungen, die das Althergebrachte über den Haufen zu werfen drohten, auf der einen Seite von der sophistisch ausgebeuteten Idee des Hippias vom allgemeinen Naturrecht, das die engen Gesetze der Polis nicht anerkennt, auf der anderen von der bis ins Radikale getriebenen Idee des Protagoras vom Rechte des Individuums (vgl. Kärst I 47 ff.). So entstand die Gestalt eines älteren Dionysios. Was er nach Pseudo-Aristoteles begann und durchführte, das durchläuft die ganze Skala vom einfachen Finanzmittel bis zum gemeinen Betrug und zum brutalen Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens. Wenn die Griechenwelt den Tyrannen schmäht, so hat sie im Grunde genommen gar kein Recht dazu: ein Dionysios stellt nichts anderes dar als den auf die Spitze getriebenen, durch natürliche Entwicklung groß gewordenen echt griechischen Individualismus. Aber einem Dionysios stehen auch individuelle Idealgestalten gegenüber, so ein Kallistratos, der „εὖ μάλα ἐπιτήδειος"

des Xenophon. Er ist nicht bloß ein Finanzmann von Beruf und wichtig für das Aufkommen der Berufsspezialisierung sondern auch ein Mann, der mit Scharfblick und Umsicht die Schäden des griechischen Wirtschaftslebens, die Lahmlegung der kleinen Leute durch den Großkapitalismus und durch eigennützige Spekulanten erkennt und daher mit allen Kräften dem kleinen Mann seinen Anteil am Wirtschaftsleben der Zeit sichern will. Seine Verfügung bezüglich der Hafenzollpacht in Makedonien ist eine wahrhaft soziale Tat, die ihn hoch erhebt über den ganzen Schwarm der ehrgeizigen Geister jener merkwürdigen Zeit. An Dionysios auf der einen, Kallistratos auf der anderen Seite schließen sich alle die Kraftnaturen an, die uns in unserer Schrift in buntem Gemisch entgegentreten: des Mausolos halbbarbarische Königsgestalt; die herzlose, mit einer Dosis grausamen Witzes begabte Beamtenseele eines Kondalos; die bei aller Schlauheit doch innerlich braven, tatkräftigen Führergestalten eines Timotheos, Datames, Chabrias, Iphikrates; die moralisch tiefer stehenden Soldatenfiguren eines Philoxenos, Antimenes, die der Wille und das Genie eines Größeren mit sich emporgehoben hatte; die brutalen Steuereintreiber, Kornpreisverteurer, Gautyrannen vom Schlage eines Euaises und Kleomenes.

So eröffnet unsere Beispielsammlung, dieses anspruchslose Notizbuchfragment eines griechischen Gelehrten, mannigfaltige und interessante Blicke in das Leben des griechischen Stadtstaates in einer seiner merkwürdigsten Perioden, in der Zeit der Vorbereitung auf den Hellenismus.

II. Erklärung und Würdigung im einzelnen.

Οἰκονομικῶν B.

I.

§ 1. **„Die dem wirtschaftlichen Menschen nötigen Eigenschaften."**

1345b 7. *τῶν τε τόπων, περὶ οὓς ἂν πραγματεύηται*] ein recht unklar ausgedrückter Gedanke. Zu *πραγματεύηται* vgl. die von Göttl. p. 89 angeführten neun Aristotelesstellen; auch Lewis p. 129: „The active use of *πραγματεύομαι* is sufficiently defended by the examples collected by Mr. Göttling against Niebuhr's proof of the spuriusness of this treatise founded on that word."

8. *τῇ φύσει εὐφυῆ εἶναι καὶ τῇ προαιρέσει φιλόπονον καὶ δίκαιον*] nach modernem Empfinden ist ein rechter Unterschied zwischen *φύσις* und *προαίρεσις* in unserem Falle nicht vorhanden. Mit Recht bemerkt Riezler p. 9, daß diese Einteilung den Theoretiker verrate. Ob sie aber als „peripatetisch" zu bezeichnen ist? Vielmehr scheint mir diese Einteilung hier die Ungeschicktheit zu zeigen, an der der ganze § krankt. Vollends die ganz unnötige und, wenn man die folgende Beispielsammlung durchliest, als heuchlerisch erscheinende Bemerkung, daß der *οἰκονόμος* arbeitsliebend und gerecht sein müsse!

10. *τούτων τῶν μερῶν*] ein wenig passender Ausdruck; der Verf. des ersten Buches hätte vielleicht *εἰδῶν* geschrieben (vgl. 1344 b 22). Wie schon im ersten Teil bemerkt, charakterisiert sich die ganze Stelle (ebenso wie 46 a 26—31) in ihrer sonderbaren Ausdrucksweise als ein mißglückter Zusatz von späterer Hand, der

eine gewisse Überleitung zwischen dem ersten und zweiten Buch und eine Einleitung zu letzterem abgeben sollte. Auch der Umstand, daß trotzdem ohne rechte Überleitung zu den 4 Kategorien der Ökonomik übergegangen wird, läßt dies als sehr wahrscheinlich erscheinen.

12. *οἰκονομίαι δέ εἰσι τέσσαρες]* vgl. dazu Stob. eth. ecl. p. 224. *τὰρ γὰρ ἄλλας εἰς τοῦτο ἐμπιπτούσας εὑρήσομεν*] welches diese anderen Ökonomien sind, sagt der Verfasser nirgends.

13. *βασιλικὴ σατραπικὴ πολιτικὴ ἰδιωτικὴ]* man beachte den hier zum erstenmal auftretenden Begriff der *πολιτικὴ οἰκονομία*. Wir lesen dazu bei Rau (p. 7 Anm.): „Man könnte schon daraus vermuten, daß dasselbe (i. e. das 2. Buch) sehr spät geschrieben worden sei, weil darin die Vorstellung einer großen Monarchie herrscht; es werden nämlich 4 Wirtschaften angenommen, erstens des Staatsoberhauptes (*βασιλική*), zweitens einer Provinz (*σατραπική*), drittens einer Stadt (*πολιτική*, welches Wort nun nicht mehr staatlich heißt, weil die Stadt nur ein Teil des Staates geworden ist); viertens Haus- oder Privatwirtschaft (*ἰδιωτική*)". Die schiefe Auffassung von *πολιτική* bedarf der Richtigstellung. Solange nicht bewiesen ist, daß der Verf. ein Asiate war und aus persisch-orientalischen Anschauungen heraus schrieb, müssen wir glauben, daß er die griechische Polis meinte; *πόλις* heißt aber, wie hinlänglich bekannt, weder eigentlich „Stadt" noch „Staat", enthält vielmehr jenen Begriff, den wir annähernd mit „Stadtstaat" wiedergeben können, und dieser Begriff konnte sich in den Augen und der Auffassung eines Griechen nicht ändern, solange es überhaupt „*πόλεις*" gegeben hat.

§ 2. „Die Charakteristik der einzelnen Kategorien."

15. *ἡ βασιλική,**,]* es wäre in der Tat verwunderlich, wenn hier nicht auch etwas über die *σατραπικὴ* gestanden haben sollte. Susem.: „non dubito hoc loco non scriptoris, sed librariorum incusandam esse incuriam." Mit der Ergänzung *μεγίστη δὲ καί ποικιλωτάτη ἡ σατραπικὴ* (Göttl.) kann man einverstanden sein; doch sind wohl auch andere Ergänzungen möglich. Oder ist

vielleicht dem Verf. keine passende Charakteristik der Satrapie eingefallen?

ποικιλωτάτη δὲ καὶ ῥᾴστη ἡ πολιτική] wieso die politische Ökonomie die mannigfaltigste oder vielgestaltigste sei, läßt der Verf. im Folgenden nicht ersehen; indessen kann man ihm beistimmen, wenn man etwa der so ungemein vielfältigen Staatseinkünfte von Athen sich erinnert, oder aber, worauf Riezler p. 91 verweist, der stets schwankenden wirtschaftlichen Grundlagen der Polis, die von Krieg, Revolution, Geldgier des Einzelnen, Geldnot, Getreidemangel umhergeworfen wurde wie „ein winziges Boot, das zwischen mächtigen Wellen laviert." Vgl. auch Pöhlmann II, 100. Wieso aber ist die *πολιτικὴ οἰκονομία* die leichteste? Wohl wegen der geringen Ausdehnung der Polis und der dadurch bewirkten leichteren Übersichtlichkeit und Beschaffung der Einkünfte. Aber gerade in dieser Hinsicht ergeben sich für die Polis auch große Schwierigkeiten; man denke an den meistens unumgänglichen Import von Lebensmitteln oder an die nach Stellung und Vermögen so verschiedenartige Bevölkerung einer Polis und die daraus sich ergebende Schwierigkeit der richtigen Bemessung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit u. a. m.

16. *ἐλαχίστη δὲ καὶ ποικιλωτάτη ἡ ἰδιωτική] ποικιλωτάτη* entweder indem die eine Haushaltung sich auf diesen, die andere auf jenen Erwerbszweig erstreckt oder indem sich eine Privatwirtschaft zu gleicher Zeit verschiedene Einnahmequellen zunutze macht.

ἐπικοινωνεῖν μὲν τὰ πολλὰ ἀλλήλαις ἀναγκαῖόν ἐστιν] gut Camerarius: „atque esse multa inter has communia necesse est."

17. *δι' αὐτῶν]* räumlich aufzufassen, etwa wie bei Hom. Od. 10, 391 „*δι' αὐτῶν ἐρχομένη*"; „wenn wir sie in ihrem ganzen Umfang betrachten."

19. *πρῶτον μὲν τοίνυν τὴν βασιλικὴν ἴδωμεν]* die Wirtschaft des persischen Großkönigs bezw. der auf dem Boden des Perserreichs entstandenen Königreiche, die sich in ihrer Staatswirtschaft dem Zwang der Verhältnisse folgend eng an die des Großkönigs angelehnt haben (Ägypten ausgenommen), wie denn nach

Justi p. 56 das von Darius I. eingeführte System der Verwaltung und des Staatshaushalts in seinen Grundlagen noch heute fortdauert. Wir dürfen demnach in unserem Zusammenhang die Schilderung der königlichen und der satrapischen Wirtschaft als eine Darstellung altpersischer Verhältnisse nehmen. Außer im Perserreich wird kaum sonst in einem anderen asiatischen Reich (die Chinesen sind ja dem Verf. unbekannt) ein derartig geregelter Finanzhaushalt bestanden haben.

ἔστι μὲν αὕτη δυναμένη μὲν τὸ καθόλου, εἴδη δὲ ἔχουσα τέσσαρα] „ihre Macht erstreckt sich zwar über den ganzen Staat, offenbart sich jedoch im besonderen in vier Formen." Heeren I, 445: „Die Person des Königs ist in den großen asiatischen Reichen der Mittelpunkt, um den sich alles dreht. Er wird nach den Begriffen des Orients nicht bloß als Beherrscher, sondern vielmehr als Eigentümer von Land und Leuten betrachtet." Riezler (p. 9) empfindet die Nebeneinanderstellung der vier Teile „Münzwesen, Ausfuhr, Einfuhr, Ausgaben" als eigentümlich; es wird sich aber im folgenden zeigen, daß diese 4 Teile in der Tat die Haupterscheinungsformen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Großkönigs sind und der Verf. somit ganz gut unterrichtet war. Vgl. übrigens zum Folgenden stets die trefflichen Ausführungen Böckhs (I,[3] p. 369 ff.), die meistens das Richtige treffen.

§ 3. „Es wird genauer präzisiert, worum es sich bei den einzelnen Teilen handelt".

22. *ἑκάστων τοιόνδε, τὸ*
τούτων δὲ ἕκαστον [μὲν] *περὶ * τὸ ν.*] mit Spengel
κρατίστων und Susem.
ἕκαστον *περὶ μὲν τὸ νόμ.*

halte ich die Vermutung Göttl.: *κράτιστον* mit Komma nach *νόμισμα* für schlecht; das folgende *περὶ δὲ τὰ ἐξαγώγιμα* verlangt zunächst ein *μὲν* nach *περί;* weiterhin scheint, da das in allen Hdschr. überlieferte *ἕκαστον* ohne Ersatz nicht getilgt werden kann, *ἑκάστων δὲ τούτων* (Spengel) am besten, obwohl auch so noch die Stelle recht holperig bleibt. Über den Sinn besteht ja kein Zweifel.

23. *ποῖον καὶ πότε τίμιον ἢ εὔωνον ποιητέον]* „*ποῖον* intelligendum est de materia pecuniae; aurea et argentea nomine *τιμίου* comprehenditur, ferrea, aerea et stannea *εὐώνου*“ (Göttl. 91). Darnach hieße die Stelle: „was für Geld und wann wertvolles (= Goldgeld oder Silbergeld) oder wohlfeiles (= Eisengeld ꝛc.) zu prägen sei.“ Diese Unterscheidung ist doch nicht recht klar; denn man könnte darnach annehmen, die Begriffe *τίμιον* und *εὔωνον* bezögen sich wie *ποῖον* auf die materia pecuniae und es hätte genügt zu sagen „*ποῖον καὶ πότε ποιητέον.*“ Böckh gibt die Stelle so: „In Rücksicht der Münze müsse sie erwägen, was für Geld zu schlagen und wann es wohlfeiler und teurer zu machen.“ Böckh denkt also an Wertveränderungen, die der König aus eigener Macht jederzeit vornehmen könne. Der gleichen Ansicht ist Lewis; er nennt das hier dem König zugesprochene Recht „a fraud, in which the ancient rulers indulged whithout scruple.“ Ebenso Schneider VII: „quo metallo sit excudendus nummus, et quando pretium eius aut maius aut minus sit efficiendum.“ Camerar übersetzt: „quando faciendum sit, ut nummi pretiosi sint aut viles,“ und der alte Bernardinus Donatus aus Verona: „nummi quippe rationem haberi tunc dico, quum ex quo genere, et quo tempore illi precium, vel addendum, vel minuendum sit consyderatur“ (Arist. oper. cum comment. Averrois Cord. Vol. III p. 327). Riezler gibt zwei Möglichkeiten zu: entweder sei einerseits das Metall (*ποῖον*), andererseits die Höhe des Nennwertes (also ob 10- oder 2-Drachmenstücke) zu verstehen, oder einerseits diese beiden Gesichtspunkte zusammen, andererseits die Frage, ob voll- oder minderwertiges Geld. Aus dem Text geht m. E. nur die letztere Möglichkeit hervor. Der König hat das Recht: 1. das Metall für die Münzprägung und die Höhe des Nennwertes zu bestimmen (beides liegt in *ποῖον*), 2. zu bestimmen, a) ob voll- oder minderwertiges Geld hinausgegeben werden solle, b) ob der Wert schon geprägter Münzen nicht aus diesen oder jenen Erwägungen abzuändern sei; beides liegt in *πότε τίμιον ἢ εὔωνον ποιητέον*; ergänzt man *ποῖον καὶ πότε τίμιον ἢ εὔωνον νόμισμα ποιητέον*, so ergibt sich 2a, ergänzt man *ποῖον νόμισμα καὶ πότε τοῦτο τὸ νόμισμα*

τίμιον κτέ., so hat man 2b. Übrigens erstreckte sich dieses Recht des Königs nur auf die von Darius I. eingeführte Reichsgoldmünze und das königliche Provinzialsilbergeld (vgl. Brandis p. 226). Es wurde in jeder Provinz, teils von den Vasallenfürsten oder Städten, teils von den Satrapen Silbergeld eigener Währung geprägt; jedoch galt diese Münze nicht als Reichsmünze und wurde, wenn die Steuer mit ihr gezahlt wurde, als Rohmetall abgewogen und vor der Deponierung in den Staatsschatz eingeschmolzen und in Reichsmünze umgeprägt (Justi 65). Und wie unter Darius, so war es später: im makedonischen und in den Diadochenreichen war es alleiniges Vorrecht der Krone Gold und Silber zu prägen.

23. *περὶ δὲ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα πότε καὶ τίνα παρὰ τῶν σατραπῶν ἐν τῇ ταγῇ ἐκλαβόντι αὐτῷ λυσιτελήσει διατίθεσθαι]* Böckh erklärt die Stelle: „In Rücksicht der Ausfuhr und Einfuhr, welche Dinge und wann in Natur als Abgabe der Satrapen und als Lieferung derselben an den König anzunehmen und umzusetzen vorteilhaft sei." (Anm.: „*ταγή* ist die festgesetzte Abgabe an den König. Hesych. *ταγή: βασιλικὴ δωρεά, καὶ ἡ σύναξις* (nicht etwa *σύνταξις*) *τῶν πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίων.*") Schneider dagegen erklärt *ταγή* als „pretium aliquod definitum, quo soluto res exportandae atque importandae redigantur ad gazam regiam." Göttl. billigt keine der beiden Erklärungen; im ersten Fall hätte der Autor „*ὡς ταγὴν ἐκλαβόντι*" geschrieben, im zweiten ein anderes Wort statt *ἐκλαμβάνω* gebraucht. — Fassen wir die bezüglichen persischen Verhältnisse ins Auge! Nach Justi (auch die Ausführungen von Heeren I, 546 ff. sind noch heute lesenswert) hatte vor Darius die patriarchalische Sitte bestanden dem königlichen Hof einen jährlichen Tribut zu senden, der sich der Berechnung seines Wertes entzog. Darius ließ nun das kulturfähige Land aller Provinzen vermessen und führte eine regelmäßige Grundsteuer ein (über die Natur derselben siehe unten), welche wohl die Haupteinnahmequelle für den Schatz bildete („*πρώτη μὲν καὶ κρατίστη [scil. πρόσοδος] ἡ ἀπὸ τῆς γῆς.*") Diese Grundvermessung und -Besteuerung nahmen die Perser z. B. mit Jonien vor, als sie dieses Land wieder unterworfen hatten (Herod. VI, 42). Dazu kamen noch andere Einnahmen, die sich

in der Größe fortwährend veränderten; alle diese füllten 1. den königlichen oder Staatsschatz, 2. den in jeder Satrapie vorhandenen Provinzialschatz (Justi 60), der ebenfalls der Bestimmung des Königs unterlag[1]). Die Satrapen hatten also, was Verwaltung der Staatseinkünfte anlangte, die Aufgabe 1. dieselben einzutreiben, 2. sie dem Könige, wenn sie vollständig beisammen waren, zur Verfügung zu stellen mit genauer Angabe der Größe jeder einzelnen Einnahme; der König überwies sie dann entweder dem Staatsschatz, aus dem er die laufenden Ausgaben bestritt, oder den einzelnen Provinzialschatzhäusern (*θησαυροί*, vgl. § 38). Außer dem in Geld oder Naturalien bezahlten Einkommen der Satrapien hatten gewisse Provinzen besondere Abgaben in Naturalien zu entrichten, z. B. Ägypten 700 Talente Getreide, Medien 100000 Schafe usw. Endlich gab es noch besondere Regale, wie z. B. die Fischerei in dem Kanal, der den See Möris mit dem Nil verband (vgl. Herod. II, 149). — Nach dieser Betrachtung dürfte klares Licht auf unsere Stelle fallen. Was *τὰ ἐξαγώγιμα* und *εἰσαγώγιμα* anlangt, so könnte die Böckhsche Übersetzung „Ausfuhr und Einfuhr" zu einem Mißverständnis Anlaß geben; daß es sich nicht um den Export und Import des ganzen Perserreiches, d. h. um dessen Außenhandel mit anderen Staaten handeln kann, ist klar (siehe darüber unten). Es sind die verschiedenen Abgaben gemeint, die aus den einzelnen Provinzen in die Landschaft Persien oder die königliche Residenz eingeführt bzw. nach Bedarf wieder ausgeführt werden; denn hat der König gerade für gewisse Naturalien keine Verwendung, so nimmt er sie von den Satrapen gar nicht an, sondern läßt sie aufheben oder irgendwie umsetzen; dies ist offenbar der Sinn von *πότε καὶ τίνα παρὰ τῶν σατραπῶν ἐκλαβόντι αὐτῷ λυσιτελήσει διατίθεσθαι*. Das „*ἐν τῇ ταγῇ*" scheint Böckh nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben. Er sagt „*ταγή* ist die festgesetzte Abgabe an den König" und führt die

[1]) Im ägyptischen Ptolemäerreich bestand in der Hauptstadt eine königliche Bank, die *βασιλικὴ τράπεζα*, welche die sämtlichen Staatseinnahmen, soweit sie in Geld erfolgten, annahm und die sämtlichen Ausgaben in Geld auszahlte; weiter hatte jeder Gau in seiner Metropole eine *βασιλικὴ τράπεζα*, gewissermaßen eine Filiale der alexandrinischen Hauptbank.

Erklärung des Hesych an „*βασιλικὴ δωρεά, καὶ ἡ σύναξις τῶν πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίων.*“ So könnte man meinen, daß alle Provinzen gleichmäßig eine Abgabe in Naturalien an den König zu leisten gehabt hätten, was in Wirklichkeit nicht der Fall war; jene patriarchalische Sitte der *βασιλικὴ δωρεά* war vor Darius allgemein üblich gewesen, in jener Zeit aber galt sie nur mehr für die Landschaft Persis, welche sonst von Steuern frei war, aber dem König, wenn er das Land durchreiste, nach alter Sitte Geschenke bringen mußte. So wäre *ἐν τῇ ταγῇ* etwa mit „innerhalb der (für die verschiedenen Provinzen verschieden) festgesetzten Abgaben“ wiederzugeben. Wir kommen also über die Böckhsche Erklärung in der Hauptsache nicht hinaus. Unklar ist die Auffassung Schneiders (s. o.); und warum muß, wenn *ταγή* die Abgabe an den König bedeutet, der Autor unbedingt „*ὡς ταγήν*“ schreiben, wie Göttl. meint? Wenn andererseits Göttl. *ἐν τῇ ταγῇ* erklärt als „secundum legem *τῆς ταγῆς τῶν φόρων*“, sollte man da nicht eher *κατὰ τὴν ταγήν* erwarten? — Eine ganz andere Auffassung bringt nun Riezler (p. 10): oben in der Einleitung sei von *εἴδη τέσσαρα* die Rede, unten aber seien nur drei nähere Bestimmungen ausgeführt und Export (*ἐξαγώγιμα*) und Import (*εἰσαγώγιμα*) als eines zusammengenommen; dies lege die Vermutung nahe, daß oben und unten der Titel des dritten Teiles, der etwa *περὶ τὰς ταγάς* gelautet habe und zu dem als nähere Bestimmung der Satz *πότε καὶ τίνα κτέ.* gehöre, ausgefallen sei, weswegen dann später um die Vierteilung wiederherzustellen aus „*περὶ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα*“ geworden sei „*περὶ τὰ ἐξαγώγιμα, περὶ τὰ εἰσαγώγιμα.*“ „Daß die Frage nach Export und Import als getrennten Teilen der Wirtschaftspolitik, als ebenso verschieden voneinander wie vom Münzwesen erschiene, ist an und für sich unmöglich.“ Das wäre richtig, wenn man *ἐξαγώγιμα* und *εἰσαγώγιμα* im gewöhnlichen Sinn nehmen könnte; aber wir haben hier persische Verhältnisse, die der Verfasser mit griechischen Ausdrücken so gut es ging bezeichnete. Von der Einfuhr und Ausfuhr des Perserreiches, d. h. von seinen Handelsbeziehungen zum Ausland, kann bei den Machtbefugnissen des Königs deswegen keine Rede sein, weil die Regelung der Aus-

fuhr und Einfuhr unter die Geschäftsgewalt der Satrapen fällt (vgl. § 4); aus diesen Handelsbeziehungen gewinnen ja die Bewohner teilweise ihren Unterhalt, von diesem bestreiten sie wiederum die Steuern und diese treibt der Satrap ein; und erst von diesem Augenblick an kümmert sich der König um die abzuliefernden Steuern. Mithin muß hier *ἐξαγώγιμα* und *εἰσαγώγιμα* einen anderen Sinn als den gewöhnlichen, nämlich den oben dargelegten, haben. Wenn ferner der Verfasser vier getrennte Teile der Wirtschaftspolitik anführt, so ist es aus seinem Gedankenkreise heraus gar nicht notwendig, daß diese vier in ganz gleicher Weise voneinander verschieden sind. In § 4 führt er als besondere Teile der Satrapenwirtschaft die Einnahmen *ἀπὸ ἐμπορίων* und *ἀπὸ τελῶν*, ferner *ἀπὸ γῆς* und *ἀπὸ βοσκημάτων* an, obwohl er hier ganz gut je zwei hätte in eines zusammenfassen können; also ist es auch nicht auffällig, wenn er oben *ἐξαγώγιμα* und *εἰσαγώγιμα* trennt, unten aber in einem Punkt zusammenfaßt: was er hier tut, ist vielmehr das natürliche, hundertmal beobachtete Verfahren von Leuten, die sich bei einer Disposition nicht ganz klar sind, besonders wenn es sich wie hier darum handelt aus einem größeren Werke die Hauptpunkte herauszuschälen; das erste Mal schien ihm seine Vorlage zwei getrennte Punkte anzuführen, das zweite Mal sie zusammenzunehmen. Ähnliches begegnet jedem von uns oft genug. — Kurz, der Vermutung, daß zweimal etwas ausgefallen sei, kann ich mich durchaus nicht anschließen. Zu welchen Konsequenzen aber könnte vollends die Ansicht Riezlers führen: „Die Flüchtigkeit sowohl des Epitomators als des Abschreibers, die jede Zeile von neuem beweist, gestattet es uns den Text ohne allzugroße Ehrfurcht zu behandeln!“ Im Gegenteil zwingt der problematische Charakter unserer Schrift zur größten Schonung und Vorsicht; Riezler selber aber handelt öfters gar nicht nach dieser seiner Ansicht, wie sich zeigen wird.

27. *καὶ πότερον δοτέον νόμισμα εἰς τὰς δαπάνας, ἢ ἃ τῷ νομίσματι ὤνια*] Böckh: „ob der König mit Geld oder mit Naturalien zahlen solle.“ Göttl. „Quae sequuntur non ita accipienda esse videntur, ut *τὸν βασιλέα* suppleas ad *δοτέον* (de salariis enim intelligit Boeckhius), sed *τῷ βασιλεῖ*.“

Diese Auffassung ist natürlich unrichtig; denn so würde der Satz ja nichts anderes sagen als was schon oben in *πότε καὶ τίνα παρὰ τῶν σατραπῶν κτέ.* enthalten ist. Auch ist zu *περὶ δὲ τὰ ἀναλώματα τίνα περιαιρετέον καὶ πότε* sicher *τὸν βασιλέα* zu denken; wie sollte der plötzliche Wechsel in *τῷ βασιλεῖ* erklärt werden? Es ist doch von Königsrechten die Rede! — Wen bezahlt nun aber der König mit Geld oder mit Naturalien? Böckh faßte vielleicht *τὰς δαπάνας* als Beamtengehälter; es gab aber bei den Persern keine Besoldung von Staatsbeamten nach europäischer Weise. Alle niedrigen Hofbeamten erhalten den Sold in Naturalien, welche die Provinzen zu diesem Zwecke lieferten; die höheren Beamten erhalten Anweisungen auf Ortschaften und Städte. Von letzteren kann demnach hier nicht die Rede sein; es ist wohl an die Bezahlung der niedrigen Hofbeamten und der Lieferanten der Bedürfnisse des Königs sowie des Königshofes gedacht. Die Ausgaben dafür waren sehr bedeutend (vgl. z. B. Polyän IV, 3, 32), so daß es für den König manchmal angenehm sein mußte die Wahl zu haben *„πότερον δοτέον νόμισμα ἢ ἃ τῷ νομίσματι ὤνια.“*

§ 4. „Die Satrapenwirtschaft“.

28. *δεύτερον δὲ τὴν σατραπικήν*] daß der Verfasser hier, wie Riezler richtig bemerkt, nach einem anderen Einteilungsprinzip als oben, nämlich nicht nach Hauptproblemen, sondern nach Einkünften urteilt, ist m. E. ein Beweis für die richtige Auffassung des Autors bzw. seiner Quelle in diesem Punkt: bei der Satrapenwirtschaft gibt es keine Hauptprobleme, sie ist im persischen Reiche die Einkünftewirtschaft *κατ' ἐξοχήν*. — Auch nach dem Zusammenbruch des Reiches behielten in den Diadochenreichen die Provinzialstatthalter den Titel Satrapen; in Kleinasien gab es keine Satrapen mehr seit der Abtretung im Jahre 188 (vgl. Wilcken, Hermes 36, p. 188 f.).

30. *ἀπὸ ἐμπορίων*] so Schneider und Lewis; Bonitz *ἀπὸ ἐμποριῶν*. (Gegen die Lesart *ἀπὸ ἐμπόρων* wäre zu erinnern, daß auch bei den fünf anderen Einkünften immer die sachliche Quelle genannt ist.) Der Autor hat diese Einnahmequelle nicht

so wie die übrigen unten etwas näher erläutert; doch ist kaum etwas anderes darunter zu verstehen als was Böckh mit „Hafenzölle und andere Emporialgefälle" bezeichnet.

32. (*αὕτη δέ ἐστιν ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον, οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν*)] die von Darius I. eingeführte allgemeine Steuer; ist diese nun im Sinne des ständigen Bodenzinses oder des beweglichen Zehnten, der sich nach dem jeweiligen Erträgnis regelt, zu fassen? Man sollte meinen, diese Frage sei sehr leicht zu beantworten. Nun ist Wilcken (Ostraka I, 185) der Ansicht, daß hier „unzweifelhaft" mit *ἐκφόριον* die Grundsteuer bezeichnet werde. In den Urkunden der Papyri und Ostraka bezeichnet nämlich das Wort regelmäßig den Pachtzins, den der Grundeigentümer (*κληροῦχος* oder *γεοῦχος*) von dem Pachtbauern (*γεωργός*) erhält. Auf ägyptischen Ostraka findet sich ferner das Wort *ἐπαρούριον*, das den Begriff „Grundsteuer" treffend wiedergibt (Wilcken O. I, 193). Vor Wilckens Untersuchungen hatte man angenommen, daß in Ägypten eine bestimmte Ertragsquote geliefert worden sei, und nur über die Höhe derselben gingen die Ansichten auseinander; allein dieser Modus kam nach W. überhaupt nicht in Anwendung, vielmehr wurde in Geld oder in natura ein fixer Satz, der nach der Bonität des besteuerten Bodens abzuschätzen war, für die Arure festgesetzt. Die Richtigkeit dieser Untersuchungen mag für Ägypten gerne zugegeben werden; für unsere Stelle haben sie keine Beweiskraft. Denn erstens waren die Verhältnisse in Ägypten ganz anders als sonst im Perserreich; außerdem ist kein Grund anzunehmen, daß der Verf. *ἐκφόριον* in jenem spezifisch ägyptisch-griechischen Sinn gefaßt habe; dem Griechen sagte das Wort genau soviel wie unser deutsches „Ertrag" (vgl. Lex. Seg. p. 247: „*ἐκφόρια· τὰ ἐκφόρια τῆς γῆς, τὸν καρπόν*"); endlich identifiziert der Autor *ἐκφόριον* ausdrücklich mit *δεκάτη*, dem beweglichen Zehnten, und den wird man doch wohl nicht als „fixen Satz" auffassen wollen. Wenn das Wort *ἐκφόριον* in Ägypten wirklich dasselbe bedeutete wie *ἐπαρούριον*, so wird sich die Sache wohl so verhalten haben, daß diese letztere Bezeichnung die erstere in ihrer Bedeutung beeinflußte, so daß man, nachdem es einmal ein wirkliches *ἐκφόριον* nicht oder nicht mehr gab, das altgewohnte

Wort in der etwas verschiedenen Bedeutung des *ἐπαρούριον* neben diesem gebrauchte. — Freilich sagt nun M. Antonius in seiner Ansprache an die Griechen in Ephesus: „*Ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν* (scil. *φόρων*), *οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῖν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φόρον ἐκλέγοιμεν, ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινωνῶμεν ὑμῖν*“ (Appian b civ. V, 4) und hebt damit als besondere Milde der römischen Regierung hervor, daß sie in Kleinasien die bewegliche Ertragsteuer eingetrieben habe. Allein das beweist noch lange nicht, daß vorher der starre Bodenzins bestanden hatte; die Milde der Römer konnte sich doch auch gerade darin zeigen, daß sie die bestehende Ertragsteuer beibehielten. Abgesehen davon: was lag nicht alles zwischen Alexander und jener Ansprache des Antonius! — Riezler erklärt *ἐκφόριον* und *δεκάτη* ungenau als „Grundsteuer“ und verweist auf eine noch nicht publizierte, mir unbekannte milesische Inschrift, in der *ἐκφόριον* als Grundsteuer zu erklären sei.

33. *δευτέρα ἡ ἀπὸ τῶν ἰδίων γινομένη, οὗ μὲν χρυσίον κτἑ.*] es handelt sich um staatliche Domänen; die Bergwerke, Goldwäschereien u. s. w. waren staatliches Eigentum und verpachtet, wie etwa in Attika die Silbergruben in Erbpacht standen. Allerdings gab es in Persien auch Bergwerke, die mit Steuern belastet waren, also Privateigentum gewesen sein müssen (Justi 58); da aber der Verf. hier genau dieselben Worte gebraucht wie bei der *πολιτικὴ οἰκονομία* (46a 6), wo es sich doch nur um die Domänen des Stadtstaates handelt, so sind auch hier nur die Domänen gemeint. — Unter der *πρόσοδος ἀπὸ τῆς γῆς* versteht der Verf. nur die Erträgnisse des anbaufähigen Landes, während der Autor des I. Buches von einem anderen Standpunkt aus sagen konnte: „*κατὰ φύσιν δὲ γεωργικὴ προτέρα, καὶ δεύτεραι ὅσαι ἀπὸ της γῆς, οἷον μεταλλευτικὴ καὶ εἴ τις ἄλλη τοιαύτη.*“ — Bei Riezler finde ich die Anmerkung (p. 11), daß die Domänen für die republikanische Denkweise *κοινά* oder *δημόσια* heißen, für die Monarchie aber *ἴδια* das natürliche Wort sei. Da aber, wie er selber anführt, bei Pseud. Aristot. Rhet. ad. Alex. XXXVIII, 1446 *ἴδιος* von der Republik gebraucht wird, da ferner unser Verf. das Wort gleichmäßig von der Monarchie

und dem Stadtstaat gebraucht, darf man wohl keine gewagten Schlüsse etwa auf die Nationalität des Verf. ziehen, sondern man wird annehmen, daß allmählich ἴδιος dieselbe Bedeutung wie κοινός oder δημόσιος erhielt, was um so leichter war, als bei der Exklusivität der Polis der Begriff des „eigenen" Besitzes gegenüber dem Fremden stark hervortreten mußte.

35. *οὗ δὲ ὁπόσα δύναται γίνεσθαι*] sonstige Metalle, außerdem Edel- und Halbedelsteine, Perlen, deren Bearbeitung eine große Rolle spielte, Marmor, tonige Erde u. s. w.

1346a 1. *τετάρτη δὲ ἡ ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν γινομένη*] nach Böckh „die Zölle auf dem Lande (besser: im Lande, über das Land hin) und Marktgefälle", also Weg- und Brückenzölle, Abgaben an die Marktpolizei. Nach Justi war auch die Benützung des Flußwassers zum Fischfang und zur Bewässerung mit Steuern belastet und wurde bei der Eröffnung einer Kanalschleuse eine Abgabe erhoben. Herodot berichtet (III, 117), daß die Perser im Stromgebiet eines heute nicht mehr nachweisbaren Flusses Akes große Schleusenwerke anlegten, so daß die Bewässerung des Landes dadurch in ihrer Macht stand. Die anwohnenden Stämme mußten für die jeweilige Öffnung dieser Schleusen Abgaben *„πάρεξ τοῦ φόρου"* entrichten. Auch dies gehört zu den *τέλη κατὰ γῆν*.

2. *πέμπτη δὲ ἡ ἀπὸ τῶν βοσκημάτων, ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη καλουμένη*] Camerar: „quae nominatur fructuum accessio et decima." Böckh: „Abgaben vom Viehstand oder Blutzehnten, worunter nicht etwa Weidegeld für das Recht auf gemeinen Triften Vieh zu halten, sondern eine Vermögenssteuer vom Vieh selbst zu verstehen ist." Der Umstand, daß diese Viehsteuer mit zwei Namen genannt wird, führt mich zur Vermutung, daß ursprünglich nur für jedes neugeborene Stück Vieh eine Abgabe erhoben wurde (fructuum accessio, *ἐπικαρπία*, vgl. *ἐκφόριον!*); später wurde dann auf den ganzen Viehstand als festen Bestandteil des Vermögens eine Steuer, *δεκάτη*, gelegt und daneben für jedes neugeborene Stück eine besondere Zulage, speziell *ἐπικαρπία* genannt, eingetrieben; deswegen heißt es auch *ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη καλουμένη*, während es oben bei der Ertrag-

steuer von den Feldfrüchten hieß: *ἦν οἱ μὲν ἐκφόριον, οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν;* dagegen unten wieder mit Recht „*ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωνάξιον.*"

3. *ἕκτη δὲ ἀπὸ τῶν ἄλλων, ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωνάξιον προσαγορευομένη*] zu *ἐπικεφάλαιον* Göttl. „incertum, utrum de civibus an de servis intelligendum sit." Wenn aber Böckh I p. 371 die Worte gebraucht: „Am schimpflichsten (nach Ansicht der Hellenen) war die Kopfsteuer, welche nur Sklaven ihrem Tyrannen erlegten oder dessen Stellvertreter, dem Satrapen", so ist aus dem Zusammenhang klar, daß er „Sklaven" im übertragenen Sinn meint. Kein Zweifel, daß in den monarchisch beherrschten orientalischen Reichen die Kopfsteuer nichts Außergewöhnliches war, wenn sie auch nicht regelmäßig, sondern nur zu gewissen Zeiten erhoben wurde (vgl. auch 1348a 29 f.). Von den Sklaven im eigentlichen Sinn kann man kein Kopfgeld erheben, weil sie kein Eigentum besitzen; wohl aber — daran dachte jedenfalls Göttl. — konnte der König von den Sklavenbesitzern für jeden Sklaven ein Kopfgeld erheben lassen; das ist dann aber keine eigentliche Kopfsteuer, sondern eine Besitzsteuer und es ist sehr zu bezweifeln, ob dieser Begriff mit in *ἐπικεφάλαιον* enthalten ist. — Marquardt (II² p. 202) versteht unsere Stelle so, als ob das *χειρωνάξιον* auch *ἐπικεφάλαιον* genannt worden sei; mit Recht bezeichnet dies Wilcken als eine falsche Interpretation (O. I, 249 A. 1). Doch auch Wilcken urteilt nicht richtig, wenn er sagt, es könne aus unserer Stelle keine Kopfsteuer für das Perserreich abgeleitet werden und das Fehlen einer Kopfsteuer im Perserreiche werde gestützt durch die Erzählung von Kondalos (1358a 28 f.), in der doch das Epikephalaion als eine ganz außerordentliche, lediglich durch die Willkür eines Satrapen auferlegte Steuer hingestellt werde. Wenn ein Verfasser, der doch sonst über persische Verhältnisse offenbar gut unterrichtet ist, ausdrücklich unter den satrapischen Einnahmen das *ἐπικεφάλαιον* nennt, so muß man nach bewährten methodischen Grundsätzen annehmen, daß diese Steuer nichts Ungewöhnliches war und sicherlich weniger Aufsehen erregte als die bizarre, eines grotesken Humors nicht entbehrende Geschichte von Kondalos, die der Verf. gewiß hauptsächlich wegen der etwas

komischen Begleitumstände erzählte. Übrigens mag ja später das Wort *ἐπικεφάλαιον* von etwas erweiterter Bedeutung gewesen sein; unter *φόρος σωμάτων* (= tributum capitis = *ἐπικεφάλαιον*) wurde im römischen Reich nicht ausschließlich eine Kopfsteuer, sondern auch jede persönliche Steuer, namentlich Vermögens- und Einkommensteuer verstanden (Marquardt II 195; das tributum capitis der Provinz Syrien betrug 1% des abgeschätzten Vermögens und das „Kopfgeld", welches zu Ciceros Zeiten in Cilicien bestand („Audivimus nihil aliud nisi imperata *ἐπικεφάλια* solvere non posse" ad Attic. V., 16, 2) hatte vielleicht denselben Inhalt. Allein das waren viel spätere Verhältnisse, als die unserer Schrift zugrunde lagen; außerdem können in *ἐπικεφάλαιον* nicht sonstige Vermögens- und Einkommensteuern enthalten gewesen sein, da diese ausdrücklich genug von dem Verf. schon vorher angeführt werden. — Was die griechische Ansicht über die Kopfsteuer anlangt, so hätten die Hellenen, wenn sie etwas aufrichtiger gegen sich selbst und nicht so eifersüchtig auf den äußeren Schein persönlicher Freiheit bedacht gewesen wären, sich sagen müssen, daß auch beim freiesten Volke der Welt zuweilen Abgaben erhoben wurden, die einem Epikephalaion im eigentlichen Sinn verzweifelt ähnlich sahen: vgl. die in unserer Beispielsammlung § 5 von den Athenern in Potidäa erzählte Anekdote!

Was das *χειρωνάξιον* betrifft, so wissen wir nicht, ob in Griechenland jemals eine Handwerkssteuer im eigentlichen Sinn erhoben wurde; doch wäre bei der Geringschätzung der körperlichen Arbeit, welche die Entwicklung der Polis mit sich brachte, und bei der ausschließlichen Beschäftigung der niederen Volksschichten und der Sklaven mit ihr eine Abneigung der herrschenden Klassen gegen eine Handwerkssteuer gegenstandslos gewesen, da sie nur die Menschen zweiter Klasse getroffen hätte und auf einer Stufe mit der Besteuerung der Gaukler, Quacksalber 2c. (vgl. Kap. II § 3) gestanden wäre. Das Wort *χειρωνάξιον* kommt in der Literatur nur an unserer Stelle vor, findet sich dagegen öfters auf ägyptischen Ostraka. Es ist dort die Steuer, welche die *χειρώνακτες* für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen haben, für Ägypten speziell nicht als „Gewerbesteuer" = Ertragsteuer, sondern als gewerbliche

Lizenzsteuer zu fassen, neben der freilich auch in Ägypten in einigen Fällen eine zweite, wirkliche Ertragsteuer nachzuweisen ist (Otto p. 301 f.). Ob *χειρωνάξιον* außerhalb Ägyptens diese wirkliche Ertragsteuer bedeutet, entzieht sich meiner Kenntnis. —

Außer diesen 6 Arten der Staatseinkünfte hatten die Satrapen noch das Recht zum Unterhalt ihrer eigenen Hofhaltung Beiträge von den Provinzialen zu erheben, „was oft zu Ausschreitungen geführt hat, obwohl hier die Furcht vor Absetzung, ja Hinrichtung heilsam wirkte" (Justi p. 59).

§ 5. Die Wirtschaft des Stadtstaates.

5. *τρίτον δὲ τὴν πολιτικήν*] die Einnahmequellen der griechischen *πόλις* macht der Verf. auffallenderweise sehr kurz ab, obwohl er hier besonders den Unterschied zwischen den freien griechischen Stadtstaaten und orientalischem Despotismus hätte hervorheben können, indem er etwa hingewiesen hätte auf den Wegfall der unmittelbaren Besteuerung des Bodens, des Gewerbes, des Bürgers selber, auf das Fehlen des Blutzehnten und dgl. mehr. Doch führt er Charakteristisches an.

6. *ἡ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἐν τῇ χώρᾳ γινομένων*] hier natürlich Staatseigentum. Für die Wichtigkeit der Domanialwirtschaft vgl. die auch von Riezler angeführte Stelle bei Anaximenes Rhet. ad Alex. II 16: „*κοινότατος ὁ τοιοῦτος πόρος ἐστίν.*"

7. *εἶτα ἡ ἀπὸ τῶν ἐμπορίων καὶ διαγωγῶν*] zu *ἐμπορίων* vgl. sub 45b 39. Schwierigkeiten machte das handschriftliche *δι' ἀγώνων*, das allgemein als verderbt gilt; Heeren schlug vor *δι' ἀγορῶν* (III[1] p. 303; III[2] p. 318 n. 3 *δι' ἀγοραίων*), Schneider letzteres, Böckh *διαγωγῶν*. Von vornherein erscheinen die Vorschläge mit *διά* nicht annehmbar; Einnahmen werden „aus" oder „von" etwas gezogen. Von den Vermutungen Scaligers und Böckhs (*διαγομένων* und *διαγωγῶν*) ist letztere besser, weil sie bei gleichem Sinn den überlieferten Text nur wenig verändert. Auch bemerkt Böckh ganz mit Recht, daß die Durchfuhrzölle für vorzüglich in der politischen Ökonomie gelten konnten, weil sie die Einwohner nicht trafen; vgl. die Stellen Polyb. IV, 52 und Strabo IV, 192. In einem Vertrag zwischen Olynth und Amyntas, dem Sohne des Errídaios, wird besonders auch auf den Durch-

fuhrzoll hingewiesen: „. . . *καὶ τῶν ἄλλων ἐξαγωγὴν δὲ εἶν καὶ διαγωγὴν τελέουσιν τέλεα καὶ Χαλκιδεῦσι ἐκγ Μακεδονίης καὶ Μακεδόσιν ἐκ Χαλκιδέων*“ (Dittenb. Syll. 1^2 p. 120 Nr. 77). Wenn an Durchgangszölle in anderen Ländern erinnert werden soll, so denke man an den Durchfuhrzoll, der im mittelägyptischen Hermupolis von den Waren erhoben wurde, die aus der Thebais stromabwärts gingen (Agatharchides in Phot. Bibl. p. 447b Bekker und Strabo XVII, p. 813). Mit der oben angeführten Bemerkung Böckhs deckt sich die von Riezler, daß man diese oft genug schädlichen Transitzölle nur ungern aufgegeben haben würde, weil sie in den Einkünften die Stelle der verpönten direkten Steuern zu vertreten hatten.

εἶτα ἡ ἀπὸ τῶν ἐγκυκλίων] daß *τῶν ἐγκυκλίων* richtig überliefert ist, wird durch eine neugefundene milesische Inschrift des II. Jahrhunderts v. Chr. bestätigt; dort heißen „*οἱ ταμίαι τῶν ἐγκυκλίων*“ wohl die Rentbeamten[1]) (nach einer Mitteilung von F. Boll.) Böckh p. 370: „von den gewöhnlichen Dingen. Bei diesem vieldeutigen Ausdruck hat man teils an den Census, teils an die ordentlichen Liturgien gedacht, oder durch Verbesserungen nachhelfen wollen; offenbar aber ist darunter der gewöhnliche Verkehr im Lande verstanden, wovon indirekte Steuern erhoben werden.“ Böckh denkt also an Wegzölle, Marktgefälle und Ähnliches, was oben *ἡ ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν γινομένη* hieß. Camer., Heeren, Schneider, Göttl. verstanden darunter die *λειτουργίαι ἐγκύκλιοι*; auch der alte Donatus scheint dieser Ansicht zu sein, wenn er übersetzt: „Postremus (proventus) is, qui ex annuis et in orbem redeuntibus.“ Wilcken sagt (O. I, 182 f.) bei Besprechung des *τέλος* oder *εἶδος ἐγκύκλιον* in Ägypten: „So unsicher auch die Erklärung des Wortes *ἐγκύκλιος* ist, so kann doch über das Wesen dieser Steuer kein Zweifel bestehen. Es ist eine Verkehrssteuer, die die Veränderungen im Besitzstand der Bevölkerung belastet.“ Wilcken zählt dann als solche Veränderungen den Kauf von Mobilien und Immobilien, von Häusern und Bauplätzen, von Sklaven u. s. w. auf und wendet

[1]) und zwar vielleicht für profane Gelder, falls die *ταμίαι τῶν ἱερέων χρημάτων* der Gegensatz sind.

sich dagegen, daß man ἐγκύκλιος seit Böckh gemeiniglich mit „gewöhnlich“ übersetze; das Wort bedeute „sich im Kreise bewegend“, τὰ ἐγκύκλια seien die „Verkehrsobjekte“, τέλος ἐγκύκλιον die Verkehrssteuer. — Es sei noch eine Stelle der Aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία zum Vergleich herangezogen: „οἱ δὲ πρὸ τούτου (i. e. Mnesitheides, erster Archont aus der Zeugitenklasse) πάντες ἐξ ἱππέων καὶ πεντακοσιομεδίμνων ἦσαν, οἱ ‹δὲ› ζευγῖται τὰς ἐγκυκλίους ἦρχον, εἰ μή τι παρεωρᾶτο τῶν ἐν τοῖς νόμοις“ (26, 2). Hier ist zu τὰς ἐγκυκλίους zu denken „ἀρχάς“. Nach all dem muß man zu dem Schlusse kommen: ἐγκύκλιος, das an sich gewiß „im Kreise herumgehend“ bedeutet, wird offenbar in ganz verschiedener Anwendung gebraucht, wozu schon der ganz allgemeine Begriff des Wortes Veranlassung gab; Steuern gehen ebensowohl im Kreise herum wie gewisse Ämter der Polis und wie die Verkehrsobjekte des Handels; so kann das Wort auch sehr wohl die Bedeutung „gewöhnlich“ annehmen, ohne deswegen immer so heißen zu müssen (vgl. das seiner Entwicklung und Bedeutung nach ähnliche lat. trivialis!). An „Verkehrssteuern“ im Sinne Wilckens kann an unserer Stelle nicht gedacht werden, denn die gab es in der Polis nicht; wohl aber gab es im Stadtstaat Steuern, die den Verkauf von Marktwaren belasteten, und Zölle, die den Verkehr mit dem Ausland betrafen, allein letztere sind schon mit ἐμπόρια und διαγωγά erwähnt und erstere waren in der Polis durchaus nicht so bedeutend, daß sie der Verf. bei seiner Kürze nennen mußte; bei der satrapischen Ökonomie spielten sie dagegen eine viel größere Rolle. Aus dem Grunde allerdings, den Göttl. vorbringt, daß nämlich der gewöhnliche Handel und Wandel ebenso zu der königlichen, satrapischen ꝛc. Wirtschaft gehöre und infolgedessen auch dort hätte genannt werden müssen, wenn er beim Stadtstaat mit dem Wort ἐγκύκλιος angeführt sei — wäre die Ansicht Böckhs nicht zu verwerfen; denn wir sehen, wie der Verf. z. B. nur bei der Satrapenwirtschaft die τέλη, nur bei der königlichen Haushaltung die ἀναλώματα und νομίσματα nennt, und doch gehörten diese Punkte ebensogut zur politischen Ökonomie. Er will eben bei jeder Wirtschaft nur die spezifischen, besonders hervortretenden Erscheinungs-

formen nennen. Gerade dieser Umstand aber veranlaßt mich unter den *ἐγκύκλια* unserer Stelle die Liturgien zu verstehen. Denn diese Einrichtung war einerseits so eigentümlich und auffallend und spielte andererseits eine so wichtige (wenn auch nicht segensreiche) Rolle im hellenischen Stadthaushalt, daß sie der Verfasser unmöglich übersehen konte, wenn er nur eine Ahnung vom griechischen Stadtstaat hatte.

§ 6. Die Privatwirtschaft.

8. *αὕτη δέ ἐστιν ἀνώμαλος μὲν διὰ τὸ δεῖν μὴ πρὸς ἕνα σκοπὸν οἰκονομεῖν*] Schlosser p. 250: „Die Privathaushaltung endlich läßt sich unter keinen bestimmten Gesichtspunkt bringen (?), weil der Privatmann nicht bloß einen einzigen Zweck bei seiner Haushaltung vor Augen haben kann". Dunkel ist der Rede wie der Übersetzung Sinn. Welche verschiedenen Zwecke sollte der Hausvater vor Augen haben, wenn nicht den einen, seinen Besitz in richtiger Weise zu verwalten und zu mehren zugunsten derer, die ein Anrecht auf die Früchte des Besitztums haben? Und wieso sollte er mehr Zwecke vor Augen haben als der König, der Satrap, der politische Staatsmann? Eher das Gegenteil ist der Fall! — Vielleicht aber hatte der Verfasser neben der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse noch die sittliche Bedeutung der Hauswirtschaft im Auge und wollte von diesem Standpunkt aus die Privatökonomie als *ἀνώμαλος* bezeichnen. Wäre dies der Fall, so könnte man von einem neuen Beweis davon reden, daß die Quelle des Verf. nicht dem Ideenkreise des Aristoteles entstammte. Denn diesem war noch wie seinen Vorgängern vor allem der Staat eine sittliche Macht und das Haus hatte nach ihm keineswegs in dieser Hinsicht etwas Besonderes vor dem Staat voraus. Dunkel erscheint auch die Bemerkung Riezlers: „Hier ist mit einem Male die Charakteristik von § 2 wieder aufgenommen. Ein Fingerzeig für den Charakter der Schrift". Welcher Fingerzeig?

11. *αὐτῆς δὲ ταύτης κρατίστη μὲν πρόσοδος ἡ ἀπὸ γῆς γινομένη*] vgl. Oec. I 43a 28: „*οὐ γὰρ ἀπ' ἀνθρώπων.*" Klar ist, daß der Verf. hier nur vom wirtschaftlichen Nutzen, nicht wie dort vom moralischen Wert des Grundbesitzes redet.

12. *δευτέρα δὲ ἡ ἀπὸ τῶν ἄλλων ἐγκλημάτων*] eine Baseler Ausgabe (Bas. 3) hat „*ἐγκυκλημάτων*“, was vornehmlich Böckh verteidigt und als „das übrige Gewöhnliche, nämlich der einträgliche Handel und Wandel“ erklärt. Eine annehmbare Erklärung ist dies, wenn auch das Wort ein *ἅπαξ εἰρημένον* bleibt und seine Deutung als Handel und Wandel durch *ἐγκυκλίων* (46a 8) keine Stütze erhält, wie wir gesehen haben. Schlosser übersetzt in verlegener Unklarheit „alltägliche Nutzungen“. Als ganz absurd weist Lewis die Beibehaltung von *ἐγκλημάτων* in der Bedeutung „Gerichtsgebühren“ zurück mit der richtigen Begründung „as if the money paid in some democratical states to the judges would be sufficiently important to form a separate item in private economy generally throughout Greece and Asia Minor.“ Nachdem als Einnahmen aus dem Boden und dem Geldgeschäft bereits zwei wirtschaftliche Extreme genannt sind, können nur zwei Erwerbsquellen für den Privathaushalt noch in Betracht kommen, nämlich Handel und Industrie; diese beiden müssen in dem fraglichen Wort stecken. Beachtenswert ist aber, daß es heißt „*ἀπὸ τῶν ἄλλων —*“; also muß die *πρόσοδος ἀπὸ τῆς γῆς γινομένη* mit diesen anderen Erwerbsquellen unter einen gemeinsamen Begriff gebracht werden können; daher ist sowohl die Vermutung des Camerar. *ἐργολαβημάτων* als ganz besonders die Spengels *κτημάτων* sehr beachtenswert. Auch Riezler spricht sich für *κτημάτων* aus oder für *ἐγκτημάτων* Scalig. (Besitz im fremden Land, vgl. Demosth. VII, 43: *ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοτρίᾳ, κτήματα ὡς ἐν οἰκείᾳ.*) Aber was für einen Sinn soll *τὰ ἄλλα ἐγκτήματα* geben? So bleibt Spengels Konjektur die beste. „Die vornehmste Erwerbsquelle des Privathaushaltes ist die vom Grundbesitz, die zweitbeste die von den übrigen Besitztümern (oder Beschäftigungen).“

13. *τρίτη δὲ ἡ ἀπὸ ἀργυρίου*] man beachte, mit welcher Ruhe der Verf. das Geldgeschäft als eine Haupteinnahmequelle anführt; es ist dies entschieden die Anschauungsweise des nüchternen Praktikers gegenüber der traditionellen Theorie von der Unnatur des reinen Geldgeschäftes. *χωρὶς δὲ τούτων*] scil. nicht *ἐστίν* (wie Riezler meint, der die Stelle mißversteht) sondern *ἀναγκαῖόν*

ἐστιν (τὸ τ' ἀναλώματα μὴ μείζω τῶν προσόδων γίνεσθαι). Dies ist eben das allen Wirtschaften Gemeinsame.

15. *καὶ προσήκει σκοπεῖν αὐτὸ μὴ παρέργως*] entweder in Parenthese zu denken oder als zweiter Teil des Relativsatzes mit Verwandlung des Relativs in das Demonstr. *αὐτό*. Es besteht also kein Grund mit Keil *αὑταῖς* zu lesen. Was steckt aber in dem verderbten *μάλιστα δὲ ταύτῃ*? Vielleicht *τοῦτο*?

§ 7. Praktische Anweisung.

17. *μετὰ τοῦτο πάλιν νοητέον ἡμῖν, ἡ σατραπεία κτέ.*] Die Stelle ist nicht so schwierig als man aus den vielen Änderungsvorschlägen schließen könnte. Zunächst ist aus dem folgenden *μετὰ δὲ τοῦτο ποῖαι τῶν προσόδων* u. s. w. ersichtlich, daß es sich um eine praktische Anweisung handelt, wie schon Schlosser mit Recht bemerkte (ähnlich wie Polyän in der Einleitung seiner Strategemata sagt, sein Buch sei geschrieben, daß die Feldherren, Obersten, Hauptleute u. s. w. daraus lernen könnten). Von *νοητέον ἡμῖν* hängt ab *εἰ δυνατὴ φέρειν ἐστί*; die beiden Subjekte *σατραπεία* und *πόλις* sind vorangestellt. Auch die Lesart *εἰ σατραπεία* scheint in Ordnung zu sein; denn auch *πόλις* hat keinen Artikel. Vor *δυνατὴ φέρειν ἐστί* ist dann das *εἰ* zusammenfassend noch einmal gesetzt. Liest man endlich *καὶ τούτοις χρηστέον*, so heißt die Stelle ganz ungezwungen: „Hierauf muß man überlegen, ob die Satrapie, die man vielleicht verwaltet, oder die Polis, der man vorsteht, ob also diese fähig sind all das hervorzubringen, was wir im vorhergehenden auseinanderlegten, oder wenigstens den größten Teil davon, und damit muß man dann wirtschaften." — Riezler ergänzt vor *τούτοις χρηστέον* nicht *καί* und übersetzt „wenn sie imstande ist".

21. *ποῖαι τῶν προσόδων ἢ τὸ παράπαν οὐκ εἰσί*] statt *ἤ* mit Keil *εἰ* oder mit Riezler *αἱ* zu lesen ist nicht notwendig.

23. *τῶν ἀναλωμάτων τῶν νῦν ἀναλουμένων*] vgl. dazu die von Spengel (126) angeführten Beispiele unseres Buches. Die Stelle, zu der man mit Riezler Arist. Rhet. p. 1359 b 22 und Xenoph. Mem. III, 6, 5 f. vergleichen mag, ist wohl ein wirtschaftlicher Gemeinplatz und so alt als die Einnahmen und Ausgaben selber, aber doch wohl abgeschrieben.

27. *ὅσα δέ τινες τῶν πρότερον πεπράγασιν*] zum transitiven *πέπραγα* führen Aristotelische Stellen an Niebuhr, Göttl., Lewis und Kühner-Blaß I², 2, 52 f.

30. *ἔστι γὰρ ὅτε τούτων ἐφαρμόσει τοῖς οἷα ἂν αὐτὸς πραγματεύηται*] die Lösung Göttl. *ἐφαρμόσει τι οἷς ἂν κτέ.* scheint mir die einfachste; oder, will man *ἐφαρμόζειν* transitiv fassen, *ἐφαρμόσει τις οἷς ἂν κτέ.* Daß der Verf. dieser Übergangsworte mit dem Verf. der Einleitung *τὸν οἰκονομεῖν μέλλοντά τι* identisch ist, geht wohl auch aus der übereinstimmenden Anwendung von *πραγματεύεσθαι* hervor *(τῶν τε τόπων, περὶ οὓς ἂν πραγματεύηται* und *οἷς ἂν αὐτὸς πραγματεύηται)*. Der Lückenfüller hatte das Wort von dem Verf. des ihm vorliegenden Aufsatzes: „*ἡ σατραπεία, περὶ ἣν ἂν πραγματευώμεθα.*“

II.
Die Beispielsammlung.

§ 1. Kypselos.

32. *Κύψελος ὁ Κορίνθιος*] das älteste der dem Verf. bekannten Beispiele, aus dem 7. Jahrhundert. Das Verfahren des Kypselos charakterisiert sich als Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer mit Schonung der Untertanen und etwas sophistischer Auslegung seines Gelöbnisses. Die Anekdote zeigt, daß eine Vermögenssteuer in Griechenland nicht so ungewöhnlich war, daß ein Tyrann, dessen Herrschaft noch jung war, sie nicht hätte wagen können. Ich kann nicht finden, daß das Hauptgewicht auf *τοῖς δὲ λοιποῖς ἐκέλευσεν ἐργάζεσθαι* liegt, wie Riezler angibt. Nicht der Umstand, daß K. die Korinther zu produktiver Verwertung des übrigen Besitzes anhielt (dies mußten sie doch von selber tun), sondern die Art und Weise, wie der Tyrann sein Gelöbnis erfüllte und doch dabei die Bürger möglichst schonte, war dem Verf. ein Grund die Anekdote in seine Sammlung aufzunehmen: er will doch Finanzmaßregeln sammeln, aus denen man schließlich auch etwas für die eigene Praxis lernen kann. — Was den geschichtlichen Hintergrund der Anekdote anlangt, so liegt es nahe, an die Artikel bei Suidas und Photios „*Κυψελιδῶν ἀνάθημα*“ aus der Beschreibung von Olympia durch den Perie-

geten Agaklytos zu denken.[1]) Es stand nämlich in Olympia ein Erzbild, dem folgendes bösartige Epigramm galt:

„Εἰμὶ ἐγὼ χρυσοῦς σφυρήλατός εἰμι κολοσσός ·
Ἐξώλης εἴη Κυψελιδῶν γενεά.“ (Suid. und Phot., vgl. Preger p. 43 f.)

Dazu bei Suidas und Phot. die Erklärung: „φασὶ γὰρ τὸν Κύψελον εὐξάμενον εἰ Κορινθίων τυραννεύσειε τὰς οὐσίας πάντων εἰς δέκατον ἔτος ἀνιερώσειν τὰς δεκάτας τῶν τιμημάτων εἰσπραξάμενον κατασκευάσαι τὸν σφυρήλατον κολοσσόν.“ Riezler folgert: „Also eine in Olympia durch den dort aufgestellten κολοσσός entstandene Anekdote, die die tatsächliche Tradition von den Arbeitszwangsgesetzen der Kypseliden verwertet.“ Die Möglichkeit, daß der in Olympia aufgestellte Erzkoloß zu einer ätiologischen Sagenbildung Anlaß geboten habe, muß zugegeben werden: auf alle Fälle scheint die Angabe jenes Agaklytos auf dieselbe Quelle zurückzugehen wie unsere Anekdote, da sie teilweise sogar im Wortlaut mit ihr übereinstimmt. Aber wieso sie die „tatsächliche Tradition von den Arbeitszwangsgesetzen der Kypseliden“ verwertete, will mir nicht einleuchten. Betrachten wir einmal diese Tradition, soweit sie erhalten ist: „Περίανδρος . . . ἐκώλυε τοὺς πολίτας δούλους κτᾶσθαι καὶ σχολὴν ἄγειν, ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων“ (Nikol. Damasc. frg. Kap. 57 Dindorf). „Περίανδρος δὲ πρῶτος μετέστησε τὴν ἀρχήν . . . ἔτι δὲ δούλων κτῆσιν καὶ τρυφὴν ὅλως περιαιρῶν“ (Ps.-Herakl. Pont. V). „Καὶ τὸ πένητας ποιεῖν τοὺς ἀρχομένους τυραννικόν, ὅπως μήτε φυλακὴ τρέφηται καὶ πρὸς τῷ καθ' ἡμέραν ὄντες ἄσχολοι ὦσιν ἐπιβουλεύειν. παράδειγμα δὲ τούτων . . . τὰ ἀναθήματα τῶν Κυψελιδῶν . . . (πάντα γὰρ ταῦτα δύναται ταὐτόν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν ἀρχομένων)“ (Arist. Polit. 1313 b 19 ff.). Den wahren Sinn der Periandrischen Maßregeln gibt Nik. Damaszenus am besten. Periander will den Großgrundbesitz, die reichen Adeligen, im Zustand einer gewissen Schwäche erhalten; ist aber die Sklavenwirtschaft im Schwung, so haben die Reichen jene berühmte, von philosophischen Kreisen für jeden freien

[1]) Auch durch ein altes Scholion zu Plat. Phaedr. 236 A erhalten, vgl. Ed. Schwartz bei Wissowa R. E. I 717.

Griechen geforderte σχολή, die Muße zur Betätigung politischer Geschäfte, die naturgemäß dem Tyrannen ein Dorn im Auge sein muß; deshalb will er die δούλων κτῆσις beschneiden. War aber dies überhaupt möglich? Konnte ein Tyrann die griechische Gesellschaftsordnung auf den Kopf stellen? Kaum; höchstens konnte er Einschränkung des Sklavenbesitzes in einzelnen Fällen durchsetzen; spätere aristokratische Gehässigkeit machte daraus das Verbot des Sklavenerwerbs. Davon zu trennen ist die Aufführung jener Bauten und Kunstwerke, die nur der Tyrannenhaß adeliger Kreise als zu dem Zweck ersonnen hinstellen kann, die Untertanen arm zu machen, so daß ihnen keine Muße blieb, wie Aristot. meint. Aus solchen Gründen sind keine Kunstwerke geschaffen worden. Auch konnte es ja, worauf Duncker (1. A IV S. 19 Anm. 1) mit Recht hinweist, für den Tyrannen nur von Interesse sein den Adel arm zu machen, nicht aber das Volk, für dessen Wohlbefinden sie sorgen mußten, wie ja auch Periander getan hat, der nach der Überlieferung keine Steuern eintrieb, sondern sich mit dem Marktgeld und den Hafenzöllen begnügte (Herakl. Pont. V). Somit stellt sich das angebliche Bestreben der Tyrannen das Volk arm zu machen als spätere tendenziöse Erfindung hin; man konnte ja auch Werken wie dem Kolossalbild von Olympia bequem derartiges unterlegen[1]). Von „Arbeitszwangsgesetzen" aber ist in der ganzen angezogenen Tradition und in unserer Anekdote keine Rede; „ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων" bei Nik. Dam. bezieht sich auf große politische, kulturelle und kriegerische Aufgaben, welche den unruhigen Untertanengeistern eine festumgrenzte Tätigkeit bieten konnten. Und wie soll man sich überhaupt Arbeitszwangsgesetze in einem griechischen Staat vorstellen? Das niedere Volk brauchte zur Arbeit nicht gezwungen zu werden, die hatte es gemeiniglich in Hülle und Fülle; und die Reichen? Aussichtsloses Unternehmen aristokratischen Griechen gegenüber! Ich bin daher der Ansicht, daß unsere Anekdote auf eine ganz bestimmte Überlieferung einer von Kypselos oder von Kypseliden erhobenen Steuer zurückgeht. Solche Nachrichten gab es; von den Pisistratiden z. B. wird gerühmt, daß sie nur 5% vom Einkommen erhoben: „Ἀθηναίους

[1]) vgl. auch Busolt I² 641, 1.

εἰκοστὴν μόνον πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων" (Thukyd. VI, 54)[1]). Somit liegt unserer Anekdote aller Wahrscheinlichkeit nach eine bestimmte Nachricht zugrunde, die zu Olympia mit dem dortigen Kolossalbild in anekdotenmäßigen Zusammenhang gebracht wurde. — Was Aristot. a. a. O. von Dionysios erzählt, daß die Bürger von Syrakus in fünf Jahren ihr Vermögen in Steuern ausgegeben hätten, hat mit unserer Anekdote nichts zu tun; Susem. hält in seiner Ausgabe der Politik (II, 366) die beiden Erzählungen für identisch, wofür kein Anhaltspunkt besteht.

§ 2. Lygdamis.

1346 b 1. *Λύγδαμις Νάξιος*] mit diesem Namen geht der Verf. ins 6. Jahrhundert. Lygdamis, ein jüngerer Zeitgenosse des Pisistratos, nimmt in den Parteikämpfen der Insel für das Volk Partei; er unterstützt (Herodot I, 61) die 3. Usurpation des P. und dieser wiederum verschafft ihm die Tyrannis auf Naxos (Arist. Polit. 1305 b 1, Polit. Athen. 15; Polyän I, 23). Der Verkauf des Besitzes der Verbannten war in jener Zeit der Parteikämpfe natürlich nichts Ungewöhnliches, und da die siegreiche Partei nur zu sehr geneigt war das Eigentum der Vertriebenen als gemeinsames Gut anzusehen, erklärt es sich auch, daß die Naxier die Besitzungen der Verbannten nur „*βραχέος*" kaufen wollten;[2]) ungewöhnlich war freilich dann der Verkauf an die *φυγάδες* selber. Allein es war dies vom wirtschaftlichen Standpunkt durchaus kein ungeschicktes Verfahren: erstens werden die früheren Eigentümer höhere Summen geboten haben, als sonst geboten worden wären, da sie doch hofften früher oder später wieder in die Heimat zurückkehren zu können und dann alles beim alten anzutreffen; zweitens konnten auf diese Weise die Güter wie bisher und wohl auch mit denselben Arbeitskräften weiter bewirtschaftet werden und blieben vor Raubbau oder aber vor Vernachlässigung bewahrt, was wiederum für den ganzen Staat nur von Vorteil war (vgl. als Gegenstück dazu § 18). Zu beachten ist die Bestimmung

[1]) s. auch Arist. Pol. Ath. 16, 4. [2]) Dazu kam natürlich, daß das Angebot die Nachfrage weit überstieg, wie immer beim Verkauf von massenweise konfiszierten Gütern.

„ὥστ' ἐπιγραφῆναι τὸ τοῦ πριαμένου ὄνομα", bei dem Ehrgeiz der Griechen in solchen Dingen ein geschickter Schachzug zur Anlockung von Käufern. — Nicht einverstanden bin ich mit Riezler, wenn er sagt, daß in dieser Anekdote „die Ausdrucksweise bis zur Unverständlichkeit gedrängt" sei. „Als Lygdamis aus Naxos seine Gegner vertrieben hatte, wollte niemand ihre Güter kaufen außer um einen Schleuderpreis; nun verkaufte er sie an die Vertriebenen selber. Ebenso verkaufte er alle Weihgeschenke, die, von ihnen bestellt (= αὐτῶν), halbvollendet in verschiedenen Werkstätten standen, an die Verbannten selber und sonst an jeden, der Lust zeigte, mit der Erlaubnis, daß des Käufers Name auf die Statuen geschrieben werden dürfe." Kann man eigentlich im Notizbuchstil kürzer und dabei klarer sein?

§ 3. Byzanz.

13. *Βυζάντιοι*] „Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß die Maßregeln der Byzantier, die in § 3 zwischen Lygdamis und Hippias erzählt werden, wirklich ins 6. Jahrhundert zu setzen sind. Bei der Bestimmung über die Wechselbanken scheint auch Böckh (I³ 697) an die älteren Zeiten, wenigstens das 5. Jahrhundert, gedacht zu haben, wenn er zur Erklärung auf das eiserne Geld hinweist" (Wilcken Hermes 36 p. 190 A. 3). Über die zeitliche Datierung siehe Näheres unten S. 51.

τὰ τεμένη τὰ δημόσια ἀπέδοντο, τὰ μέν κάρπιμα χρόνον τινά, τὰ δὲ ἄκαρπα ἀεννάως] nach Böckh sind dies Staatsgüter, welche nicht mit Tempeln vereinigt waren, sonst wären sie *ἱερά*. *Τὰ κάρπιμα* natürlich Ackerland, Wiesen, Waldungen, *ἄκαρπα* wüstliegende Strecken (vgl. Büchsenschütz p. 39), aber auch Plätze, die mit Gebäulichkeiten irgend welcher Art bedeckt sind oder dem Verkehr dienen. *Ἀπέδοντο* kann hier nicht geradezu mit „sie verpachteten" wiedergegeben werden, denn die liegenden Gründe des Staates waren jedenfalls auch sonst Pächtern überlassen; auch nicht mit „sie verkauften", denn ein Verkauf auf eine bestimmte Zeit ist eine contradictio in adiecto. *Ἀπέδοντο* sagt hier nicht mehr und nicht weniger als unser „abgeben". Für die fruchtbaren Strecken nahmen sie den Pachtzins auf eine Reihe

von Jahren voraus (Böckh a. a. O.), die unfruchtbaren „gaben sie für immer ab". Es ist nun zweifelhaft, ob darunter wirklicher Verkauf oder aber Erbpacht zu verstehen ist; Riezler hält dafür (p. 13 und 49), daß der tote Besitz für immer losgeschlagen worden sei, und erblickt darin eine wirtschaftliche Veräußerung unproduktiven Besitzes; allein die Annahme der Erbpacht hat mehr für sich. Denn wenn auch die Stadt auf diese Weise die Verfügung über das Verpachtete völlig aufgab, so hatte sie doch neben der stattlichen Anzahlungssumme die jährliche, wenn auch geringe, Rente zu gewärtigen; man denke an die Metallrente in Attika. — Zu *ἀεννάως* vgl. Göttl.: „mirum in pedestri scriptore videtur *ἀεννάως* adverbium." Aber auch bei Xenophon und Platon ist es zu finden.

15. *τά τε θιασωτικά*] Güter, welche Kultgesellschaften gehören; vgl. Arist. Eth. N. VIII, 9. Diese Kultgesellschaften waren nach den Ergebnissen Foucarts und Ziebarths in ihrer Organisation der Verfassung der Polis nachgebildet. Möglicherweise betrieben die hier in Frage stehenden *θίασοι* fremde Kulte, deren Ausübung von den Byzantiern nur widerruflich gewährt worden war; aber auch Kultgesellschaften mit einheimischen Kulten standen dem Staat gegenüber immer in einem Abhängigkeitsverhältnis und waren in verschiedenen Staaten verschiedenen Beschränkungen unterworfen (Ziebarth 166 f.). Jedenfalls haben die *θίασοι* in Byzanz wie überhaupt in den Seestädten (und besonders am Pontus) eine große Mitgliederzahl besessen: „In den Hafenstädten, wo so viele heimatlose Existenzen ihr Brot sich verdienten, denen ihre zweifelhafte Herkunft oder auch ihre Vergangenheit nicht gestattete in einem geordneten Staatswesen eine Rolle zu spielen, boten nun die Kultvereine die gerade für einen Griechen besonders erwünschte Gelegenheit wenn auch in kleinem Kreise zu Ämtern und Würden zu gelangen und, als höchstes Ziel der Wünsche, schließlich vor aller Welt durch eine in Stein gehauene Ehreninschrift unsterblich zu werden". Der Umstand, daß die Mitglieder solcher Gesellschaften oft nicht zu den besten Elementen gehörten, hat, wie in unserem Falle, die Staaten vor übertriebener Rücksicht gegen die Kultvereine bewahrt. Übrigens erinnert Ziebarth wohl einmal (p. 56) an die *θιασω-*

τικὰ τεμένη unserer Stelle, scheint aber sonst diese für das Verhältnis der Kultvereine zum Staat bedeutsame Stelle nicht verwertet zu haben.

καὶ τὰ πατριωτικὰ ὡσαύτως] Güter, welche Phratrien gehören. So Böckh; Göttling dagegen: „potius sunt gentium (*γενῶν*) areae". Nun bedeutet allerdings *πάτραι* oft so viel wie gentes; aber an unserer Stelle wird doch Böckh Recht behalten. Es bestanden in Byzanz die Phratrien freilich nicht nach attischem Muster, hatten aber denselben ethischen Inhalt. In Athen war bekanntlich eine Phratrie eine Unterabteilung der Phyle und enthielt gewöhnlich 30 *γένη*; diese 30 *γένη* waren durch gemeinsame Kulte zusammengehalten und besaßen infolgedessen auch gewisse zu Kultzwecken bestimmte Güter. Wenn nun auch überall in Hellas, selbst in Athen, jedermann davon überzeugt war, daß der Staat das Eigentum jedes einzelnen in Anspruch nehmen könne, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß der Staat in das Vermögen eines *γένος*, einer so heiligen Gemeinschaft, eingreifen konnte und wollte. Bei den Phratrien dagegen lag die Sache anders; diese trugen ein mehr politisches Gepräge, und wenn die Polis die Kultgüter einer Phratrie für sich in Beschlag nahm, so tat deren Verlust keinem einzigen Mitglied der Phratrie irgendwie wehe. Nach Riezler wäre *πάτρα* „wohl hier nicht gleichbedeutend mit *φρατρία*"; er verweist auf Dikäarch bei Steph. Byz. *πάτρα* = Familiengenossenschaft. Was soll man sich aber hierunter vorstellen? Von jenen in Griechenland seltenen Familienvereinen, die gestiftet wurden um die gefährdete Fortdauer eines *γένος* zu sichern und deren Mitgliedschaft durch Zugehörigkeit zur Familie des Stifters bedingt war (Ziebarth p. 6 f.), kann doch hier nicht die Rede sein. Der Wahrheit näher kommt Wachsmuth, der (II a 15) die *πατριωτικά* unserer Stelle als die Güter der drei dorischen Phylen erklärt und der Ansicht ist, unsere Stelle sei aus der Analogie mit Heraklea am Pontus zu deuten. Byzanz war ja auch dorische Kolonie (Pauly-Wiss. III², 1118 f.), der Dialekt dorisch, die Volksversammlung hieß *ἀλία* (Demosth. XVIII, 90), das Volk war in *ἑκατοστύες* eingeteilt (CIG. 2060, 30). Demnach werden wir uns unter den Phratrien in Byzanz eine der attischen ähnliche

Phyleneinteilung vorzustellen haben, deren Namen wir nicht kennen, die aber der Verf. mit einem ihm geläufigen Worte bezeichnet. Übrigens erhalten die Ausführungen Wachsmuths über die Phratrien (II a 25) durch unsere Stelle eine gute Beleuchtung; wir ersehen aus ihr, daß den Phratrien ihre religiöse Bedeutung keine Gewähr bot gegebenenfalls nicht mit dem Kultvermögen für das Staatsinteresse eintreten zu müssen.

16. *καὶ ὅσα ἐν χωρίοις ἰδιωτικοῖς ἦν*] Riezler: „aller Grund und Boden, der in Privatbesitz eingeschlossen war". Aber ist der nicht schon mit *τεμένη τὰ δημόσια* abgetan? Es sind daher unter diesen Gütern wohl nicht wirkliche Enklaven zu verstehen, sondern lediglich Gebäude, oder auch Wege u. ä., die von staatswegen auf Privatbesitz angelegt worden waren, ohne daß der Grund und Boden selber angekauft wurde.

17. *τοῖς δὲ θιασώταις*] natürlich nicht nach Schlosser „ferner überließen sie gewissen Gesellschaften", sondern nach Böckh „den oben genannten Gesellschaften überließen sie zur Entschädigung". Zu *τοῖς δὲ θιασώταις* ist hinzuzufügen „*καὶ ταῖς πάτραις*", das der Verf. als selbstverständlich wegließ, und als Verbum „*ἔδωκαν*" oder „*ὑπέθεντο*" (Riezler).

18. *ἕτερα χωρία τὰ δημόσια*] zu einer Änderung ist m. E. kein Grund vorhanden; *ἕτερα τὰ δημόσια* ist in Ordnung, *χωρία* vielleicht ein erklärender Zusatz von späterer Hand. Oder auch dies ist möglich, daß *τὰ* ein Überbleibsel des Verbums ist (Riezler). Da die Stadt die öffentlichen Plätze u. s. w. den Gesellschaften nicht ohne Gegenleistung (etwa als Entschädigung für den Verkauf ihrer Güter) überließ, war die Maßregel nichts anders als eine allerdings bisher nicht übliche Verpachtung von Staatseinkünften, die bestimmten Firmen zugewendet wurde.

19. *τοὺς τόπους ἐν οἷς ἐπώλει τίς τι*] nach Marquardt (II, 193 A. 7) die tabernae, Verkaufsbuden und -stände.

20. *καὶ τῆς θαλάττης τὴν ἁλιείαν*] der Fang des Thunfisches sowohl wie der Pelamys, einer Abart dieser Spezies, war in Byzanz seit alten Zeiten äußerst ertragreich (Strabo XIII, 320); die Stadt heißt „*θυννίδος μητρόπολις*" (Archestr. fr. 20 (21, 9) (Ribb.) und „*θύννων ὡραίων μήτηρ*" (Pseud. = Hesiod bei

Athen. III, 116 b); die Fischer waren ein starker Bestandteil der Bevölkerung (Arist. Pol. 1291 b 23). Wie damals an die Kultgesellschaften, so wurde auch später noch der Fischfang verpachtet (Weiheinschr. aus Byzanz, Dumont-Homolle, Mélanges d' archéol. p. 432 n. 100 m) und zwar auch an einen wohlorganisierten Verein (vgl. Ziebarth p. 24). Wenn es bei dieser letzteren Verpachtung zweifelhaft bleibt, ob der Verein den Zweck hatte das vom Staat gepachtete Fischereigewerbe auszuüben oder die auf demselben ruhende Steuer einzunehmen, so scheint dies bei unserer Stelle weniger zweifelhaft zu sein. Denn man muß annehmen, daß doch auch vor jener Zeit schon die Fischerei in B. im Schwunge stand; der Staat selber aber wird doch kaum mit eigenen Arbeitskräften die Fischerei ausgeübt haben; das wäre für ihn ebenso unpraktisch als unrentabel gewesen. Vielmehr war schon vorher die Fischerei an eine Reihe von Unternehmern verpachtet gewesen. Nun war die Stadt in anscheinend großer Geldverlegenheit; sie mußte also eine höhere Pachtsumme als bisher herauszuschlagen versuchen — deshalb überließ sie die Pachtung den kapitalkräftigen Kultgesellschaften. (Daß dieses Verfahren in volkswirtschaftlicher Hinsicht denkbar ungünstig war, hat die Stadt, eine echte Polis wie die andern, wenig gekümmert.) Hätten nun die *θιασῶται* selber die Fischerei ausüben wollen, so wären sie auf die Arbeitskräfte der bisherigen Fischereiinhaber angewiesen gewesen; es ist aber mehr als fraglich, ob sich diese in ein Lohnverhältnis zu den Kultgesellschaften begeben haben würden; vielmehr haben sie — die Fischer — ihr gewohntes Geschäft weiter betrieben und die *θιασῶται* haben die Steuer eingenommen. — Nun meint J. Miller (Wiss. R. E. III, 1118 f.), Böckh habe aus unserer Stelle „schwerlich mit Recht" geschlossen, daß die Fischerei und der Salzverkauf ursprünglich Monopole des Staates gewesen seien. Aber wie soll man denn die Stelle anders auffassen? Etwa so, als ob jetzt plötzlich der Staat eine Steuer auf die Fischerei gelegt hätte? — auch anderswo war der Fischfang verpachtet: so in Halai in Attika und in Mykonos (Ziebarth 24 A. 2); und in Byzanz, wo die großen Fischzüge alljährlich mit der Regelmäßigkeit einer periodischen Naturerscheinung kamen und gewiß von altersher als ein der Polis geschenktes Allgemeingut

erschienen, sollte sich der Staat diese Monopolisierung haben entgehen lassen? Mindestens für den Fang des Thunfisches muß man Monopolstellung des Staates annehmen. Was nun die Salzgewinnung anlangt, so war auch in Ägypten und in Rom der Salzverkauf Monopol, dort des Königs, hier des Staates (vgl. Mommsen, II^2 430 A. 7; vectigal salinarum, Abgabe der Salinenpächter an den Staat.)

20. *καὶ τὴν τῶν ἁλῶν ἁλ[ατ]οπωλίαν*] den Verkauf des aus den öffentlichen Salzgruben gewonnenen Salzes. Möglich, daß die Salzgewinnung bisher vom Staat mit eigenen Hilfskräften betrieben worden war. — Wilcken vertritt (O. I, 142 A. 3) die Ansicht, daß *ἁλοπωλίαν* zu lesen sei; die Form *ἁλοπώλης* ist nach ihm jetzt urkundlich bezeugt; in Arsinoë gab es eine Salzladenstraße (BGU 9 I, 14; IV, 7: „*ἐν τοῖς ἁλωπωλίοις*".) Unnötig ist die Änderung *τῶν ἁλῶν μονοπωλίαν*.

21. *τῶν τ' ἐργαζομένων — καὶ τῶν ἄλλων τοιουτοτρόπων*] der Zusammenhang schien, wie auch Camer. und Schlosser in ihren Übersetzungen ausdrückten, nach *τοιουτοτρόπων* ein „*τοὺς τόπους*' zu verlangen. Aber die Hdschr. zeigen keine Lücke; außerdem ist, wie Riezler richtig bemerkt, nicht einzusehen, warum diese *τόποι* nicht zusammen mit den *τόποι ἀγοραῖοι* oben genannt sein sollten; ferner ist Folgendes zu erwähnen: *τὸ τρίτον δὲ μέρος τοῦ ἐργαζομένου ἀποτελεῖν ἔταξαν* heißt es unmittelbar darauf; wer muß den dritten Teil des Erwerbs nun eigentlich abliefern? Die Wahrsager ꝛc. den Kultgesellschaften oder diese dem Staate? Nur *ersteres* kann der Fall sein; denn eine Steuerverpachtung, die sich erst nach der jeweiligen Höhe des Gewinnes der Pächter richten würde, wäre ein Unding (auch Riezler: „was soll denn die Steuer von einem Drittel des Arbeitsertrags in diesem Zusammenhang?"). Der Staat ließ sich also von den *θιασῶται* den Pachtzins bezahlen, schrieb aber zugleich den Wahrsagern vor, welchen Teil ihres Gewinnes sie an die Kultgesellschaften abliefern mußten. Dieser Gewinn ist das „*ἐργαζόμενον*"; diesen und nicht die „Plätze" der Gaukler verpachten die Byzantier und so scheint Marquardt statt des unverständlichen *τῶν τ' ἐργαζομένων* ganz mit Recht *τὸ τ' ἐργαζόμενον* zu lesen. Dann lautet die Stelle: „*τὸ τ'*

ἐργαζόμενον θαυματοποιῶν καὶ μάντεων καὶ φαρμακοπωλῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιουτοτρόπων. τὸ τρίτον δὲ μέρος τοῦ ἐργαζομένου ἀποτελεῖν ἔταξαν." So kommen wir zum gleichen Resultat wie Riezler, ohne nach *τοιουτοτρόπων* ergänzen zu müssen *τὰ τέλη* oder *τὰ τέλη ὑπέθεντο*. Wilcken vergleicht (O. I, 329) diese Gewerbsteuer im Betrag von $^1/_3$ des Gewinnstes mit jener Gewerbsteuer, welche auf den Rat des Chabrias Taos den Ägyptern (s. 1351ª 10 ff.), sowie mit der Steuer, welche Kaiser Gaius den Lastträgern auferlegte. Freilich ist dort von $^1/_{10}$ bzw. $^1/_8$ des Gewinnstes, hier aber von $^1/_3$ die Rede und so könnte letztere Steuer als außerordentlich hoch und drückend erscheinen; aber man denke an den Geburtsschein dieser fahrenden Leute, die zum größten Teil keine Griechen gewesen sein mögen und denen gegenüber sich die Polis zu keinerlei Rücksichten verpflichtet fühlte. Richtig bemerkt Marquardt (II 193): „In den freien griechischen Staaten war der Erwerb der Bürger nicht besteuert, wohl aber der Erwerb von Fremden und Herumziehenden. Wundertäter, Wahrsager, Quacksalber und Hausierer aller Art zahlten von ihrem Verdienste (captura) in Byzanz, Astrologen in Alexandria (Suidas s. u. *Βλᾶκα*), Markthändler in Athen und Buhlerinnen an vielen Orten Gewerbesteuer."

Die Kultgesellschaften erscheinen infolge der Überlassung aller erwähnten Abgaben als komplete Steuerpächtervereine; und wenn die Verpachtung der Steuererhebung an Pachtgesellschaften griechische Rechtssitte war (Ziebarth p. 25), so unterschied sich das Verfahren der Byzantier von dem gewöhnlichen nur insofern, als sie die Steuern schon bestehenden Kultvereinen überließen.

25. *ἑτέρῳ δὲ οὐκ ἦν οὐδενὶ οὔτε ἀποδόσθαι ἑτέρῳ οὔτε πρίασθαι παρ' ἑτέρου*] die Auffassung des Camerar. „neque licebat alio nummo vel de altero emere, vel alteri vendere quicquam", die Göttl. und Riezler für falsch erklären, ist mindestens sehr zweideutig. Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, ob man Münzgeld gebraucht, das durch die Hände des einen Geldwechslers gegangen ist oder nicht, sondern der springende Punkt ist der, daß eben nur einer in B. Wechselgeschäfte betreiben darf. Wie hier, so war in Olbia und im Ägypten der Ptolemäerzeit (3. Jahr-

hundert) das ganze Bankgeschäft monopolisiert (Wilcken I, 635). — *Τῶν νομισμάτων καταλλαγή* heißt nicht nur die Auswechslung selber, sondern auch der Gewinn, den der Wechsler herausschlug.

26. *εἰ δὲ μή, στέρησις ἦν*] die betreffende Summe wurde konfisziert — so war wenigstens angedroht. Daß die ganze Maßregel auf die Dauer streng durchzuführen war, ist kaum anzunehmen; die übrigen Wechselbanken werden sich in der Handelsstadt B. rasch wieder gerührt haben. Augenscheinlich trieb die Stadt Fortissimo-Finanzpolitik für den Augenblick; après nous le déluge. — Sehr interessant zum Vergleiche ist ein Reskript eines römischen Kaisers (nach Dittenberger Hadrians) an die Pergamener betreffs des Agios der Geldwechsler (Dittenb. Inscr. Or. Gr. II 105 ff. n. 484) und ein Volksbeschluß der Mylasser bezüglich der Wechselbank (Dittenb. ibid. II 160 ff. n. 515). Die Pergamener hatten eine staatliche Bank, die jedoch an mehrere Trapeziten verpachtet war; diese mußten jährlich nicht einen bestimmten Pachtzins, sondern einen gewissen Gewinnanteil an das Staatsärar zahlen. Nun mißbrauchten die Wechsler ihr Privileg, indem sie sich auch auf ungesetzmäßigem Wege Geld zu verdienen wußten, und die Behörden schwiegen dazu, weil die Stadt selber am Gewinn beteiligt war, bis sich einige der Geschädigten an den Kaiser wandten, der daraufhin den Streit durch die im Reskript enthaltenen Bestimmungen beendigte. — Zu ähnlichen schlimmen Folgen wie hier mußte die Verfügung der Byzantier führen, ja zu noch schlimmeren, da bei der Überlassung an eine Bank auch noch die durch gegenseitige Eifersucht mögliche Überwachung wegfiel. Für unseren Fall noch interessanter ist das Dekret von Mylassa, erlassen 209—211 nach Chr. Dort war die Staatsbank wie einst in Byzanz nur an einen *τραπεζίτης* verpachtet; in dem Beschluß wird nun die Strafe festgesetzt, der jeder andere verfällt, wenn er Wechselgeschäfte treibt und von irgend jemand angezeigt wird; hat er es „*ἄνευ κολλύβου*" getan, so verliert er die Summe („*τοῦ ἀργυρίου πρᾶξιν εἶναι τῷ τραπεζείτῃ καὶ τῷ μηνύσαντι καὶ ἑλόντι*" = *στέρησις ἦν*), geschah es aber „*ἐπὶ κολλύβῳ*", so wird er auch sonst noch am Vermögen gestraft. Also Bestimmungen, die wie eine Neuauflage des Beschlusses von Byzanz anmuten. Man sieht, sowohl die

Monopolisierung der Bank durch den Staat als auch die Verpachtung an einzelne oder an einen Wechsler mit all den Bestimmungen, die dieser Usus nötig machte, war im griechischen Altertum nichts Ungewöhnliches; unser Fall ist freilich deswegen besonders interessant, weil er wohl der älteste uns überlieferte ist („antiquissimum eiusmodi exemplum.") — Auch hier kann ich wieder nicht finden, daß die Nachricht „bis zur Unverständlichkeit gekürzt" sei (Riezler). Die Worte des Verfassers klingen wie ein wörtlich zitierter Volksbeschluß: „*ἔδοξε τῷ δήμῳ, τὴν νομισμάτων καταλλαγὴν δοθῆναι μιᾷ τραπέζῃ, ἑτέρῳ δὲ μὴ εἶναι μηδενὶ μήτε ἀποδόσθαι ἑτέρῳ μήτε πρίασθαι παρ' ἑτέρου · εἰ δὲ μή, στέρησιν εἶναι.*" —

Wir nannten soeben das Verfahren der Byzantier das älteste uns überlieferte Beispiel und haben uns nun mit der Frage der zeitlichen Datierung der von 1346[b] 13—26 erzählten Maßregeln näher zu befassen. Offenbar sind sie die Folge einer einzigen Geldnot; die nächste von der Verleihung des Bürgerrechts gehört einer anderen Zeit an, wie das „*χρημάτων δεηθέντες ἐψηφίσαντο*" 46[b] 28 beweist, wieder einer andern die übernächste (*ἐν σιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι*). Wenn der Verf. seine chronologische Ordnung einhielt, müssen die ersteren Finanzmaßregeln in die Zeit des Lygdamis oder Hippias gefallen sein. Nun lassen sich diese umfassenden Maßregeln, die teilweise eine völlige Umgestaltung des Betriebs der Staatseinnahmen bedeuten, nur aus einer bedeutenden Finanznot erklären; wann könnte in Byzanz eine solche eingetreten sein? J. Miller bringt l. l. die Geldverlegenheit mit dem Einfall der Kelten zusammen, welche der Stadt einen so hohen Tribut auferlegten, daß sie sich um Unterstützung an die übrigen Griechen wenden mußte, aber nur von wenigen Hilfe erhielt. Der Einfall der Kelten aber fand im ersten Viertel des 3. Jahrhunderts statt! Pseudo-Aristoteles, der seine chronologische Ordnung ohne Zweifel konsequent, wenn auch nicht genau durchführt, konnte unmöglich zwischen Lygdamis und Hippias eine Maßregel aus dem Jahre 278 einschieben — ganz abgesehen davon, daß ja nicht einmal sicher ist, ob die Anekdotensammlung nicht schon *vor* dem Keltenein fall geschrieben wurde, was sogar wahrscheinlich ist. Diese An-

nahme ist also haltlos. Eine andere Datierung wäre möglich: es sind in unserer Sammlung neben der zeitlichen Ordnung noch einige nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Gruppen nachweisbar; so beginnt der Verf. mit den Tyrannen Kypselos, Lygdamis und Hippias, zwischen die Byzanz eingeschoben wird. Auch in B. übte einmal ein Mann sieben Jahre lang eine wirkliche Tyrannis aus -- Pausanias von 478—471, den die Athener durch eine förmliche Belagerung aus der Stadt vertreiben mußten; möglich, daß auf seine Anordnung hin jene Maßregeln ergriffen wurden — freilich wird sein Name überhaupt nicht erwähnt. Sicher ist das eine, daß die bisher besprochenen Maßregeln vielleicht noch ins 6., auf alle Fälle ins 5. Jahrhundert fallen. Dagegen kann man das Verhalten der Stadt gegen die Getreidehändler mit der uns sonst überlieferten Belästigung der Getreidezufuhr nach Athen in den Jahren 362/1 sehr wohl zusammenbringen (vgl. Demosth. V, 25; L, 6). Die Arbeitsart des Verf. gestattet diese Annahme.

27 ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῶν ἀμφοτέρων ἦ]] vergebens müht sich Göttl. ἐξ αὐτῶν ἀμφοτέρων zu halten, das nach meiner Ansicht aber auch gar keinen Sinn gibt; wenn er als Stütze seiner Annahme Aristoph. Acharn. 509 anführt: „αὐτοὶ γάρ ἐσμεν, οὐπὶ Ληναίῳ τ' ἀγών, κοὔπω ξένοι πάρεισιν", so urteilt Lewis vollkommen recht: „this is very true, nor did we ever see a more unhappy example". Vgl. vielmehr Aristot. Pol. Athen. 26, 3: „ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν, μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς." Sonnes Änderung ἀπ' ἀμφοτέρων (Genethl. Gott. 1888, S. 27), die Riezler für präziser erklärt, ist unnötig.

29. καταβαλόντα μνᾶς τριάκοντα] καταβάλλειν in diesem Sinn gebräuchlich: Demosth. XXIV, 96, 97; Dittenb. Syll. I, 116 n. 74, 20; in unserem Buch 49 [a] 12; [b] 5. Die für die damalige Zeit sehr hohe Summe beweist, wie ungern man sich zu diesem Finanzaufbesserungsmittel entschloß; diese Konzession an den Zeitgeist, dorischem Konservativismus zuwider, setzt große finanzielle Notlage voraus.

31. *χρόνου δὲ γενομένου*] „intelligendum est de longiore solvendae pecuniae dilatione“ (Göttl. 100). Besser Böckh: „Da die Kaufleute sich endlich über den Verzug beschwerten, weil sie so lange bleiben mußten, um den Byzantiern einzeln Getreide zu verkaufen“. Anders Riezler, s. u.

32. *ἐτέλουν αὐτοῖς τόκους ἐπιδεκάτους κτἑ.]* Schlosser: „Da die Fruchthändler dadurch in große Verlegenheit kamen, legten sie eine Abgabe zu 10 vom Hundert darauf“. In der A.: „Wie diese 10 vom Hundert zu verstehen sind, ob von dem Wert der Schiffe oder der Früchte, welche geladen wurden, ist nicht ausgedrückt. Ich glaube, es ist dies von einer Auflage auf die Schiffe zu verstehen“. Diese Auffassung ist nicht zu halten; denn es wäre eine ganz verfehlte Maßregel gewesen den murrenden Kaufleuten auch noch eine Auflage zu machen; man mußte sie im Gegenteil durch Gewährung eines Vorteils wieder beruhigen. Dieser Sinn ergibt sich auch aus *τοῖς δ' ὠνουμένοις τι κτἑ.*, was allgemein so aufgefaßt wird, daß die Stadt durch eine 10prozentige Kaufsteuer, die sie den Käufern auferlegte, sich schadlos hielt: „Qui emebant tunc, ab eis ultra pretium ipsum illas decimas exigebant“ (Camerar.). Diese Steuer konnte leicht durch eine städtische Kontrolle des von dem Hafen in die Stadt geführten Getreides erhoben werden. Freilich ist dann immer noch nicht recht klar, was unter diesen *τόκοι ἐπιδέκατοι* zu verstehen ist. Die Stelle läßt sich am besten wohl so erklären: die Stadt zwang zuerst einfach die Kaufleute zum Einlaufen in den Hafen und zum langsamen Klein-Verkauf des Getreides ohne ihnen irgend eine Entschädigung zu gewähren dafür, daß sie ihre Vorräte nicht an die bestimmten Plätze liefern konnten. Als dies auf die Dauer nicht mehr anging, machten sie den unmutigen Händlern den Vorschlag die gesamte Fracht ihrer Schiffe gewissermaßen als Kapital zu betrachten, das sie der Stadt für die Zeit ihrer Anwesenheit im Hafen geliehen hätten und für das sie Zinsen nach einem sonst üblichen Fuße erhalten würden. Indem so die Kaufleute zweifachen Gewinn zogen (1. durch den jedenfalls hohen Getreidepreis, 2. durch die gewährte Rente), konnten sie mit dem Vorschlag nur zufrieden sein; die Stadt brachte die Ausgabe durch Eintreibung der Kaufsteuer

wieder ein; die Bevölkerung endlich mußte das Getreide teurer bezahlen als sonst, war aber auch von der Nahrungsklemme befreit. Eine andere Auffassung vertritt Riezler: nach ihm kaufte der Staat das Getreide ohne bar zu bezahlen; als der Zahlungstermin gekommen war (*χρόνου γενομένου*, Auff. Göttl.!) wurden den Kaufleuten die *τόκοι* bezahlt, die durch einen entsprechenden Preisaufschlag auf das Getreide wieder eingebracht wurden. So hätte also der Staat ein Handelsgeschäft mit dem Getreide getrieben. Gegen diese Erklärung spricht der Umstand, daß im Text eben gar nichts von einem Handelsgeschäft der Stadt steht, nicht eine bestimmte Handhabe. An und für sich könnte die Sache so gewesen sein. Die Fassung dieser Anekdote ist wirklich unklar.

1347ª 1. *οὐκ οὔσης αὐτοῖς ἐγκτήσεως]* vgl. die Ausführungen Böckhs (I, 176) und Riezlers (p. 14 f.). —

Was die Quelle des ganzen Abschnitts anlangt, so vermutet Riezler eine Stadtchronik von Byzanz oder die Politie der Byzantier von Aristoteles, da alle Maßregeln in gleicher Weise ernst und praktisch gemeint und mit keiner Spur von Anekdotischem vermischt seien. Jedenfalls haben wir eine Quelle (im Gegensatz zu andern §§) anzunehmen; die Färbung ist durchaus einheitlich.

§ 4. Hippias.

4. *Ἱππίας Ἀθηναῖος]* sollte unsere Annahme bezüglich der Datierung der ersten Byzantiermaßregeln richtig sein, so hätte der Verf. den Sohn des Pisistratus besser gleich nach Lygdamis eingeführt.

τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερῴων εἰς τὰς δημοσίας ὁδούς] die über die Straße vorspringenden Teile des oberen Stockwerkes, Erker, Balkone. „Über das Parterre wurde in Athen weit häufiger als auf dem Lande ein Stockwerk aufgesetzt, *ὑπερῷον*, *διῆρες* (*τῶν μελάθρων*), auch mit *πύργος* in dem Falle, wenn es nur über einer Seite des Parterre stand, bezeichnet. Mit dem Stockwerkbau verbanden sich erkerartige Vorsprünge, *τὰ ὑπερέχοντα*, *αἱ προβολαὶ τῶν ὑπερῴων οἰκημάτων*, *γεισιποδίσματα* (Poll.

I, 81), auch *ὀρύφρακτοι* genannt nach Arist. Ath. Pol c. 50". „Daß in Athen immer wieder Versuche gemacht wurden weit vorspringende Erker anzubringen, beweist die Instruktion an die Astynomen, die dergleichen zu verhüten hatten, bei Arist. Ath. Pol. l. l." (Iwan Müller p. 31). Zu diesen *ὑπερέχοντα* hält Melber (p. 569) das sog. „Haus mit dem Balkon" in Pompeji (Casa del Balcone pensile, Reg. VII, insula 12) für eine sehr passende Illustration.

5. *καὶ τοὺς ἀναβαθμούς]* J. Müller hält dies mit Becker-Göll und H. Blümner für Treppen, die von der Straße aus zu dem Obergeschoß in Mietwohnungen führten, während Duncker und Wachsmuth lediglich vorspringende Stufen darunter verstehen; vielleicht ist beides gemeint.

τὰ προφράγματα] die (vor dem Hause) eingefriedeten Räume, die mit einem Zaun umgebenen Vorplätze zu ebener Erde. An sich kann das Wort auch „Balkone" bedeuten.

6. *ἐπώλησεν]* Göttl. bemerkt: „Simile quid, ut monuit Schneider, Iphicrates postea Atheniensibus suasit, teste Polyaeni III, 9 *τὰ ὑπερέχοντα τῶν οἰκοδημάτων εἰς τὰς δημοσίας ὁδοὺς ἀποκόπτειν ἢ πιπράσκειν.* Nach Melber (p. 569) wäre aber die Polyänstelle mit anderen Augen zu betrachten; ihm schien es sonderbar, wie ein Iphikrates eine so gehässige Maßregel veranlassen konnte und wie so etwas in dieser späten Zeit in Athen noch möglich war. „Wir haben bei Polyän nichts als eine plumpe Verwechslung, die freilich nicht er selbst verschuldet hat, denn sonst würde das Stück nicht unter *Ἰφικράτης* stehen. Dem Tyrannen sieht natürlich, zumal in der zweiten Hälfte seiner Gewaltherrschaft, eine solch gehässige Maßregel vollkommen gleich." Auch ich glaube nicht, daß Iphikrates im Ernst zu dieser Maßregel raten konnte, daß also die Anekdote auf den Hippias geht; zudem ist unser Verf. offenbar gut unterrichtet. Allerdings scheint der Gedanke, daß Erker, nach außen sich öffnende Türen u. s. w. eine Beeinträchtigung des öffentlichen Weges seien, den Griechen und auch den Römern nicht fremd gewesen zu sein; das läßt sich daraus schließen, daß in Athen die Astynomen angehalten waren solche Anbauten zu verhindern, ferner daraus, daß dem M. Valerius Poplicola nach einem Siege über die Sabiner erlaubt worden sein soll nach außen

sich öffnende Haustüren zu haben (Plut. Popl. 20; Dion. Hal. V, 39).

9. *τάξας δὲ τιμὴν ἐκέλευσε πρὸς αὐτὸν ἀνακομίζειν*] „pretio [minori] constituto ad se pecuniam omnem deferri imperavit" (Camer.)

συνελθόντων δὲ ἐπὶ τὸ κόψαι ἕτερον χαρακτῆρα] unsicher, wie dieses *συνελθόντων* aufzufassen ist, ob die Athener (die Bürgerschaft? oder eine Behörde?) unter sich zusammenkamen oder mit Hippias; wahrscheinlich das letztere, da sie ohne ihn doch nicht an eine Neuprägung denken konnten. So auch Riezler: „Als man mit ihm über die Prägung einer neuen Münze verhandeln wollte, gab er die gleiche wieder heraus."

10. *ἐξέδωκε τὸ αὐτὸ ἀργύριον*] etwas nachlässig ausgedrückt. — „Da Hippias eben das Geld zurückgab, das er empfangen hatte, so ist der Vorteil, den diese Tyrannenmaxime brachte, aus dieser zu kurz erzählten Geschichte nur so begreiflich, daß H. die Münze in dem herabgesetzten Wert annahm und in dem vorigen Wert zurückgab." (Schlosser 254 A. 14.) Ebenso faßt Böckh die Anekdote, der das Verfahren des H. als „Schlechtigkeit" kennzeichnet. Die Hinterlist des Tyrannen bestand darin, daß er das im Umlauf befindliche und verschiedenen Kurswert besitzende Geld trotz der Prägung als Rohmetall erklärte, während er dann ohne es einschmelzen zu lassen auf Verlangen das Geld als vollwertige Prägemünze nach dem Nominalwert herausgab. Riezler ist nun der Ansicht, die Geschichte habe nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß die Pisistratiden einmal eine Münzverschlechterung vorgenommen hätten und infolge davon die betreffende Münze, die im Umlaufsgebiet von Athen gesetzliches Zahlungsmittel war, über dem Metallwert gestanden habe; die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels habe ihr dann Hippias genommen. Man kann sich aber meines Erachtens die Geschichte auch ohne jene angenommene Münzverschlechterung der Pisistratiden, von der man nichts weiß, denken, denn es kursieren schlechte Münzen auch ohne offizielle Münzverschlechterung und stehen über dem Metallwert, wie denn Wertveränderungen des Geldes sehr natürliche Ursachen haben können. — Die Maßregel läßt noch manche andere Frage offen;

soll man z. B. annehmen, H. habe alles Münzgeld (*τὸ νόμισμα τὸ ὂν Ἀθηναίοις*) eingefordert? Wie war das möglich? Hier ist der Verfasser in der Tat mehr als kurz.

12. *ἤ τινα εἰς ἑτέραν λειτουργίαν*] *τινά* gehört natürlich zu *δαπανᾶν*. — Auch diese Anekdote ist nicht recht klar. Es ist zunächst nicht ersichtlich, ob Hippias die eingehenden Summen für sich behielt oder ob sie wirklich zu Staatszwecken verwendet wurden. Nur im ersteren Fall könnte man das Verfahren einen „schändlichen Streich" (Böckh I 696) nennen. Die Begründung dieses Urteils gibt B. damit, daß er sagt, die Liturgien hätten nach dem Loskauf einzelner Bürger auf den übrigen gelastet; aber es heißt ja „*ἐκέλευσε τὸν βουλόμενον ἀποτίσαντα τοῦτο ἐγγράφεσθαι εἰς τοὺς λελειτουργηκότας*," so daß es eigene Schuld eines Bürgers war, wenn er sich nicht von der Liturgie loskaufte. Somit kann man mit Riezler die Maßregel ganz gut als eine „Besteuerung der Befreiung von Bürgerpflichten, Wehrsteuer" auffassen, die sogar einen Anstrich von Bürgerfreundlichkeit und Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen hatte. Daß diese öffentlichen Leistungen bei dieser Gelegenheit nicht aus dem Usus kamen, dafür sorgte die in Athen traditionelle Ansicht, daß eine tüchtig geleistete Liturgie etwas Ehrenvolles sei, so daß sich gewiß eine Anzahl Bürger freiwillig dazu verstand, auch wenn sie sich loskaufen konnten. Anders die Karer (§ 31). Sicherlich war die Art der Steuererhebung in Form der Liturgie eine unglückliche Ausgeburt übertriebenen Freiheitsgefühls, die das Vermögen und die Arbeitskraft eines Bürgers periodisch stark in Anspruch nahm und daher ungünstig auf den Wohlstand des einzelnen wie der Gesamtheit wirken mußte. Von diesem Standpunkt aus scheint es, daß Hippias sogar eine Art Reform einführen wollte, die nur zum Besten des Volkes hätte dienen können; spätere Gehässigkeit verzerrte diese Absicht in das Bild einer volksfeindlichen Unternehmung und das Produkt der tyrannenfeindlichen Tradition, eine den Tyrannen belastende Anekdote, hat der Verf. uns treulich überliefert.

14. *τῇ τε ἱερείᾳ τῇ τῆς Ἀθηνᾶς κτέ.*] „Hoc ex parte tantum habendum in chrematisticis; praecipua enim huius

rei ratio ad censum civium pertinet, quem eodem paene modo instituisse Hippias videtur atque postea (soll „antea" heißen] apud Romanos a Servio Tullio institutus est; confer Dionys. Hal. IV, 15" (Göttl.). Da muß man doch fragen: wenn das wirklich eine Maßregel war, die sich auf den Census bezog, sollte die erst Hippias eingeführt haben? Warum nicht Solon, was doch viel näher läge? — Die kurze Anekdote ist überhaupt etwas rätselhaft. Wenn Hippias tatsächlich die Bestimmung traf, daß bei jedem Geburts- und Todesfall die Priesterin der Athena die genannte Abgabe erhalten solle, wieso war dann dies ein Finanzkniff des Tyrannen oder ein Mittel Geld einzuheimsen? Es ist nicht angedeutet, daß er das Geld für sich genommen hätte; urkundlich Belege zur Beleuchtung der Stelle habe ich nicht finden können. Die Anekdote erweckt den Eindruck, als ob hier dem Hippias (nicht von unserm Verf.) etwas untergeschoben worden sei, was gar nicht auf seine Rechnung zu setzen ist. Wahrscheinlich bestand diese Abgabe an die Athenapriesterin längere Zeit, wie sie auch einen etwas patriarchalischen Zug an sich trägt. Die Priesterin hatte wohl auch ein gewisses Anrecht darauf von jedem einzelnen Mann zuweilen eine solche Abgabe zu erhalten; mußte sie doch auch für das Gesamtvolk Opfer darbringen (wenn auch nicht auf eigene Kosten), z. B. das ἀρεστήριον (Sühneopfer), wenn an heiligen Gebäuden u. s. w. notwendigerweise etwas hatte geändert werden müssen (Dittenb. Syll. I p. 212 n. 136, 18 f.). Der großen Masse mochte diese Abgabe immerhin unbequem erscheinen; was war da natürlicher, als daß man als ihren Urheber den Tyrannen bezeichnete, der noch in schlimmem Gedenken stand, ganz ähnlich wie auch bei anderen Völkern mannigfache Schlechtigkeiten u. s. w. gewissen Persönlichkeiten in die Schuhe geschoben werden (Tarquinius Superbus!).

Möglich, daß die Hippiasanekdoten aus der Atthidenüberlieferung stammen. „Die Atthiden erzählten vom finanziellen Druck der Tyrannis der Pisistratussöhne; vgl. Gaisford παροιμιογρ. Cod. Bodl. 511." So Riezler, der zum ganzen § bemerkt: „Die Anekdoten sind übertrieben und haben einen tyrannenfeindlichen tendenziösen Anstrich." Ist dies auch teilweise wirklich der Fall,

so ist der Verf. wenigstens daran unschuldig. Die erste Anekdote scheint er ziemlich genau aus seiner Quelle abgeschrieben zu haben; das „*συνελέγη χρήματα οὕτω συχνά*“ gebraucht er aber wie sonst mehr mit dem Ausdruck einer gewissen Befriedigung über das Gelingen des Finanzmittels als mit Tyrannenhaß. Die zweite Anekdote zeigt große Unbestimmtheit; diese kann entweder auf die notizbuchartige Flüchtigkeit, mit der der Verf. sammelte, oder auf eine tendenziöse Unbestimmtheit der Quelle zurückgeführt werden. Die dritte Anekdote war bereits von seiner Quelle mißverstanden worden; er erzählt getreulich nach. Die vierte Anekdote schrieb vielleicht nur mündliche Tradition dem H. zu; der Verf. hätte sie wohl, da sie eigentlich gar kein finanzielles Interesse hat, bei einer Überarbeitung seiner Sammlung weggelassen.

§ 5. Die Athener in Potidäa.

18. *Ἀθηναῖοι δὲ οἱ ἐν Ποτιδαίᾳ οἰκοῦντες*] Wilcken (Hermes 36, 189): „Der folgende §. (Athener in Potidäa) führt mit großem Sprung über 430 vor Christus als oberste Grenze hinaus zum 4. Jahrhundert hin.“ Als P. von den Athenern erobert wurde, nötigten sie (Thukyd. II, 70) die Einwohner der Stadt zur Auswanderung und besiedelten selber die Stadt mit athenischen Bürgern. Dies geschah zweimal. Die Stadt wurde 351 zerstört; vermutlich fällt unsere Anekdote in die erste athenische Zeit von Potidäa und der erwähnte Krieg ist der peloponnesische.

20. *μὴ ἀθρόας κτἑ.*] Schneider erklärt die Stelle so: „de aestimatione vero saepe summa oriebatur contentio, et pauperibus licuisse videtur, ut in *ἀντιδόσει* factum scimus, si quis infra iustum pretium bona sua ipse aestimasset, aliam subicere aestimationem, ex qua summa pecuniae conferendae constitueretur. Hoc dici videtur *ὑποτιμᾶσθαι*“. Camerar. übersetzt *ἵνα οἱ πένητες δύνωνται ὑποτιμᾶσθαι* „ut pauperes aestimationem subicere possent“. Böckh (I, 594): „In Athen galt eine Selbstschätzung, bei welcher ohne Zweifel eine berichtigende Nachschätzung eintreten konnte . . Soviel ist klar, daß bisweilen das Grundeigentum nach den Gauen versteuert wurde, welches mit der übrigen Einrichtung der Schatzung nicht unver-

träglich ist. Ebenso mußte in Potidäa von jedem Grundstück der Besitzer in dem Gau steuern, wo das Grundstück lag, nicht für alle zusammen in dem, worin er eingeschrieben war, weil nur so die Ärmeren mit Sicherheit nachschätzen konnten, ob einer richtig angesetzt sei" (I, 621). Göttl. dagegen erklärt diese Annahme für unrichtig, faßt *ὑποτιμᾶσθαι* als Passiv und erklärt nach Darstellung eines komplizierten Verfahrens: „ut vel pauperiores pro vera agrorum copia contribuerent, adiectis eorum agris alienorum iugeribus". Lewis, aus dessen eigener Erklärung ich übrigens nicht klug geworden bin, meint dazu mit Recht: „Mr. Göttlings explanation is not worth repeating". Denn ohne Zweifel haben Camerar, Schneider, Böckh das Richtige getroffen. (Merkwürdigerweise spricht Riezler von einer „Einschätzung der Armen" und stellt sich auf Seite Göttlings, dessen Ausführung er „eine sinnvolle Erklärung" nennt; den vielumstrittenen Ausdruck" *ὑποτιμᾶσθαι* läßt er unentschieden.) Nachdem die Athener sich in Potidäa angesiedelt hatten, mußte natürlich eine ihrer Hauptsorgen sein von den Kolonisten eine entsprechende Kriegssteuer (*εἰσφορά*) einzutreiben. Zu diesem Behuf wendeten sie einen neuen Modus an, so daß also nicht, wie bisher üblich, einer sein ganzes Vermögen mit all den in verschiedenen Gauen liegenden Besitzungen nur in dem Demos satieren mußte, in dem er wohnte. Daß dadurch die ärmeren Bürger freilich eher in der Lage waren die Richtigkeit der Angaben durch ihre Schätzung nachprüfen zu lassen, ist klar. Nur glaube ich nicht, daß *ὑποτιμᾶσθαι* nachschätzen bedeuten muß; *ὑπό* ist wie in anderen Zusammensetzungen nur eine Art Verstärkung des Simplex, ja es scheint *ὑποτιμᾶσθαι* fast das Gegenteil, nämlich vorausschätzen, zu bedeuten, sodaß die Schätzung schon vorliegt *(ὑπόκειται!)*: in der Anekdote von Ophellas (1353 a 5 ff.) heißt es von den Gaubewohnern „*ὑπετιμήσαντο*" *τοὺς φόρους*, wo sie offenbar ihre Leistungsfähigkeit schon vorher abgeschätzt und angegeben hatten; „*ὑποτίμημα*" *τῶν πώρων* heißt in einer böotischen Inschrift (Dittenb. Syll. II. p. 217 ff.) der „im voraus festgesetzte Preis" der Kalksteine, die zu einem Tempelbau dienen, während die *ὑποβατῆρες* erst „*ἐν προσέργῳ*," d. h. nach Vollendung des Baues bezahlt werden

sollen. So können sehr wohl auch in unserem Fall die ärmeren Bürger schon vorher ihre Schätzung abgegeben haben, was aus verschiedenen Gründen rätlicher erscheinen mochte. Daß erst aus Arist. Pol. 1319 a 15 ff. die Erklärung unserer Stelle erschlossen werden kann, wie Schneider meint, sehe ich nicht ein; wir brauchen jene Stelle nicht, ganz abgesehen davon, daß sie mit der unsrigen wenig Ähnlichkeit besitzt; denn dort ist die Rede von einer gesetzlichen Einrichtung der Aphytäer, welche die Förderung des Ackerbaues zum Zwecke hat.

22. *ὅτῳ δὲ μὴ ἦν κτῆμα μηθέν, τὸ σῶμα διμναῖον τιμήσασθαι*] vgl. Böckh I 371 und meine Ausführungen zu 1346 a 3. Diese Abgabe, die sich de facto von einer orientalischen Kopfsteuer nicht unterschied, gewann immerhin ein erträgliches Aussehen durch die Auffassung, daß auch der Leib des unbemittelten Bürgers ein *κτῆμα* im wirtschaftlichen Sinn sei, für das der Besitzer dem Vaterland in Zeiten der Not die schuldige Abgabe — *εἰσφορά* — leisten müsse. Aber merkwürdig ist die ungemeine Höhe der Abgabe: zwei Minen zahlen die besitzlosen Proletarier! Hat man diese Bestimmung praktisch in allen Fällen durchführen können?

23. *τὸ ἐπιγραφέν*] „Summam pecuniae ex censu aestimatam et ad publicos usus conferendam *δήμαρχοι* referebant in tabulas; hoc dicebatur *ἐπιγράφειν*" (Schneider XXI). Vgl. auch Dittenb. Syll. I p. 193 f. n. 118, 56: *εἰσφοράν ἐπιγράφειν*, und den ganz allgemeinen Gebrauch des Wortes im hellenistischen Zeitalter, aber auch schon bei Isokrates.

24. *σῶον τῇ πόλει*] zusammengehörig; die Stadt büßt nichts von der schuldigen Steuer ein, das ist der Sinn. *Σῶος* ist hier ganz so gebraucht wie bei Xen. Hell. VII, 4, 4: „*τοῖς μέντοι στρατηγοῖς προστάξαι ἔφη χρῆναι, ὅπως καὶ Κόρινθος σῴα ᾖ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*" und auf einer athenischen Inschrift: „*ὅπως ἂν Ἄνδρος ᾖ σᾶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων*" (Dittenb. Syll. I 184 n. 111, 7).

§ 6. Die Antissäer.

25. *Ἀντισσαῖος*] mit dieser auf der Insel Lesbos spielenden Anekdote geht der Verf. über zu den kleinasiatischen Beispielen.

Viel Wahrscheinlichkeit hat die Vermutung Göttlings, daß der Eigenname *Πόλλις* gelautet habe; durch falsche Verbindung dieser mit der vorausgehenden Erzählung sei dann die Variante *Πολί — πολις* entstanden (*πόλει — πόλις*). Auch Riezler ist für die überlieferte Schreibung *Ἀντισσαῖος δέ; δέ* ist nach ihm in *Π*[1] des *δεηθείσης* wegen ausgefallen. Der Name tut wenig zur Sache. Wegen der angeführten Kostspieligkeit des Festes hat man auf Athen geraten und *Ἀντισσαῖος* für den sonst nirgendwo bezeugten Namen eines athenischen Bürgers gehalten — als ob Athen allein schöne Dionysien hätte feiern können! Über den Dionysoskult speziell auf Lesbos vgl. Kern in Wiss. R. E. V, 1026. Die Anekdote fällt vielleicht, wie auch Riezler vermutet, in die Zeit des Abfalles von Antissa und Mitylene (Thukyd. III, 28), so daß die chronologische Ordnung hier gut eingehalten wäre. Mit Humor nennt Riezler die Maßregel „eine zinslose Zwangsanleihe bei Dionysos auf ein Jahr."

28. *ὑπογύου δὲ οὔσης ταύτης τῆς ἑορτῆς*] Göttl. wollte *ὑπεγγύου* halten und erklärte die Stelle: „vadibus impensarum in annum proximum datis" — eine ganz falsche Auffassung. Die Situation ist die: Das ganze Jahr hindurch hatten sich die Bürger für die Dionysien gerüstet; das Fest steht nahe bevor, da gerät die Stadt in Geldverlegenheit; deshalb rät ein Bürger das Fest auf das nächste Jahr zu verschieben u. s. w.

§ 7. Lampsakos.

33. *ὄντος μεδίμνου τῶν ἀλφίτων τετραδράχμου*] es handelt sich nach Böckh um „Gerstengraupen", das Brotmehl *κατ' ἐξοχήν*.

34. *καὶ τοῦ ἐλαίου τὸν χοᾶ ὄντα δραχμῶν ** τεττάρων καὶ τριωβόλου*] Böckh: „Klar ist, daß der Chus Öl nach Zurechnung der Auflage $4^1/_2$ Drachmen kostete; daß aber die Auflage auf den Chus nur ein Triobolon war, wie Camerarius übersetzt, ist willkürliche Annahme. In dem ganzen Zusammenhang gegründet ist die Ansicht, daß auch auf das Öl eine Abgabe von der Hälfte des alten Preises gelegt war; ich ergänze daher: *καὶ τοῦ ἐλαίου τὸν χοᾶ ὄντα δραχμῶν τριῶν πωλεῖν τεττάρων*

καὶ τριωβόλου, und hiernach ist der Preis im Text bestimmt." (I 125 A. e). Dies ist, wie auch schon Lewis bestätigte, die einzig richtige Annahme.

1347b 1. τὸ δὲ πλέον ἡ πόλις] dieser Aufschlag charakterisiert sich als eine ganz gewaltige Kaufsteuer, welche die Konsumenten empfindlich spüren mußten. Auch bestätigt dieser Fall die Ausführungen Böckhs (I 66—67), daß die sogenannte Handelsfreiheit in unbeschränktem Maße bei den alten Griechen nicht vorhanden war, daß vielmehr der Staat gegebenenfalls eine für unser modernes Empfinden ganz befremdliche Beeinflussung des Handelsverkehrs ausüben konnte.

Über die Zeit der Anekdote fehlen äußere Anhaltspunkte; Riezler glaubt, daß dieselbe vielleicht in das Frühjahr 410/9 fällt, da damals die Athener mit ihrer gesamten Flotte nach Lampsakos gingen; das wären die τριῆρες πολλαί. Ich glaube aber, daß die Zeit etwas weiter herabzusetzen ist. Es heißt in der Anekdote, daß der Medimnus Gerstenmehl für gewöhnlich 4 Drachmen kostete. Nun kostete zu Solons Zeiten der Med. in Athen nur 1 Drachme (Plut. Solon 23), zu Sokrates Zeiten 2 Drachmen; zu Aristophanes Zeit kostete der Medimnus Weizen, der wohl um $^1/_3$ teurer war als die Gerste, (Böckh I 117 ff.) um das Jahr 390 ca. 3 Drachmen. Und das alles in Athen, wo das Getreide naturgemäß teurer bezahlt wurde als in mehr begünstigten Ländern. Nun kostet in Lampsakus, das an der Verkehrsstraße vom Getreideland Pontus und vor einem fruchtbaren, ebenfalls getreidebauenden Hinterlande lag, die Gerstengraupe für gewöhnlich schon 4 Drachmen. Da nun von einer Teuerung nichts gesagt ist, liegt die Vermutung nahe, daß die Maßregel zum mindesten nicht mehr ins 5. Jahrhundert fällt, sondern mehr oder weniger weit ins 4., wo das Getreide allgemein schon in die Höhe gegangen war. Die chronologische Ordnung spricht nicht sonderlich dagegen; höchstens in etwas die Anekdote von den Lazedämoniern (§ 9), die wohl ins Jahr 405 fällt; aber der Verfasser nimmt es nicht so genau. Ich verkenne durchaus nicht die Tatsache, daß in späteren Zeiten wieder niedrigere Getreidepreise vorkamen; so galt in Delos zu Anfang des 2. Jahrhunderts der Medimnus Getreide 3 Drachmen (Böckh-

Fränkel II p. 26 n. 165). Aber einmal hat es solche Preisschwankungen zu jeder Zeit gegeben und mußte es besonders in Griechenland geben, wo ja kein geordneter Nachrichtenverkehr bestand, der eine rasche Zufuhr von Lebensmitteln an Orte ermöglicht hätte, die augenblicklich eine starke Nachfrage hatten (vgl. auch Riezler p. 55); außerdem aber, und dies kommt besonders in Betracht, hing das Sinken der Getreidepreise in der hellenistischen Zeit mit der Abnahme der Bevölkerung in Griechenland, deren Gründen wir hier nicht nachgehen wollen, zusammen, während im Verlaufe des 5. und teilweise noch des 4. Jahrhunderts eine starke Bevölkerungszunahme und infolgedessen eine Steigerung der Nahrungsmittelpreise stattfand.

§ 8. Die Herakleoten.

3. *Ἡρακλεῶται*] von den zahlreichen Ortschaften dieses Namens ist hier nur Heraklea am Pontus gemeint. Wilcken (Hermes) nimmt an, daß die Erzählung bereits dem 4. Jahrhundert angehört, eine Annahme, die vielleicht durch unsere Datierung der Lampsakusanekdote gestützt wird. Übrigens mögen die Herakleoten öfters in Fehden mit den Beherrschern der bosporanischen Reiche an der Krim verwickelt gewesen sein (vgl. Göttl. 108).

6. *χρόνου διισταμένου, ἐν ᾧ ἔμελλον ἀποδώσειν τὴν τιμήν*] Göttl. *χρόνον διιστάμενοι*, besser Kirchhoff (Hermes 13, 139) *χρόνον διειπάμενοι*, was durch 1351[b] 5 *χρόνον διειπάμενος ἐν ᾧ πάλιν αὐτοῖς ἀποδώσει* gestützt wird; vgl. auch Riezler p. 17.

9. *ἐκεῖνοί τε διδόντες δι' ἄλλην οὐ μισθὸν παρῆγον [ἀλλὰ] τὴν ἀγοράν ἐν ὁλκάσι*] folgendes ist die Situation: Heraklea rüstet eine Flotte von 40 Schiffen mit gemieteten Seesoldaten zum Kriege aus; die Stadt hat aber augenblicklich kein Geld um den Soldaten Löhnung und Verpflegung zahlen zu können. Für die Bemannung der 40 Schiffe sind, wenn (nach Böckh) die regelmäßige Bemannung einer Triere 200 Mann betrug, diese aber einen täglichen Sold von mindestens 4 Obolen für den Mann erhielten, im Monat 1600 Minen oder rund 27 Talente zu zahlen, eine bedeutende Summe. Nun kaufte die Stadt gegen einen später

zu entrichtenden Preis Waren zusammen zum Zweck der Monopolisierung des Verkaufs von Lebensmitteln an das Heer; diese Vorräte wurden, wie es auch sonst üblich war, (vgl. Böckh p. 356) auf Lastschiffen den Soldaten nachgeschickt; am Bestimmungsort angelangt kauften die Seesoldaten die Waren, der Staat erhielt Geld, bevor noch der Termin für die erste Soldzahlung gekommen war, händigte es durch die *ταμίαι* den Führern aus und diese bezahlten die Löhnung. Die Pointe liegt also darin, daß die Stadt die Söldner mit ihrem eigenen Geld bezahlte (so auch die Erklärung Riezlers, von der die meinige in der Erklärung des „*διδόντες δι' ἄλλην*" abweicht). Was Mehrerlös war, mußte zur Bezahlung der den Kaufleuten schuldigen Summen verwendet werden — wenn möglich. — Darnach steht also zunächst *παρῆγον τὴν ἀγορὰν ἐν ὁλκάσι* fest; *ἀλλὰ* nach *παρῆγον* ist zu verwerfen, denn *μισθὸν παράγειν* sagte wohl kein Grieche. Es gehört also zusammen *διδόντες δι' ἄλλην οὐ μισθόν*. Was *διδόντες δι' ἄλλην* betrifft, so befriedigt keiner der bisherigen Erklärungsversuche. Die Vermutung Göttl. *διδόντες (τοῖς ἐμπόροις) διαγραφήν* ist verfehlt; denn hier handelt es sich nicht mehr um die Kaufleute, sondern um die Seesoldaten; die Abmachung mit den Händlern ist schon mit *χρόνον διειπάμενοι* abgetan. Was Scaligers *διπλῆν* für einen Sinn geben soll, sehe ich nicht. Kirchhoffs *διαδόντες δυμήνου μισθὸν παρῆγον κτἑ.* [eine Vermutung, der Riezler zustimmt und die er als paläographisch wahrscheinlich erklärt: *ΔΙΜΗΝΟΥ* sei in *ΔΙΑΛΛΗΝΟΥ* verdorben wie § 24 *ΔΙΔΑΛΗΣ* statt *ΔΑΤΑΜΗΣ*] scheint mir gleichwohl nicht glücklich; denn einmal geht aus der Erzählung anscheinend hervor, daß die Herakleoten auch für zwei Monate das Geld nicht auftreiben konnten; andererseits, wenn sie das Geld wirklich hatten, so waren die anderen Maßregeln kaum nötig, da die jedenfalls nicht großartige Fehde in zwei Monaten längst zu Ende sein konnte. Auch der Vorschlag Schlossers *διδόντες δι' ἄλλην* zu belassen und es mit „stipendium non misere, dantes alio modo" zu erklären kann keinen Beifall finden; in Wirklichkeit wurde der Sold auch hier nicht in anderer Weise ausbezahlt als sonst. — Ich lese *διδόντες δίαιταν οὐ μισθόν* und begründe dies folgendermaßen: in dem

Solde, den die Soldaten bekamen, war zweierlei inbegriffen: erstens für die Mühe des Dienstes die Löhnung (*μισθός*), die der Soldat zurücklegen konnte, zweitens die Verpflegung (*σιτηρέσιον, σιτάρκεια, σῖτος*), welche selten in Natur geleistet wurde (Böckh I 340). Beides wurde meist in Geld zu gleichen Teilen bezahlt. Da wir nun nicht annehmen können, daß die Herakleoten ihre gemieteten Truppen ohne jegliche Löhnung in den Krieg schickten, besonders da wir wissen, daß die Seeleute gewohnt waren zu Anfang, wenn sie gedungen wurden, Handgeld und Vorschüsse zu empfangen, überhaupt bedeutende Ansprüche machten und schwer zu halten waren, so wird es nicht allzu ferne liegen, daß sie wenigstens die Verpflegung in natura für die Überfahrt und die erste Zeit des Krieges gaben: *διδόντες δίαιταν*. Auch von Timotheos heißt es (1350ª 35): „*ὥστε τὴν προδεδομένην τριμήνου σιταρχίαν δωρεὰν αὐτοῖς διδόναι.*“ Ob freilich *δίαιτα* sonst in dieser Bedeutung gebraucht wird, weiß ich nicht. Es kann nun allerdings die Frage erhoben werden: womit zahlten denn die Soldaten zuerst die Waren? War das wenige Geld, das der eine oder andere wohl noch hatte, und das geringe Handgeld, das sie sicherlich empfingen, genügend? Die Sache ist noch nicht völlig klargestellt. — Den Kaufleuten gegenüber charakterisiert sich die Maßregel als ein Mittelding zwischen Kauf und Anleihe, da kein Zins verlangt und gegeben wird (Anleihen von Naturalien scheinen in der Polis öfters vorgekommen zu sein; vgl. § 16ª); man kann auch sagen, daß es sich um eine Handelsunternehmung des Staates handelte, die allerdings weniger deswegen unternommen wurde um die Gelegenheit einer Monopolstellung des Staates auszunützen, als vielmehr unter dem Drang der Verhältnisse; der Profit mag für die Stadt äußerst gering gewesen sein. — Die Maßregel der Epidamnier (Plut. Quaest. 29), die Riezler p. 54 zum Vergleich heranzieht, ist natürlich mit anderen Augen zu betrachten als unsere Anekdote; bei den Epidamniern, die jedes Jahr einen *πωλήτης* ernannten, der den gesamten Handel mit Illyrien im Namen der Produzenten übernahm und leitete, kann von einem wirklichen Lieferungsmonopol des Staates keine Rede sein. Offenbar suchte der Staat seinen Bürgern den profitlichen Handel mit den illyrischen Barbaren, der

durch die gegenseitige Konkurrenz im Zusammenfall mit der Konkurrenz von außen gefährdet sein mochte, durch eine Autoritativmaßregel zu erhalten; sämtliche beteiligten Produzenten mußten den Verschleiß ihrer Waren dem staatlich ernannten πωλήτης übergeben, der gewissermaßen als Direktor der Aktiengesellschaft in direkten Handelsverkehr mit den Illyriern trat; von einem Vorteil des Staates ist aber dabei keine Rede. Somit sind die beiden Maßregeln im Prinzip verschieden: in Heraklea ein wirkliches, vorübergehendes, im Interesse der Staatskasse unternommenes Handelsgeschäft, in Epidamnus eine wirtschaftliche Maßregel zum Schutze des einheimischen Handels, die indirekt dem Staate zugute kam. — Ich kann Riezler auch nicht beistimmen, wenn er unsere Maßregel unter den Beispielen nennt, in denen „ein systematisches Bestreben des Staates, durch Zusammenfassen und einheitliche Leitung des Verkaufs nach dem Ausland die Konkurrenz abzuschneiden", zu erkennen sei. Vom Verkauf nach dem Ausland ist schon hier keine Rede; ferner ist sehr wenig systematisches Streben in der Maßregel zu erkennen, die offenbar ein Kind der Not war und einen beredten Beleg für die fröhlich experimentierende Finanzpolitik der Polis bildet; vor allem fehlt der Erfolg, auf den es doch bei einer die Konkurrenz ausscheidenden Monopolstellung abgesehen sein müßte; kurz, es erscheint gewagt in der Maßregel mehr zu sehen als einen Versuch sich mit Anstand aus der Soldzahlungsaffäre zu ziehen.

§ 9. Die Lazedämonier.

16. *Λακεδαιμόνιοι Σαμίων κτέ.*] wenn hier wirklich die von Polykrates vertriebenen samischen Familien gemeint wären (Herod. III, 46), so wäre der Verfasser seiner Chronologie in bedenklicher Weise untreu geworden. Man könnte freilich meinen, daß ein sachlicher Gesichtspunkt den V. dazu bestimmt habe; es ist gerade von Insel- und kleinasiatischen Städten die Rede, daher auch von Samos (Antissa, Lampsakus, Heraklea, Samos, Chalkedon, Kyzikus, Chios). Allein es ist noch eine andere Datierung möglich (s. auch Riezler): im Jahre 405 vertrieb die demokratische Partei auf Samos die Aristokraten und rüstete sich zum äußersten

Widerstand gegen Sparta; nach wiederholter Belagerung durch Lysander ergab sich die Stadt gegen freien Abzug der Bürger, die Aristokraten aber wurden durch den spartanischen Feldherrn wieder in den Besitz der Stadt gesetzt (vgl. Judeich p. 26/27). Vielleicht sind diese Aristokraten die *Σάμιοι δεηθέντες χρήματα* unserer Anekdote. Plutarch erzählt dasselbe Verfahren von einer Getreidesendung der Spartaner an die Smyrnäer (v. Unterschied des Freundes und Schmeichlers p. 64 B); Böckh fragt dazu: „Sollte die heroische Maßregel wiederholt worden sein oder ist eines von beiden nicht wahr?" Wohl das erstere; die Spartaner waren bei ihrem Konservativismus gerne geneigt, des öfteren anzuwenden, was sich einmal bewährt hatte; außerdem war ihr Finanzwesen derart, daß sie, wenn ein Staat Hilfe suchte, froh sein mußten, ein derartiges Mittel zur Aufbringung von Geld zu kennen. Wachsmuth faßte die Sache als eine Art Liturgie auf (II A 103); damit kann man einverstanden sein; Riezler lediglich als „Anekdote", womit wohl gesagt sein soll, daß die Geschichte auf Wahrheit keinen Anspruch machen kann[1]). Aber die Geschichte ist (abgesehen vom Fehlen äußerer Zeugnisse) nicht unwahrscheinlich, um so mehr, wenn die Maßregel wirklich ins Jahr 405 fällt, wo die Finanzverhältnisse der Spartaner infolge des langen Krieges sicherlich wenig glänzend waren, so daß man sich gewiß nicht scheute ein so eigenartiges Mittel zu ergreifen.

§ 10. Die Chalkedonier.

20. *Χαλκηδόνιοι*] Einwohner der berühmten Stadt am trakischen Bosporus. Die Lesart *Καρχηδόνιοι* II^1 ist doch wohl nur ein Versehen; Heeren jedoch las so und führte demzufolge die erzählte Maßregel als eine „merkwürdige Probe des karthagischen Seerechts" an. Sie ist aber gewiß eine merkwürdige Probe

[1]) Dieser Sinn liegt übrigens nicht ursprünglich in dem Worte „Anekdote" und auch nach unserem Sprachgebrauch bedeutet es nicht eine erfundene, sondern eine irgendwie witzige oder auffällige, gewöhnlich harmlose Begebenheit; ich habe daher auch öfters dieses Wort von Maßregeln gebraucht, die durchaus glaubhaft erscheinen.

des griechischen Seerechts, das ja sogar Kapergesellschaften, „ἐπὶ λείαν οἰχομένους", kannte, nach Lüders (p. 5) ein Rest jener uralten, aus Homer bekannten Ehrbarkeit des Seeräubereihandwerkes. „Ähnliches gehört zur steten Praxis der Polis" (Riezler).

22. εἴ τις τῶν πολιτῶν ἢ μετοίκων σῦλον ἔχει] Göttl. schrieb σῦλαν und bemerkte dazu: nempe τὸ σῦλον est quod quis rapuit, ἡ σῦλα ius rapiendi, quemadmodum ἔγκτησις est ius in peregrino agro centurias (?) possidendi". Diese Unterscheidung ist aus der Luft gegriffen; σῦλα ist dasselbe wie σῦλον, nämlich „das Recht sich der Güter jemands mit Gewalt zu bemächtigen"; vgl. die Ehrung eines gewissen Perigenes durch die Stadt Siphnos: „εἶναι δὲ Περιγένη πρόξενον τῆς πόλεως ἡμῶν καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ, καὶ ὑπάρχειν αὐτοῖς εἴσπλουν καὶ ἔκπλουν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ ἐν σύλοις ἀσυλίαν." (Dittenb. Inscr. Or. Gr. 2, 471 n. 730, 21 ff.). Statt ἐν σύλοις wird auch zuweilen ἐν σύλῳ dem ἀσυλίαν beigefügt. Demosth. gebraucht in derselben Bedeutung die Form σῦλα: XXXV, 927, 931; LI, 1232. Was die Anführung von ἔγκτησις beweisen soll, ist mir unauffindbar.

24. τὰ πλοῖα τὰ πλέοντα εἰς τὸν Πόντον ἐσύλων μετὰ προφάσεως εὐλόγου] indem die Stadt das Kaperrecht auf alle Schiffe ausdehnte, wurde die Maßregel auch nach griechischen Begriffen zu einem widerrechtlichen Experiment; denn erstens waren sicherlich Schiffe dabei, deren Eigentümer weder mit der Stadt noch mit einem einzelnen Bürger einen Streit hatten; zweitens konnten unter den Betroffenen Leute sein, deren Stadt zwar aus irgend einem Grunde dem Kaperrecht verfallen war, die aber selber auf keine Weise beraubt werden durften, weil sie vielleicht (wie der obenerwähnte Perigenes) die Proxenie besaßen. Die nachträgliche Entschädigung (τοῖς δὲ μὴ δικαίως συληθεῖσιν ἡ πόλις ἀπὸ τῶν προσόδων ἀπεδίδου) war keine hinreichende Genugtuung. Aber unsere Erzählung läßt auch nicht ersehen, daß die Privatgläubiger einigermaßen zu ihrem Recht kamen; wie war das überhaupt möglich, wenn von den gekaperten Beträgen die Söldner bezahlt wurden, zu Unrecht Beraubte aber ihr Geld wieder be-

kamen? Die Anekdote ist ein schöner Beleg einer von allen Seiten anfechtbaren, nur in der griechischen Polis möglichen Operation, die geeignet war einer augenblicklichen Not vielleicht abzuhelfen, dabei aber der Stadt nach außen hin böse Verwicklungen, nach innen eine schwere Schädigung des Privatkredits zuziehen mußte.

§ 11. Kyzikos.

31. *Κυζικηνοὶ δὲ στασιάσαντες πρὸς ἀλλήλους*] wohl erst nach der Vertreibung der persischen Besatzung (ca. 365) und der dadurch erlangten Unabhängigkeit der Stadt; es spielte sich hier verspätet ein Vorgang ab, der in vielen anderen Griechenstädten schon ein paar Jahrhunderte vorher sich ereignet hatte. — Das Geld der Kyzikener „muß für die Staatsgewalt (lies „für die eben herrschende Gesellschaftsklasse") nicht erreichbar gewesen sein, sonst hätte man es sicher eingezogen ohne die Reichen dafür frei zu lassen: also war es entweder vergraben oder im Ausland angelegt oder aufgehoben" (Riezler). Das Vergraben und anderweitige Unsichtbarmachen wird in solchen Fällen am häufigsten vorgekommen sein; vgl. das Verfahren der Rheginer bei der Belagerung durch Dionysios (§ 20), der Epimeleten des Hermias während des Krieges mit Mentor (§ 28) u. s. w. Im übrigen: quid sit mirum in hac narratione non intellego; sie wurde vom Verfasser einstweilen aufgezeichnet, bei einer Überarbeitung wäre sie vielleicht weggeblieben.

§ 12. Chios.

35. *Χῖοι*] vgl. Böckh I 595.

1348[a] 3. *ἕως ἂν κατὰ τὸ ἀρχαῖον εὐπορήσωσιν*] Camer. las *ἕως ἂν καὶ τὸ ἀρχαῖον ἐκπορίσωσιν*, was recht wahrscheinlich ist. Über den Sinn besteht kein Zweifel; Böckh: „Die Chier machten eine bloß die Kapitalisten treffende Anleihe, indem sie befahlen, die Schuldner sollten die an Privatleute schuldigen Kapitalien an den Staat bezahlen, welcher sich verpflichtete aus den öffentlichen Einkünften so lange die Zinsen zu geben, bis er im Stande wäre die Kapitalien abzutragen." Ohne Zweifel bedeutet die Zwangsanleihe einen „radikalen Eingriff in den Privatkredit", dem nur

das Verfahren der Abydener (§ 18) an die Seite gestellt werden kann, was Skrupellosigkeit der Staatsgewalt gegenüber der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben unter den Bürgern betrifft. — Über die Zeit der Anekdote fehlen nähere Anhaltspunkte.

§ 13. Mausolos.

4. *Μαύσωλος ὁ Καρίας τύραννος*] ursprünglich persischer Satrap, hatte er sich zur Zeit, da die Anekdote spielt, eine beinahe unabhängige Stellung errungen, daher *τύραννος* genannt. Diese Bezeichnung ist bemerkenswert; während nämlich Strabo (XIV, 2, 16) und Cicero (Tuscul. III, 31, 75) ihn „König" nennen, bemerkt Gellius (X, 18, 2): Mausolus autem fuit, ut M. Tullius ait, rex terrae Cariae, ut quidam Graecarum historiarum scriptores, provinciae Graeciae praefectus, *σατράπην* Graeci vocant"; und auf einer Inschrift von Mylassa, die Beschlüsse aus den Jahren 367/6, 361/0 und 355/4, also aus der Zeit vor und nach der Erhebung, enthält, heißt es jedesmal „*Μαυσώλου ἐξαιθραπεύοντος*" (= *σατραπεύοντος*), woraus Dittenb. (Syll. I 156 n. 95) mit Recht folgert, daß Mausolos nie den Titel „König" geführt habe. Der gewiegte Politiker (Judeich p. 236 ff.) war viel zu vorsichtig dazu. Unser „*τύραννος*" scheint dies zu bestätigen. Wenn 1348[a] 24 von „*ὁδοὶ βασιλικαί*" die Rede ist, so ist der *βασιλεύς* dort offenbar der Großkönig. — Daraus, daß Artaxerxes noch zu ihm schickt um ihm den jährlichen Zins abzufordern (die *ταγή*, vgl. 1345[b] 25) und er auch Anstalten macht ihn zu bezahlen, läßt sich vielleicht schließen, daß diese Anekdote vor 366 fällt, also vor die offene Empörung, während die folgende (*πάλιν δεηθεὶς χρημάτων*) in der Zeit nachher sich abspielte, in der er sich wieder (äußerlich) dem Großkönig untergeordnet hatte; denn die Behauptung „*ὁ βασιλεὺς ἐπ' αὐτὸν στρατεύει*" hatte vor der Erhebung überhaupt keinen Sinn, nach derselben konnte er sie als Gerücht immerhin verbreiten lassen. — Etwas abweichend bringt Polyän (VII, 21, 1) anscheinend dieselbe Erzählung: Mausolos habe in einer Geldverlegenheit das Gerücht verbreiten lassen, der Großkönig wolle ihm seine Herrschaft nehmen;

nur mit großen Geschenken könne er bewirken, daß der Befehl rückgängig gemacht werde. Er habe dann selber alle seine Schätze herbeischaffen lassen und seine Freunde, deren Schicksal an das seine gekettet war, hätten schnell von ihrem Vermögen das Fehlende dazugetan. — Offenbar ist diese (etwas rührselig ausgeschmückte) Variante aus einer anderen Quelle geflossen als die des Pseudo-Aristoteles.

12. *ὅτι μητρόπολις οὖσα ἡ πόλις αὐτοῦ αὕτη ἀτείχιστός ἐστιν*] lies *ὅτι αὕτη ἡ πόλις μητρόπολις οὖσα αὐτοῦ;* die Änderung von *αὐτοῦ* in *αὐτῶν* gäbe keinen Sinn: „prorsus inepte dictum esset: Mylassa est metropolis Mylassensium." Mylassa ist für Mausolos nicht allein Heimats-, Geburts-, Vaterstadt, sondern auch die Stadt, wo seine Ahnen regierten, also „Mutterstadt" für seine Herrschaft. Riezler will „Hauptstadt" sagen und führt Diodor XV, 90 an: „*ἑστία καὶ μητρόπολις*"; „zur Zeit des Satrapenaufstandes war das besser befestigte Halikarnaß schon Residenz; damit ist die Nachricht zwischen 377 und 366 zu setzen." Es kann aber Mausolos ganz gut schon in Halikarnaß residiert haben und dennoch den Mylassern den Gedanken der Befestigung ihrer Stadt nahe gelegt haben, eben mit der Begründung, daß es seine Mutterstadt und der Ausgangspunkt seiner Herrschaft sei, wodurch sich diese nur geschmeichelt fühlen konnten; ferner ist, wie schon oben gesagt, die Ausstreuung eines Gerüchtes vom Heranziehen des Königs viel wahrscheinlicher nach dem Aufstand als vorher, wo er im tiefen Frieden mit dem Großkönig lebte und seine Behauptung wenig glaubwürdig klingen mußte. — Was die Aufforderung an die Mylasser betrifft, so stellte er ihnen offenbar von vornherein keine Rückzahlung in Aussicht; die Beiträge scheinen aber doch gerne geliefert worden zu sein: in der obenerwähnten Inschrift wird M. wiederholt „Wohltäter" der Stadt genannt, Anschläge gegen seine Person werden strenge geahndet; das Verhältnis zwischen ihm und (dem Demos von) Mylassa scheint gut gewesen zu sein. Die zwei erzählten Anekdoten sind nach Judeich (p. 239/40) bezeichnend für die rücksichtslose, zielbewußte Selbstsucht, mit der der Fürst die Ergebenheit seiner Vaterstadt für sich ausnützte. Freilich war ihm die Bereicherung nicht Selbstzweck.

§ 14. Kondalos.

19. *προσενέγκοι*] nicht *εἰσενέγκοι*, also von einem freiwilligen Geschenk, nicht von einer fälligen Abgabe. — Nicht bloß im Perserreich war es Sitte den durchziehenden Beamten Gastgeschenke darzubringen; in Ägypten war die Bevölkerung (wenigstens in der Ptolemäer- und Römerzeit) zu *ξένια* und *ὅδια* für die Beamten geradezu verpflichtet (Wilcken O. I 389). Übrigens war das Verfahren des Kondalos ein ehrloser Gaunerstreich, nichts anderes, mag nun die verlangte *ἐπικαρπία* die Entschädigung für die überlassene Nutznießung der geschenkten Tiere bedeuten (Riezler) oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, den 1346 a 2 erwähnten Blutzehnten (*ἐπικαρπία*), der während der Zwischenzeit von neuem angewachsen war.

23. *ἐπώλει ὡς ἐπικαρπίας*] diese Verbesserung (Göttl.) scheint die beste zu sein. K. betrachtete die Früchte, die über die „königlichen" (s. S. 71) Wege hereinhingen oder auf sie herabfielen, gewissermaßen als jährlichen Ertrag vom Eigentum des Königs; weder *τῆς* noch *τὰς ἐπικαρπίας* gibt einen guten Sinn. — Auch dieses Vorgehen entbehrt der rechtlichen Basis. Man kann es mit der ersten Maßregel des Hippias schon einigermaßen vergleichen (eine Dublette ist natürlich ausgeschlossen). Im übrigen muß es sich verlohnt haben auf diese Früchte ein Augenmerk zu lenken und sie wirtschaftlich zu verwerten, ein Fingerzeig, daß die kulturellen Verhältnisse jener Gegenden sehr gut gewesen sein müssen, was uns auch sonst überliefert ist.

26. *διαπύλιον ἐπώλει*] Göttl.: „de *διαπυλίῳ* Hesychius dicit *τέλος τι παρ' Ἀθηναίοις οὕτω ἐκαλεῖτο*; sed num huc pertineat vehementer dubito." Über das *διαπύλιον* in Athen siehe Böckh (I 394), Koch (Wiss. R. E. V, 343). An unserer Stelle ist es eine Gebühr für die Erlaubnis den Toten mit dem üblichen militärischen Geleite zum Tore hinauszutragen.

27. *ἅμα τε οἱ ἡγεμόνες οὐ παρεκρούοντο αὐτόν, πότε τετελεύτηκεν ὁ στρατιώτης*] die Anführer konnten ihn nicht darüber täuschen, wann der Soldat gestorben sei, um den Sold noch länger zu beziehen. *Διαπύλιον ἐπώλει*, er verkaufte die Erlaubnis den Toten durchs Tor zu tragen, ist wörtlich zu

nehmen und nicht durch *διαπύλιον ἔπραττε* (Scal.) zu ersetzen. Vorher hatte man bei K. selber um jene Erlaubnis nachsuchen müssen; da die *ἡγεμόνες* um einen Profit kamen, wenn sie dies pünktlich taten, war es sehr oft unterlassen worden; jetzt verkaufte er die Aufsicht darüber an irgend eine Person, die ihm für den Toten eine Drachme aushändigen mußte, selber natürlich dabei gewann und — nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit — jeden Todesfall im Heere ihm alsbald mitteilte, so daß die Anführer ihn allerdings nicht mehr betrügen konnten. — Dieser gewiegte Rechner Kondalos hatte das Zeug dazu ein Land systematisch und schonungslos auszubeuten.

28. *τούς τε Λυκίους*] das Verhältnis der Lykier zu Mausolos ist nicht für die ganze Dauer seiner Herrschaft aufgeklärt; nach dieser Anekdote scheinen sie damals wirklich unter seiner Botmäßigkeit gestanden zu sein (vgl. Judeich p. 242); also wird die Geschichte in das Ende der Regierungszeit des M. zu setzen sein, da erst in der letzten Zeit Lykien unterworfen gewesen zu sein scheint. — Die erste und vierte der Kondalosanekdoten kann man nur dann (mit Riezler) als wertlos bezeichnen, wenn man einseitig nur auf das wirtschaftliche Interesse sieht und sich gegen das allgemein menschliche Interesse der beiden Anekdoten verschließt. Die letztere gehört in eine Darstellung des grotesken Humors; die Lykier, die in Gefahr sind ihre schönste Zierde zu verlieren un Kahlköpfe zu werden, sind in ihrer Angst[1]) und der daraus entspringenden Freigebigkeit, die selbst die Geizigsten zeigen, wert den Titel zu einer aristophanischen Komödie zu geben; und man muß die Landleute betrachten, die teils in sklavischem Pflichtgefühl teils der Macht der Zwingherrn sich beugend den allmächtigen Unterbeamten vielleicht das liebste Stücklein Vieh bringen und noch dazu schändlich betrogen werden, um in eine Welt von unterdrückter Menschlichkeit zu schauen. —

---

[1]) Es spielt wohl die Vorstellung der mit der Kahlköpfigkeit verbundenen Schmach mit herein, wie sie bei verschiedenen Völkern gefunden wird (vgl. z. B. Tac. Germ. c. 19) oder abergläubische Vorstellungen; es sei auch an die Geschichte Samsons erinnert.

32. *ἐπικεφάλαιον*] als Kopfsteuer im eigentlichen Sinn (Böckh I 371: „wessen Haupt nicht frei ist, der muß es freilich versteuern, damit es ihm nicht genommen wird") kann diese Abgabe hier doch nicht betrachtet werden; sie ist ein Mann für Mann gegebener Ersatz für die Eintreibung einer angeblichen Forderung des Königs.

§ 15. Aristoteles von Rhodos.

35. *Ἀριστοτέλης Ῥόδιος ἄρχων Φωκαίας*] sonst nicht bekannt. — Zur ersten Anekdote ist kaum etwas zu sagen.

1348^{b} 11. *ἀδικίας τούτοις διὰ πόλεμον*] mit Recht verlangt Riezler die Beibehaltung von *τούτοις*, das Scaliger und Göttl. tilgen, Susem. nach *πόλεμον* stellen wollte, und verweist auf das ähnliche überflüssige Demonstrativ *ἐκείνοις* § 17 und *ἐκείνων* § 40; richtig ist es auch, wenn er den Grund zu diesen überflüssigen Demonstrativen in der Kürzung einer breiter abgefaßten Vorlage sucht.

13. *τότε δὴ παραβόλιον πολλῶν δικῶν καὶ τὰς ἐκκλήτους μετ' ἐπιτιμίων ἐφ' αὐτὸν ποιούμενος καὶ παρ' ἑκατέρων ἀργύριον δι' ἑτέρων λαμβάνων συνήγαγεν οὐκ ὀλίγα χρήματα*] eine alte lateinische Übersetzung lautet: „tunc autem multis offerentibus pecuniam propter brevitatem temporis et obtinendam iustitiam multam a singulis congregabat pecuniam." Wie Schneider (p. 46) bemerkt, gibt dies gewiß an sich einen Sinn; aber es weicht (Susem. p. XIX, A. 48) von dem uns vorliegenden Text so weit ab, daß zu vermuten steht, der Übersetzer habe hier ganz anders gelesen als wir; es stimmt nur „multam a singulis congregabat pecuniam" mit „*συνήγαγεν οὐκ ὀλίγα χρήματα παρ' ἑκατέρων*" zusammen. Nun lese man die Übersetzung des Bernard. Donatus [Arist. oper. comment. Averr. Cordub. vol. III p. 330]: „tum multarum earum temerariam vel aggressionem vel omissionem, item eas quarum crimina mulctarentur pecunia ad se ipsum revocans, et ab utrisque per alteros capiens, pecuniarum non exiguam summam coëgit." Diese Übers. hat mit dem uns vorliegenden Text größere Ähnlichkeit, enthält aber auch Wendungen, die wir hier vergeblich

ſuchen. Wir haben eben eine durch verſchiedene Lesarten, die wir im Urtext nicht mehr beſitzen, verdunkelte Stelle vor uns; daher iſt, falls der vorliegende Text einen Sinn gibt, von jenen unkontrollierbaren Lesarten abzuſehen. Ich bin durchaus nicht der Anſicht Schneiders: „plura excidisse videntur. Sane graeca vulgata non satis apte cohaerent.“ Ohne gewaltſame Änderung läßt ſich die Stelle ſo erklären: der Archon ſieht voraus, daß die meiſten bei den Prozeſſen beteiligten Perſonen Appellationen ergreifen werden; ſo iſt es ihm erſtens möglich ſich in den Beſitz von Sukkumbenzgeldern (*παραβόλια*, vgl. Böckh I 430) zu ſetzen; indem er zweitens die Appellationen für ſich in Anſpruch nimmt (*τὰς ἐκκλήτους* — provocationes — *μετ' ἐπιτιμίων ἐφ' αὑτὸν ποιούμενος*), iſt ihm die Möglichkeit gegeben durch die Beſtechungsverſuche der Parteien Geld zu gewinnen (*παρ' ἑκατέρων δι' ἑτέρων ἀργύριον λαμβάνων*). „Da brachte er denn, indem er die Appellationsgebühren in vielen Prozeſſen ſich verſchaffte und die Appellationen ſelber unter Strafandrohung für ſich in Anſpruch nahm, ferner von den beiderſeitigen Parteien durch ihre Beſtechungsverſuche Geld einheimſte, ein hübſches Sümmchen zuſammen.“ — Nach Riezler wäre ſtatt *παραβόλιον* zu ſchreiben *παράβολον*; erſtens ſei dies die in alten Zeiten übliche Form, zweitens habe es in der Vorlage der Handſchriftenklaſſe Π^2 (zu der P^4, S^b, T^b, U^b, P^b, M^b Suſem. gehören) geſtanden; *παραβόλιον* in Π^1 ſei eine gelehrte Konjektur einer ſpäteren Zeit, in der die Form *παραβόλιον* üblich war. Ich ſtehe der Nachricht bei Pollux 8, 63 und Phrynich. p. 238 ſkeptiſch gegenüber: wir wiſſen nicht, ſeit wann man *παραβόλιον* geſchrieben hat und ob es nicht ſchon unſer Verf. geſchrieben haben kann; mithin wird *παραβόλιον* bis auf weiteres beizubehalten ſein. — Zu *ἔκκλητος (δίκη)*: in einer Inſchrift, die einen Volksbeſchluß bezüglich der Rechtshändel zwiſchen Athen einerſeits, Phaſelis und Chios andererſeits enthält, ergänzt Dittenb. (Syll. I p. 111 f. n. 72) *ἐκκλήτους* in folgendem Zuſammenhang: „*τοῖς Φασηλίταις τὸ ψήφισμα ἀναγράψαι ὅτι ἂμ μὲν Ἀθήνησι συμβόλαιον γένηται πρὸς Φασηλιτῶν τινα, Ἀθήνησι τὰς δίκας γίγνεσθαι παρὰ τῷ πολεμάρχῳ, καθάπερ Χίοις, καὶ ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ · τῶν δὲ ἄλλων ἀπὸ ξυμβόλων κατὰ τὰς*

Χίων ξυμβολὰς πρὸς Φασηλίτας τὰς δίκας εἶναι, τὰς [δὲ ἐκκλήτ]ο[ς]ἀφελεῖν" und erklärt die Stelle so: „earum litium, quae ex negotiis Athenis peractis nascuntur, forum Athenis est: de reliquis cavetur ne Phaselitae Athenas in iudicium vocentur." Die Ergänzung ist an und für sich sehr unsicher; ferner ruft es den Widerspruch hervor, wenn Dittenb. beifügt: „Provocationis *(ἐφέσεως)* notio in voce *ἔκκλητος δίκη* non inest." Im Gegenteil ist *ἔκκλητος δίκη* immer = *ἐφέσιμος δ.*, wie es denn genau dem lat. provocare entspricht; die Erklärung des Hesych „*ἔκκλητοι δίκαι· αἱ ἐπὶ ξένης λεγόμεναι, καὶ οὐκ ἐν τῇ πόλει*" auf die er sich stützt, ist zweifelhaft genug; die angeführte Pollurstelle aber (8, 54; 63) beweist nur die Richtigkeit der gewöhnlichen Annahme.

Etwas eigentümlich scheint die Stellung dieses phokäischen Archonten gewesen zu sein; leider wissen wir darüber nichts Näheres. Riezler ist der Ansicht, daß er kein selbständiger *τύραννος* oder Beamter der Stadt war, sondern ein vom persischen Satrapen von Lydien aufgestellter Gouverneur; „ohne diese Stellung über den Parteien hätte Aristoteles schwerlich den Parteihader so ausnützen können." Also ein *ὕπαρχος* wie Kondalos; warum dann nicht dieser Titel, sondern das auffällige *ἄρχων*, das der Verf. jedenfalls aus seiner Quelle hat? — Ist Riezlers Ansicht richtig, dann fällt allerdings die Maßregel nach 387.

§ 16. Klazomenä.

17. *Κλαζομένιοι*] Zeit der ersten Anekdote ungewiß; die zweite scheint vor den Königsfrieden zu fallen, da die Stadt selbstständig über Truppen verfügt.

21. *εἰς τὰ ἐμπόρια, ὅθεν αὐτοῖς ἦκε σῖτος*] auf einer athenischen Marmortafel (Dittenb. Syll. I, 114 n. 73) ist der Name einer der Städte, aus denen Klazomenä Getreide bezog, erhalten: „*τῶν δὲ πόλεων, ὅθεν σιταγωγοῦνται Κλαζομένιοι, ... καί ... καὶ Σμύρνης, εἶναι ἔνσπονδον αὐτοῖς εἰς τοὺς λιμένας ἐσπλεῖν.*"

ὑποθήκης γενομένης τῆς τοῦ ἐλαίου τιμῆς] der Vorschlag Keils, „** *ὑποθήκης*" scheint mir nicht notwendig (so auch Riezler,

der dann allerdings mit *ὅθεν* einen neuen Gedanken beginnen läßt, etwa: „von dort bezogen sie dann Getreide, indem" u. s. w.). Aber man kann wohl ebensogut übersetzen „auf die Handelsplätze, von denen sie das Getreide zu beziehen pflegten," ohne daß man dann etwas zu ergänzen braucht; denn daß die Stadt infolge der Maßregel wirklich Getreide erhielt, ist dem Verf. eben dann selbstverständlich. Die Geschichte ist sicher so geschrieben, wie sie uns überliefert ist; zu oft zeigt des Verf. Stil diese flüchtige Kürze. — Im übrigen bleibt es zweifelhaft, ob das Öl überhaupt statt des Geldes abgegeben wurde (dieser Ansicht ist Riezler p. 55; mir kommt es unwahrscheinlich vor, denn was sollten die Getreidehändler mit diesem Ballast?) oder ob es den Getreideverkäufern nur eine Gewähr der Zahlungsfähigkeit der Stadt sein sollte (ähnlich Riezler p. 21, der hier in Widerspruch mit seiner oben angeführten Deutung von „Verpfändung" spricht). Das Öl wurde jedenfalls von der Stadt möglichst bald an die gewöhnlichen Konsumenten verkauft. — Zum Begriff der „gezwungenen Anleihe" vgl. Böckh p. 688/9 und die guten Ausführungen Riezlers p. 56 ff. Sehr viel hat die Vermutung des letzteren für sich, daß diese Zwangsanleihe der Klazomenier ein Getreidemonopol der Stadt im Innern herbeigeführt habe, wenn auch nur für die Dauer der herrschenden Getreidenot.

22. *ὀφείλοντες στρατιώταις μισθὸν κτέ.*] die Stelle lautet in der Übersetzung: „Als sie ihren Soldaten den Sold im Betrage von 20 Talenten schuldeten und diese Schuld zu begleichen nicht imstande waren, gaben sie den Anführern einen Zins von 4 Talenten jährlich; da sie aber damit von der Schuldsumme nichts abtrugen, vielmehr fortwährend ohne Nutzen Geld ausgaben, prägten sie Eisengeld mit dem Scheinwert von 20 Silbertalenten, verteilten dies an die wohlhabendsten Bürger in der Stadt in entsprechender Menge und ließen sich Silbergeld dafür geben. Die Privatleute nun hatten die nötigen Mittel für die täglichen Ausgaben und der Stadt war aus der Verlegenheit geholfen. Ihre weitere Maßregel (*δεύτερον δέ*) war die, daß sie aus den Einkünften jenen sowohl den Zins bezahlten als auch fortgesetzt an jeden Bürger je nach seinem Anteil Silbergeld auszahlten, das Eisengeld aber

wieder einzogen." Das τε nach τόν (31) zu tilgen (Sylb.) besteht kein Grund; nach κατέφερον muß ein καί oder τε stehen (so auch Susem. Baf.[3] Bk.); am besten scheint mir Scaligers Auffassung, daß das folgende καί in dem ἀεί steckt, so daß zu lesen ist: „τόν τε τόκον κατέφερον καὶ διαιροῦντες κτέ. — Die Stelle ist heikel. Böckh erklärte I[3] 689 die Sache so: Der Staat zahlte Zinsen an die Inhaber des Eisengeldes und löste zugleich je nach Fähigkeit das Eisengeld wieder ein, so daß also das Eisengeld sowohl die Funktion unseres Papiergeldes als auch die von verzinslichen Schuldscheinen gehabt hätte. Diese Auffassung findet sich auch im Handwörterbuch der Staatswissensch. VI 27, 8, wo diese Anekdote als Musterbeispiel von verzinslichen Schuldscheinen als Zahlungsmittel in der Antike angeführt ist. Anders faßt Riezler die Sache auf: „Die 4 Talente aber, die man jährlich früher als Zins aus den Einkünften hatte geben müssen, zahlte man nun jährlich den Inhabern des Eisengeldes, und zwar im Verhältnis der Summe, die ein jeder in Händen hatte, und löste das Eisengeld damit wieder ein. Das heißt also, das Eisengeld wurde nicht verzinst, sondern mit den früher als Zinsen gegebenen 4 Talenten eingelöst, und zwar im Laufe von 5 Jahren. Auch der Einlösungsmodus ist festgelegt. Jeder Inhaber von Eisengeld erhielt jährlich ein Fünftel des Betrages, den er in Händen hatte, in Silber eingelöst. Das bedeuten die Worte: ἀεὶ διαιροῦντες ἑκάστῳ πρὸς μέρος διεδίδοσαν." — Manches spricht für Böckhs, manches für Riezlers Auffassung. Geht man genau nach dem uns vorliegenden Texte, so hat Böckhs Auffassung mehr für sich. Es heißt „sie trugen den Zins ab" (τόν τε τόκον κατέφερον). Es ist nicht gesagt, daß dieser Zins jener Zins war, den man vorher den Mietsoldaten hatte geben müssen. „Sie trugen den Zins ab" kann ebenso gut heißen „sie trugen den Zins ab, den sie mit den Privatleuten vereinbart hatten." Riezler erklärt letzteres für eine falsche Auffassung: „Verzinsen heißt überall ohne Ausnahme τόκον καταφέρειν oder φέρειν in dieser Schrift, nur einmal steht der Artikel § 12 und zwar offenbar genau wie hier, nämlich von vorher schon bestimmten und erwähnten Zinsen." Dieser Meinung muß entgegengetreten werden; τόκος kommt nur

6 mal in dieser Schrift vor und außer der vorliegenden Stelle nur 2 mal in Zusammensetzung mit *φέρειν* und *καταφέρειν* und nur einmal ohne den Artikel (48ᵇ 23) an einer Stelle, wo er mit Recht fehlt; einmal steht *τόκος* mit Artikel (48ᵃ 2). Von einem Sprachgebrauch des Verfassers für „Verzinsen" kann also keine Rede sein. Und warum mußte die Stadt gerade den Zins jährlich zahlen, den sie vorher den Mietsoldaten gezahlt hatte? — Andererseits ist die Bemerkung Riezlers richtig, daß ein verzinsliches Rentenpapier die Aufgabe des täglichen Umlaufs (*εἰς τὰς καθ' ἡμέραν χρείας ἀναλίσκειν*) schwer hätte erfüllen können; die Nähe oder Ferne des Zinstermins hätte sich in einem veränderten Kaufwert ausdrücken müssen, das Geld wäre nach Möglichkeit zurückbehalten worden und hätte sich für den täglichen Umlauf als untauglich erwiesen. Es läßt sich aber dagegen wieder folgendes sagen: gut, die Gläubiger werden freilich das Geld nach Möglichkeit zurückbehalten haben; das konnten sie aber, da es die reichsten Leute der Stadt waren und ihnen außer dem Gelde, das sie der Stadt geliehen hatten, noch Silbergeld genug zur Verfügung stand; denn auch diesen Sinn können die Worte haben: „*οἵ τε οὖν ἰδιῶται εἶχον εἰς τὰς καθ' ἡμέραν χρείας ἀναλίσκειν.*" Ähnliches wird öfter vorgekommen sein; Polyän erzählt (III 10, 1), daß Timotheos seinen Sigelabdruck (*σφραγίς*) als Geldsurrogat hinausgegeben habe; es ist dort nicht gesagt, daß diese Sigel von den Kaufleuten in Umlauf gesetzt worden seien, was so unwahrscheinlich als möglich ist; die *σφραγῖδες* werden eine Art Schuldschein gewesen sein, die aufbewahrt wurden, bis T. wieder zahlungsfähig war. — Kurz, die Frage „verzinsliche Schuldscheine im Altertum?" ist als noch offen zu betrachten.

§ 17. Selymbria.

33. *Σηλυβριανοὶ δὲ δεηθέντες χρημάτων, νόμου ὄντος αὐτοῖς σῖτον μὴ ἐξάγειν ** ἐν λιμῷ γενομένοις, ἐκείνοις δὲ κτέ.*] Susem. schlug vor „*σῖτον μὴ ἐξάγειν, τῶν μὲν ἄλλων ἐν λιμῷ γενομένων, ἐκείνοις δέ*" u. s. w. Darnach wäre bei den Selymbrianern die Getreideausfuhr überhaupt verboten gewesen.

Auch Büchsenschütz ist (p. 548) dieser Ansicht. Allein es wäre doch äußerst merkwürdig, wenn in einer Stadt am Pontus, der Kornkammer für ganz Griechenland, die Getreideausfuhr überhaupt verboten gewesen sein sollte. Deshalb scheint es mir geratener den vorliegenden Text nicht zu ändern und die Sache so aufzufassen, daß eben nur dann, wenn anderswo Getreidenot eintrat („ἐν λιμῷ γενομένοις") die Ausfuhr verboten war. Bei der schon öfters bemerkten Flüchtigkeit des Verf. braucht man, wenn bereits „νόμου ὄντος αὐτοῖς σῖτον μὴ ἐξάγειν ἐν λιμῷ γενομένοις" dasteht, kaum noch die besondere Bemerkung zu erwarten, daß damals auch wirklich auswärtige Staaten in Getreidenot waren. Selbstverständlich aber ist das Verbot der Getreideausfuhr bei einer im Ausland auftretenden Not nur dann wirklich vernünftig, wenn auch im Innern Mangel herrscht; denn wenn in der Stadt, wie in diesem Fall, genug altes Getreide da war, warum sollte denn die Stadt ihren einheimischen Getreidehändlern die Gelegenheit einen guten Profit zu machen vollständig unterbunden haben? Also wird das Gesetz wohl so gelautet haben: Die Getreideausfuhr ist verboten, wenn 1. im Ausland Not herrscht und 2. zu gleicher Zeit auch im Innern des Landes Mangel zu befürchten ist (vgl. dazu § 33[a]). Ersteres hat unser Verf. sich aufnotiert, das zweite hat er, als für ihn selbstverständlich, einstweilen weggelassen; das ist seine Arbeitsart. — Eine andere Auffassung finde ich nun bei Riezler, der ich nicht zustimmen möchte, so ansprechend sie scheint. Riezler betont die Geschlossenheit des Ausdrucks *νόμου ὄντος αὐτοῖς σῖτον μὴ ἐξάγειν ἐν λιμῷ γενομένοις* und faßt das *ἐν λιμῷ γενομένοις* als zu *αὐτοῖς* gehörig auf, so daß sich der Sinn ergäbe, daß die Selybrianer einmal bei einer Getreidenot im eigenen Lande das Gesetz erlassen hatten, es dürfe kein Getreide ausgeführt werden, und daß dieses Gesetz noch bestand. Es bleibt aber vor allem dies zu bedenken: wie soll man sich vorstellen, daß auf der einen Seite die Selybrianer in Getreidenot waren, auf der andern Seite die *ἰδιῶται* genug altes Getreide besaßen? Das wäre denn doch ein merkwürdiger Widerspruch! Denn gesetzt den Fall, es hätte nur ein Teil der Bürger wirklich noch Getreide gehabt, die größere Anzahl nicht, so wäre doch diesen

letzteren es nicht allzuschwer gefallen sich um einen etwas höheren Preis von ihren Mitbürgern das nötige Brot zu kaufen; die *Σηλυβριανοὶ δεηθέντες χρημάτων* sind ja nicht die Privatleute, sondern das ist die Kommune! Und faßt man *ἐν λιμῷ γενομένοις* mit Riezler auf als „die in Getreidenot gewesen waren“: wie seltsam und wirklich unglaublich wäre dann die Annahme eines in jener Not erlassenen ständigen Ausfuhrverbotes! — Eine treffliche Parallele ist die Situation in Ägypten zur Zeit des Kleomenes: *Κλεομένης, λιμοῦ γενομένου ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις τόποις σφόδρα, ἐν Αἰγύπτῳ δὲ μετρίως, ἀπέκλεισε τὴν ἐξαγωγὴν τοῦ σίτου* (1352ª 16 f.). Es steht in Selymbria so: Die Stadtverwaltung ist in Zahlungsschwierigkeiten; gleichzeitig herrscht im Ausland Teuerung, während in der Stadt genügende Getreidevorräte in Privathänden sind, sodaß das Ausfuhrverbot nicht in Kraft treten würde; da verfällt man auf das Mittel alles Getreide (mit Ausnahme eines für ein Jahr reichenden Vorrates) aufzukaufen (und zwar auf dem Zwangswege, *ἐψηφίσαντο*). Nun der zweite Teil der Maßregel:

1349ª 1. *εἶτα ἐξαγωγὴν ἔδωκαν τῷ βουλομένῳ*] sie gaben nicht, wie Schlosser übersetzt, jedem Bürger die Erlaubnis sein Getreide auszuführen (denn was hätte dann die Bestimmung *ὑπολειπόμενον ἕκαστον ἐνιαυτοῦ τροφήν* und was hätte die ganze Maßregel für einen Sinn?) sondern sie überließen dem einzelnen von dem nun staatlichen Getreidevorrat, so viel er wollte, zur Ausfuhr, wenn er sogleich bar bezahlte, natürlich um einen höheren Preis. So charakterisiert sich die Maßregel als ein „wucherhafter Aufkauf zur Besserung der finanziellen Verhältnisse der Stadt“, aber nicht „unter scheinbarer Aufrechterhaltung eines bestehenden Ausfuhrgesetzes“ (Riezler), sondern unter willkürlicher Anwendung des Ausfuhrverbotes, das nach der Lage der Sache nicht zur Anwendung kommen durfte. — Wie Riezler das etwas befremdliche *ἐκείνοις* (34) erklärt, kann Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen; in der Vorlage habe sich *αὐτοῖς* auf die Stadtverwaltung, *ἐκείνοις* auf die in irgend einer Weise wahrscheinlich bei der Anführung des Gesetzes genannten *ἰδιῶται* bezogen, die der Verf. (bei Riezler der „Epitomator“) weggestrichen hat.

§ 18. Abydos.

3. *Ἀβυδηνοί*] diese wie die vorausgehende Geschichte ist zeitlich nicht genau zu bestimmen. — Die Maßregel stellt einerseits eine vom Staat garantierte Sicherung für auszuleihende Kapitalien, andererseits eine Entrechtung von Hypothekeninhabern dar. Durch dieses gewaltmäßige Vorgehen des Staates wurden zwar alle Bedingungen des Privatkredits zerstört, aber der Staat konnte augenblicklich nicht anders handeln (vgl. Riezler p. 93). Selbstverständlich ist die Ansicht von Camerar. und Schlosser, daß die *μέτοικοι* die Bauern seien, die nichts mehr auf den Ackerbau verwenden können, unrichtig; ebenso aber auch die Bemerkung Riezlers, daß unter den Gläubigern, denen man noch schuldete, nicht die Metöken zu verstehen seien, was aus *τοῖς δὲ ἄλλοις* erhelle; ganz gut können die Metöken (wenigstens teilweise) auch schon vorher Geld hergeliehen haben, was bei der kapitalistischen Bedeutung der Hintersassen in der Polis sogar sehr wahrscheinlich ist; der Staat beschließt nun, daß diejenigen (Bürger, oder Metöken), die auch jetzt noch Geld herleihen, das erste Anrecht auf den Ertrag haben, die andern aber *(οἱ δὲ ἄλλοι)*, nämlich die Gläubiger von früher, länger warten müssen. Mit Recht betont Riezler, daß wahrscheinlich die neuen Gläubiger, die selber wieder einen ähnlichen Staatsstreich fürchten mußten, sich einen sehr hohen Zins bezahlen ließen; welche wirtschaftliche Depression kam so ins Leben der Stadt! — Die Geschichte ist für dreierlei sehr bezeichnend: 1. für die kapitalistische Macht der Metöken, auf deren Gnade das stolze Bürgertum angewiesen ist, 2. für die äußerst bedenklichen Eingriffe, die sich der Staat sogar in Schuldverhältnisse erlaubte, was ein lähmendes Mißtrauen in allen Handel und Wandel bringen mußte, 3. für die bedenklichen Folgen der bürgerlichen Zwistigkeiten *(στασιασμοί)*, die dem griechischen Wohlstand den Todesstoß versetzen mußten.

§ 19. Ephesos.

9. *Ἐφέσιοι*] mit dieser Stadt wird die Reihe der kleinasiatischen Gemeinden geschlossen; es folgen (mit einer Ausnahme) nachher nur einzelne Persönlichkeiten. Da wohl noch von dem

alten Artemistempel die Rede ist, fallen die Anekdoten vor 356. Zur Sache vgl. Böckh. I 689; zu *ἐπιγράφεσθαι τὸ ὄνομα* das zu 1346^{b} 11 Gesagte. Die erste Anekdote stellt eine Zwangsanleihe, die zweite eine finanzielle Ausnützung einer Erscheinungsform des griechischen Ehrgeizes dar.

§ 20. Dionysios.

14. *Διονύσιος Συρακούσιος*] der Ältere, von 431—367.

16. *κελεύειν τὸ τῶν γυναικῶν κόσμον εἰς τὸ ἱερὸν ἀποκομίζειν*] Böckh zitiert p. 689 diese Anekdote, jedoch mit der Bemerkung, Dionysios habe „das ungeprägte Gold und Silber als Anleihe verlangt;" jedenfalls liegt eine Verwechslung entweder mit 49^{a} 32 f. oder 49^{b} 27 f. vor. — Wie bei Ephesos handelt es sich hier um eine Zwangsanleihe, die den Goldschmuck der Frauen traf, und um eine Luxussteuer auf das Tragen von Schmuckgegenständen.

31. *τριήρεις τε ναυπηγεῖσθαι — εἶτα πάλιν ** οἰόμενοι ἀπολήψεσθαι εἰσήνεγκαν*] der Vorschlag Spengels *πάλιν ‹ἀξιοῦντος πλείω εἰσενεγκεῖν›* trifft wohl genau den Sinn der Stelle; denn nur um das zweite Mal mehr verlangen zu können, gab er das erstemal die außerordentliche Steuer zurück; doch ist nach *πάλιν* wohl ebenso wenig etwas ausgefallen wie 48^{b} 34 nach *ἐξάγειν* oder 48^{b} 21 nach *σῖτος*; überall dieselbe Kürze. — Es fehlt, wie Riezler bemerkt, eine Andeutung, warum D. gerade die Finte des Verrates einer Stadt anwandte um sich Geld zu verschaffen. Gewiß war der Grund der, daß bei der Einnahme einer Stadt sämtliches Eigentum der Besiegten dem Sieger zufiel, daß demnach ein solches Ereignis bei dem griechischen Raubstaatensystem eine bedeutende Einnahmequelle bildete (vgl. die Eroberung von Rhegion 1349^{b} 17 f.). Aber eben weil dies eine so allgemein bekannte Sache war, ließ der Verf. es als selbstverständlich weg.

32. *οὐκ εὐπορῶν δὲ ἀργυρίου νόμισμα ἔκοψε κατατιτέρου*] Böckh zieht die vorausgehende Anekdote vom Bau der Trieren mit dieser zusammen und betrachtet also das, was D. von den Bürgern erhalten hatte, als Anleihe, die er jetzt zurückzahlen wollte. Susem.

trennt die beiden Anekdoten; sie gehören auch nicht zusammen. Denn wenn Dionysios das zu entrichtende Geld von vornherein als Anleihe erklärte, wäre denn dann wirklich die ganze Finte nötig gewesen um die Syrakusaner zum Zahlen zu veranlassen? Außerdem ist die zweite Maßregel selber eine neue Anleihe. — Nach Pollux VIII, 79 (der nach Riezler wahrscheinlich die Politien des Aristoteles als Quelle hatte) war der Nennwert dieses Zinngeldes viermal so hoch als der Metallwert. Es handelt sich wohl um eine wahre Begebenheit. *Καὶ μὴ βουλόμενοι* entschlossen sich die Bürger doch zur Akzeption der Anleihe. Sicher war an ihrem Widerwillen nicht bloß der Umstand schuld, daß die Finanzpolitik des Dionysios nicht imstande war den Kurs des Zinngeldes einigermaßen auf der Höhe zu halten, sondern daß überhaupt in einer See- und Handelsstadt wie Syrakus mit einer so bedeutenden Einwohnerzahl, in der von der berühmten *αὐτάρκεια* wenig zu verspüren gewesen sein wird, dieses Surrogat rapid schnell seinen Kurs verlieren mußte. Auch unter einem andern als D. wäre dies so gekommen.

36. *πάλιν τε δεηθεὶς χρημάτων*] die Anekdote illustriert nicht nur die notwendigen Bemühungen der Bürger ihren Besitz zu verheimlichen (Riezler), sondern zeigt besonders anschaulich, wohin die Identifizierung der Idee vom allmächtigen Staat mit der Person des Tyrannen führen mußte; ein Kaufvertrag wird willkürlich ohne Zustimmung des anderen Teils in eine Zwangsanleihe verwandelt!

1349^{b} 6. *τῶν δὲ πολιτῶν διὰ τὰς εἰσφορὰς οὐ τρεφόντων βοσκήματα κτέ.*] *εἰσφορά* also hier dasselbe was 46^{a} 3 *ἐπικαρπία* oder *δεκάτη*. *Πρὸς τοσοῦτον:* Camerar. undeutlich „ad tantum usum"; Riezler „in der bisherigen Ertragshöhe". Zu *ἱκανά* ist als Subjekt zu denken *βοσκήματα:* „Als die Bürger wegen der Viehsteuer keine Rinder mehr aufzogen, verkündigte er, die Zahl der Rinder sei zur Erzielung einer genügenden Viehsteuer für ihn hinreichend, so wie sie jetzt sei *(πρὸς τοσοῦτον)*". Die Behauptung Riezlers: „die ganze Anekdote ist eine gehässige Zusammenkleisterung einzelner Tatsachen, die sowohl zeitlich als ursächlich auseinander liegen werden" mag teilweise richtig sein;

leider haben wir keinerlei äußere Zeugnisse, so daß Schlüsse auf die tatsächliche Reihenfolge und den ursächlichen Zusammenhang notwendig Hypothesen bleiben müssen. Wenn z. B. Riezler zu der Stelle „ . . *οἱ οὖν πολῖται ἀγανακτήσαντες ἐπὶ τῷ ἐξηπατῆσθαι σφάζοντες ἐπώλουν. ὡς δέ πρὸς τοῦτο ἔταξε σφάζεσθαι ὅσα δεῖ τῆς ἡμέρας*“ sagt: „etwa ein Versuch einer Panik der Viehzüchter, die zum plötzlichen Schlachten und Verkaufen führte, durch gesetzliche Verbote beizukommen“, so ist in der Anekdote die Panik, die Riezler naturgemäß unerklärt lassen muß, eben durch die plötzliche Wiederbesteuerung des Viehs gut motiviert. Wie schon gesagt, ist der Anekdote, die der Verf. sicher schon hübsch abgerundet vorfand, schwer beizukommen, solange andere Zeugnisse fehlen.

14. *ἐκέλευσεν ἀπογράψασθαι πρὸς αὐτὸν ὅσοι οἶκοί εἰσιν ὀρφανικοί*] nach Schneider in einer alten Übersetzung: „praecepit describi bona pupillorum et qui illa haberent“; letzteres geht aus dem vorliegenden Text nicht hervor, ist aber selbstverständlich. Wieder etwas anders B. Donatus l. l.: „iussit omnium apud se describi pecunias, quicumque domi suae pupulli essent“. Das störende *χρήματα* bezw. *χρημάτων* nach *ἀπογράψασθαι* (*Γ*, *Π*¹, *Π*²) ist wohl nur durch ein Versehen (wegen *δεηθεὶς χρημάτων*) in den Text gekommen.

16. *ἀπογραψαμένων δὲ ἄλλων*] es steckt wohl *πολλῶν* in diesem *ἄλλων*; einige haben es verstanden sich um die Zwangsanleihe herumzudrücken. Riezler nimmt an, daß der Fehler *ἄλλων* schon im Archetypus stehen müßte, da alle Hdschr. so haben; in der Vorlage habe demnach etwa gestanden: „die einen suchten sich zu entziehen, die andern deklarierten“; der „Überarbeiter“ habe das erstere als unnötig weggelassen und „bei seiner liederlichen Arbeitsweise“ das *ἄλλων* stehen lassen. Das anzunehmen scheint mir doch bedenklich; ein solches Beispiel von Gedankenlosigkeit findet sich in der Schrift nicht wieder. Eher liegt ein Versehen eines Abschreibers vor.

17. *Ῥήγιόν τε καταλαβών — δικαίως μὲν ἂν ἐξανδραποδισθεῖεν ὑπ' αὐτοῦ*] wie kam Camerar. zur Übersetzung: „quod diripere urbem ipsorum iure posset?“ Es müßte denn in

diripere auch der Begriff *ἐξανδραποδίζειν* stecken. Zur Erzählung vgl. Böckh I 89; nach den von ihm angeführten Beispielen schwankte das Lösegeld für Gefangene, wenn man sich nach dem Preise tüchtiger Sklaven richtete, zwischen 2—5 Minen. Nach Diodor, der dieselbe Erzählung (in mehreren Punkten etwas abweichend) bringt, wurde eine Mine verlangt: „*τὸ μὲν οὖν πλῆθος ἀποστείλας εἰς Συρακούσας ἐκέλευσε τοὺς δόντας ἀργυρίου μνᾶν ἀπολυτροῦσθαι, τοὺς δ' εὐπορῆσαι μὴ δυνηθέντας ἐλαφυροπώλησε*“ (XIV, 111, 4). Diodor verfügte zur Geschichte seiner Heimat über ein sehr reiches Quellenmaterial; hier war im besonderen seine Quelle Timäus, der doch alles anführte, was den Tyrannen belasten konnte; somit wird das Lösegeld tatsächlich nur eine Mine betragen haben.

27. *δανεισάμενός τε παρὰ τῶν πολιτῶν χρήματα ἐπ' ἀποδόσει*] die Anekdote ist allerdings (Böckh I, 690) von der 49a 32 erzählten streng zu scheiden.

32. *καὶ τό τε ὀφειλόμενον πρότερον ** ἀνήνεγκαν πρὸς αὐτόν*] der Sinn der A. steht fest. D. hatte z. B. von einem Bürger 40 Minen geliehen; nun mußte ihm dieser sein gesamtes Bargeld, das vielleicht 80 Minen betrug, einliefern; er prägte daraus 160 „neue“ Minen, gab dem Bürger für die Anleihe 40 „neue“ Minen, die in Wahrheit nur 20 waren, und 80 (in Wahrheit 40) für das eingelieferte Silbergeld; so büßte der Bürger von seinem Gesamtkapital im Werte von 120 Minen die Hälfte vollständig ein, Dionysios aber gewann noch obendrein 60 vollwertige Minen — ein infames Gaunerstück. Der Vorschlag Susemihls „*καὶ τό τε ὀφειλόμενον πρότερον ἀπέδωκε καὶ ὃ νῦν ἀνήνεγκαν πρὸς αὐτόν*“ ist darum jedenfalls der beste. Wie soll man Riezlers Äußerung verstehen: „Die Fassung, die hier der Geschichte gegeben ist, ist anekdotenhaft; die Schulden müßten genau soviel betragen haben als die eingelieferte Menge Silber“? Ich sehe diese Notwendigkeit durchaus nicht ein! Zum Vergleich interessant ist die von Leukon bei Polyän (VI, 91) erzählte Anekdote: „*Λεύκων χρημάτων δεόμενος ἐκήρυξεν, ὅτι μέλλοι κόπτειν ἄλλο νόμισμα καὶ δέοι προσφέρειν αὐτῷ τὸ ὑπάρχον ἑκάστῳ, ὅπως μετακοπὲν δόκιμον γένοιτο. Οἱ μὲν προσήνεγκαν ὅσον*

εἶχον, ὁ δὲ ἄλλον χαρακτῆρα ἐπιβαλὼν ἐπέγραψε τὸ τίμημα διπλάσιον ἑκάστῳ νομίσματι, ὥστε τοῦ συλλεγέντος τὸ ἥμισυ κερδάνας οὐδένα τῶν πολιτῶν ἐζημίωσεν." Die Maßregel deckt sich genau mit dem Verfahren des Dionysius; auch hier wird der Wert einer Münze künstlich um das Doppelte erhöht, den Bürgern also nur die Hälfte zurückgegeben. Naiv ist es freilich, wenn Polyän behauptet, Leukon habe dabei keinen Bürger geschädigt; innerhalb der Stadtmauern mochte die neue Münze ihre Aufgabe erfüllen, sie versagte aber sofort, wenn es sich um Geldgeschäfte mit dem Ausland handelte. — Pollux IV, 87 gehört nicht hierher, wie Riezler mit Recht bemerkt.

33. *εἰς Τυρρηνίαν τε πλεύσας*] vgl. Diodor XV, 14; Polyän V, 2, 21. Bei letzterem erscheint die Maßregel des D. in einem etwas besseren Lichte: „*οἱ μὲν τὰ ἡμίση προσεκόμισαν· ὁ δὲ ἀπὸ τούτων καὶ τὰ λοιπὰ εἰσπράξας δωρεὰν ἔδωκεν αὐτοῖς μηνὸς σιταρκίαν*;" sonst ist die Übereinstimmung groß, so daß auch ich vermuten möchte, beide A. gehen auf eine Quelle zurück. Nach Polyän brachte D. durch Raub 500 Talente zusammen! Durchaus einverstanden bin ich mit der Meinung Riezlers, daß ein Raub von auch nur 500 Talenten weit produktiver hätte sein müssen als eine (wenn auch Jahrzehnte dauernde) Handels-Verbindung mit Etrurien, daß also nicht, wie E. Meyer (Gesch. V 164) meinte, die Expedition „zur Sicherung und Erweiterung des Handels" dienen sollte. Man tut der Finanzpolitik des D. wirklich zu viel Ehre an, wenn man ihr überall recht weitausschauende Pläne zuschreibt, einer Finanzpolitik, die an Gewaltsamkeit offenbar den Rekord in der griechischen Polis erreichte.

§ 21. Mende.

6. *Μενδαῖοι*] Mende unterbricht hier als einzige Ausnahme die Folge der von einzelnen Persönlichkeiten handelnden Anekdoten.

8. *τὰ δὲ ἀπὸ τῆς γῆς καὶ οἰκιῶν τέλη*] Böckh legt (I 367) dar, daß es in Freistaaten keine Häusersteuer gab, und erklärt p. 375 die vorliegende Anekdote so, daß es sich mit den Worten *τὰ ἀπὸ τῆς γῆς καὶ οἰκιῶν τέλη* um Verpachtung von Staatsgütern

handle. Auch Wachsmuth (II A 114) ist dieser Ansicht: „Wie sehr in manchen Orten dadurch (i. e. durch das Zollwesen) das Einkommen von öffentlichen Grundstücken in Schatten gestellt ward, beweist die Einrichtung in der kleinen Stadt Mende, wo die Ausfuhr in Wein bedeutend war. Hier wurde in der Regel alles vom Hafen- und Marktzoll bestritten, von den Nutznießern der öffentlichen Ländereien und Häuser aber nur in außerordentlichen Notfällen Zins gefordert." Gegen diese Annahme möchte ich ein Bedenken äußern: konnte der Verf. den Pachtzins von Staatsgütern wirklich mit *ἀπὸ τῆς γῆς καὶ οἰκιῶν τέλη* bezeichnen? 46ᵇ 12 ff., wo es sich wirklich um Verpachtung von Staatsgütern handelte, waren dieselben ausdrücklich *τὰ τεμένη τὰ δημόσια*, die öffentlichen Plätze *χωρία δημόσια* genannt; warum gebraucht nun Ps.-Aristot. hier keinen Ausdruck, der die Staatsdomäne bezeichnet? Vielleicht war die griechische Ansicht von der Unwürdigkeit einer Besteuerung von Grund und Boden doch nicht so allgemein anerkannt, daß nicht ein Städtchen droben an der Grenze des halbbarbarischen Makedoniens eine Ausnahme machen konnte (so auch Riezler). Gerade die Art und Weise, wie die Mendäer verfuhren, läßt auf eine Haus- und Grundsteuer schließen. Einerseits war ihnen der Widerwille der Griechen gegen eine solche Besteuerung wohl bekannt, andererseits sahen sie nicht ein, warum sich der Staat eine so einträgliche Einnahmequelle gänzlich entgehen lassen solle; so erfanden sie den Mittelweg Haus und Grund wohl zu besteuern, aber die Steuer nur in Zeiten der Not einzutreiben, so daß sich dieselbe im Grunde gar nicht viel von der „ehrenvollen" *εἰσφορά* der Athener unterschied. Schon Heeren, sehe ich nachträglich, hatte diese Ansicht und zweifelte nur, ob eine Grundsteuer im Sinne des ständigen Bodenzinses oder eine Abgabe vom rohen Ertrag, eine *δεκάτη* (vgl. 45ᵇ 33) gemeint sei (III² 309), und dieselbe Meinung vertritt Riezler: „Es ist klar, daß die betreffenden Grundbesitzer eben selbst den Staat bildeten und die Macht auf diese Weise ausnützten" (p. 26).

11. *πολεμοῦντές ‹τε› πρὸς Ὀλυνθίους*] die Zeit der Fehde ist ungewiß; in dem Vertrag zwischen Amyntas, dem Sohn des Errhidios, und den Chalcidensern (nach Dittenb. Syll. I 120

n. 77 zwischen 389 und 383 abgeschlossen) wird Mende unter den Städten genannt, die sich noch nicht dem chalcidischen Bund angeschlossen haben, also zu Olynth allerdings in einem gewissen Gegensatz stehen; aber auch daraus läßt sich nichts Bestimmteres schließen, als daß die Anekdote eben vor 348 fällt.

14. *τὰ ἄλλα ἀποδόσθαι τῇ πόλει, ὡς ἐκδανεῖσαι τοῖς ἰδιώταις χρήματα*] so würde der Text dem Sinn der Stelle, wie sie wenigstens Camerar. und alle Folgenden aufgefaßt haben, nicht entsprechen (vgl. Böckh I 689). Die Stellung der Wörter braucht man kaum zu ändern; entweder kann man *τῇ πόλει* füglich als dativus commodi zu *ἀποδόσθαι* beziehen; dann würde mit der leisen Änderung von *ὡς* in *ὥστ'* und von *τοῖς ἰδιώταις* in *τοὺς ἰδιώτας* die Stelle den sprachlichen Anforderungen genügen und der Sinn wäre der: die Privaten verkaufen im Interesse der Stadt ihre Sklaven, so daß sie dann Geld herleihen können. Noch besser gefällt mir der Vorschlag Riezlers: die Privaten verkaufen dem Staate (*τῇ πόλει*) auf Kredit die Sklaven; der Staat besorgt dann seinerseits den Verkauf ins Ausland (nur so kann überhaupt der Verkauf gemeint sein) und behält den Erlös, so daß die Maßregel als Anleihe erscheint, was der Verf. mit *ὡς ἐκδανεῖσαι τοὺς ἰδιώτας χρήματα* sehr kurz bezeichnet. — Die Hauptmasse der Bevölkerung von Mende muß nach der Anekdote aus kleinen Leuten bestanden haben; denn der Großgrundbesitz, der nur mit Sklaven betrieben wurde, wäre ja, wie Riezler richtig bemerkt, durch eine solche Maßregel vollkommen lahmgelegt worden. Es handelt sich um eine Stadt, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht so weit vorgeschritten waren wie in den großen Handelszentren. Und so enthält unsere 2. Anekdote ein inneres Kriterium für unsere Ansicht bezüglich der *τέλη ἀπὸ τῆς γῆς καὶ οἰκιῶν*: wo der Staat aus vielen kleinen und mittleren Leuten bestand, konnte die Staatsleitung die Bodenproduktion fördern, wenn sie den Leuten für die zwischen Termin und Zahlung liegende Zeit die volle Nutznießung der Steuerbeträge gestattete; andererseits ist in einem Staate, der aus einer solchen Bevölkerung besteht, überhaupt der Gedanke von der Gerechtigkeit einer Grund- und Hausbesteuerung etwas Natürliches, ein Gedanke, der im Grunde wohl nur dem

in demokratischem Dünkel, aber dabei teilweise auf Staatskosten lebenden Demos Attikas unerträglich erschienen ist. Übrigens hat die Anekdote in ihrer etwas patriarchalischen Inanspruchnahme von Bürgereigentum eine entschiedene Ähnlichkeit mit der in § 9 von den Lazedämoniern erzählten.

Ein Blick auf die folgende Anekdote zeigt, daß der Verf. hier zwei aus Makedonien und Umgebung stammende Nachrichten unmittelbar nacheinander erzählt; vielleicht stammen daher § 21 und 22 aus einer Quelle, welche sich mit makedonischen Verhältnissen beschäftigte.

§ 22. Kallistratos.

16. *Καλλίστρατος*] „Callistratus orator Aphidnaeus videtur intelligi et tempus Amyntae, patris Philippi". Schneider 51; vgl. Böckh I 290. Die A. fällt in die Zeit zwischen 362 bis 355, in der eben K. in Makedonien weilte.

πωλουμένου τοῦ ἐλλιμενίου ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ εἴκοσι ταλάντων] vgl. Böckh I 387. Die Zollpächter mußten Bürgen stellen, die zusammen für die ganze Pachtsumme Bürgschaft leisteten. War das Mindestmaß der Summe, für die ein einzelner Bürge haften mußte, festgesetzt und war dasselbe — wie in unserem Falle — verhältnismäßig hoch, so ist klar, daß nur reichere Leute die nötigen Bürgen aufbringen, mithin in die Zollpachtung sich teilen konnten. (Es scheint, daß auch hier in Makedonien wie anderswo Steuercliquen mit einem Anführer — *ἀρχώνης* — an der Spitze ihr Unwesen trieben; ihr Hauptgrundsatz war einander nicht zu überbieten, um so bei möglichst geringer Pacht möglichst viele % zu verdienen; vgl. Ziebarth p. 20). Kallistratos schlug nun die einzunehmende Pachtsumme von vornherein auf das Doppelte der bisherigen an und erreichte dasselbe auch, indem er die Einzelsumme, für die jeder einen Bürgen aufbringen mußte, erheblich herabsetzte und dadurch einer Reihe von weniger kapitalkräftigen Leuten die Pachtung ermöglichte: ein kluges Mittel, das ebensosehr dem Besten des Staates diente als dazu beitrug einer schlimmen Folge der Zollverpachtung, daß nämlich diese ausschließlich in die Hände des

Großkapitals kam oder zu einem Gewerbe für schmutzige Spekulanten wurde, zu steuern. Aber nicht nur die Pachtung wurde durch das Verfahren des klugen Mannes auch weniger kapitalkräftigen Leuten ermöglicht: auch die Beteiligung als Bürgen war für kleinere Kapitalisten leichter; und dies war gleichfalls ein gewinnbringendes Geschäft. Denn was für die Bürgen der ägyptischen Ptolemäer- und Römerzeit galt, das galt wohl auch in unserem Fall: „Daß sich Leute für ein solches Geschäft fanden, wäre allerdings unglaublich, wenn wir wirklich annehmen müßten, daß die Bürgen nicht auch irgend einen Anteil am Profit gehabt hätten, sondern nur am Verlust" (Wilcken O. I, 551). Böckh ist derselben Ansicht (I 407); näheres darüber wissen wir freilich nicht.

20. *καὶ τοὺς ἐγγύους καθεστάναι τοῦ τρίτου μέρους καὶ καθ' ὁπόσον ἑκάστους δύνηται πείθειν*] die Änderung des zweimaligen *καθεστάναι* in *καθιστάναι* mag sprachlich besser entsprechen, ist aber für den Sinn völlig belanglos. Statt „*καθ' ὁτόσον ἕκαστος δύνηται πείθειν*" (Böckh „für welchen Teil auch immer Bürgschaft leistend, einer den Machthaber überreden könnte ihm die Pachtung zu überlassen") lese ich mit Keil lieber „*καθ' ὁπόσον ἑκάστους δύνηται π.*" und beziehe *ἑκάστους* auf die zu überredenden Bürgen. Aber auch *ἕκαστος* ist möglich und dann *τοὺς ἐγγύους* zu ergänzen. Bezüglich der Worte *καὶ τοὺς ἐγγύους* besteht eine Verschiedenheit der Auffassung zwischen Böckh und Riezler: bei ersterem drückt *καὶ-καὶ* nicht zwei in verschiedener Richtung liegende Änderungen aus, sondern zwei gleiche, von denen die eine nur eine Verallgemeinerung der anderen bedeutet und diese aufhebt: „. . . daß nur für den dritten Teil Bürgschaft geleistet werde, oder für welchen Teil auch immer Bürgschaft leistend" u. s. w. Riezler ist der Ansicht: 1. Der Gesamtbürgschaftsbetrag wird auf ein Drittel reduziert (*τοὺς ἐγγύους καθεστάναι τοῦ τρίτου μέρους*); 2. die Minimalgrenze der Teilbürgschaften wird aufgehoben (*καθ' ὁπόσον ἕκαστος δύνηται πείθειν*). Von beiden Ansichten hat die Böckhsche ungleich viel mehr für sich. Es wurden zuerst 20 Talente als Ertragsumme der Pacht angesetzt; für diese ganze Summe mußte gebürgt werden; da aber der Minimalbetrag einer Teilbürgschaft ein Talent betrug, konnten

im besten Fall nur 20 Pächter sich beteiligen. Kallistratos wollte aber nicht bloß den Pachtertrag erhöhen, sondern auch möglichst vielen Bürgern die Beteiligung ermöglichen; deshalb erhöhte er die Gesamtforderung des Staates auf 40 Talente. Hätte er nun den Gesamtbürgschaftsbetrag auf ein Drittel reduziert, so wäre es bei der Geschlossenheit und Exklusivität des Pachtringes (des Trusts der Pachtgesellschaften) diesen ein leichtes gewesen die Pacht wieder an sich zu reißen: die Bürgschaft für etwa 13—14 Talente hätten sie leicht beigebracht. Blieb aber die Bestimmung, daß für die ganze Pachtsumme gebürgt werden müsse, so war ihnen dies kaum mehr möglich und es konnte eine größere Zahl kleiner Leute sich neben ihnen beteiligen; und das war ja die Absicht des Kallistratos. — Daß der Gewinn der Steuerpächter vor dem Auftreten des K. sehr groß gewesen sein muß, wenn die Pächter bei 40 Talenten Pachtertrag noch mittaten, ist klar; vielleicht oder vielmehr wahrscheinlich war der Gewinn noch größer als 15%, wie Riezler ausrechnet.

§ 23. Timotheos.

23. *Τιμόθεος Ἀθηναῖος πολεμῶν πρὸς Ὀλυνθίους*] Die Expedition fällt ins Jahr 364.

24. *κόψας χαλκόν*] daß hier wegen des folgenden *ὡσαύτως* etwa *εἰς ἀργυρίου λόγον* nötig sei, das der „Epitomator" als unrichtig weggelassen habe (wie Riezler annimmt), vermag ich nicht einzusehen. Ungezwungen heißt der Einleitungssatz: „Als dem Timotheos auf seinem Kriegszug gegen Olynth das Silbergeld ausging, ließ er Erzmünzen prägen und diese an die Soldaten verteilen. Ihren Unwillen beschwichtigte er damit, daß er sagte, sämtliche Kaufleute und Markthändler würden ihnen wie bisher (*ὡσαύτως*) ihre Waren abtreten."

26. *τοῖς δ' ἐμπόροις προεῖπεν, ὃν ἂν τις λάβῃ χαλκόν, τούτου πάλιν ἀγοράζειν τά τ' ἐκ τῆς χώρας ὤνια καὶ τὰ ἐκ τῶν λειῶν ἀγόμενα*] wenn die *ἔμποροι* von den Landbewohnern *τὰ ἐκ τῆς χώρας ὤνια* kauften, wie stand es dann mit dem Geldsurrogat, das die Händler beim Ankauf der Waren unter die

Produzenten bringen sollten? Für letztere mußte das eherne Geld, wenn T. keine Garantie übernahm, vollkommen wertlos sein, so daß sie sich wohl von vornherein hüteten von den Händlern solches Geld anzunehmen; mithin war die Garantie „ὃς δ' ἂν περιλειφθῇ αὐτοῖς χαλκός, πρὸς αὐτὸν ἀναφέροντας ἀργύριον λαμβάνειν" sehr am Platze. Am besten war es, wenn das Surrogat wieder zum Heere zurückwanderte, indem die Händler von T. die Beutestücke kauften. Nach Riezler wären auch die ὤνια ἐκ τῆς χώρας Dinge, deren Verkauf von T. abhängt; ich kann mir aber nicht vorstellen, was das für „Beitreibungen (?), für die ein mit Militärgewalt durchgesetzter Preiszwang bestand" gewesen sein sollen. Man kann auch nicht annehmen, daß die Kaufleute nur aus den im Besitz des T. befindlichen Waren ihre Bedürfnisse decken konnten und nicht auch auf die Lieferungen der freien Landbevölkerung angewiesen waren. „Τὰ ἐκ τῆς χώρας ὤνια" heißt eben nur „die vom Land kommenden Marktwaren." — Bei Polyän III, 10, 1 wird von T. eine ganz ähnliche Maßregel erzählt; nur bringt er dort nicht ehernes Geldsurrogat in Umlauf, sondern er beredet die Händler seinen Siegelabdruck als Münze anzunehmen; auch ist dort nicht gesagt, daß die σφραγῖδες von den Kaufleuten weiter in Umlauf gesetzt wurden; diese bewahrten sie lediglich auf, bis T. wieder solvent war. Riezler hält diese Maßregel für eine Dublette der unsrigen; allein gerade das ist wahrscheinlich, daß T. ein solches Verfahren in den Kriegsläuften nicht nur einmal, sondern öfter anwendete und je nach den Verhältnissen seine „Methode" variierte: einmal ließ er Kupfermünzen prägen, das andere Mal, wo er noch etwas Silber hatte, ließ er dieses stark mit Kupfer legieren (Silber : Kupfer = 1 : 3, vgl. Polyän III, 10, 14), wieder ein anderes Mal, als er gar kein Metall mehr zur Verfügung hatte, gebrauchte er seine Siegelabdrücke. Vielleicht hatte Ephoros, den Melber als Quelle Polyäns vermutet, die verschiedenen Arten, wie T. bei solchen Gelegenheiten verfuhr, aufgezählt. — Richtig ist das Verfahren des T. gewürdigt bei Riezler p. 62: Die Emission beruht auf dem Einlösungskredit des Timotheos.

30. περὶ Κέρκυραν δὲ πολεμῶν] vgl. Böckh I 352 und 365. Da diese Anekdote ins Jahr 375 fällt, schließt Riezler mit

Recht, daß der ganze Abschnitt wohl nicht aus einer fortlaufenden Quelle stammt. Aber die weitere Konsequenz zieht er nicht: daß infolgedessen auch nicht von einem Epitomator die Rede sein kann, der ein wohl ausgearbeitetes Werk exzerpierte, sondern daß unser Verf. der ursprüngliche Sammler ist.

1350b 2. *ἡσυχίαν εἶχον ὑπὲρ τῶν μισθῶν, ἕως ἐκεῖνος διῳκήσατο ἃ ἐβούλετο*] natürlich hat er unterdessen von Athen Gelder verlangt: „*χρήματα μέντοι μετεπέμπετο Ἀθήνηθεν· πολλῶν γὰρ ἐδεῖτο, ἅτε πολλὰς ναῦς ἔχων.*“ (Xen. Hell. V, 4, 66). Sicher ist die Anekdote mit dieser Bemerkung Xenophons zu kombinieren.

4. *Σάμον δὲ πολιορκῶν*] vgl. Böckh I 365, Judeich 200. Letzterer schließt daraus, daß die Belagerung zur Erntezeit (Mai) begann (*τὰ ἐπὶ τῶν ἀγρῶν ἀπεδίδοτο*) und zwar im Jahre 366, die Belagerung aber 10 Monate in Anspruch nahm, daß die widerrechtlich von den Persern besetzte Stadt Anfang des Jahres 365 von T. genommen wurde. — Zu der aus zwei Teilen bestehenden Anekdote vgl. Polyän III, 10, 5; 9; 10. Melber sagt zur ersteren Polyänstelle: „§ 5 beginnt mit dem berüchtigten T. *πόλιν περιστρατοπεδεύσας* und erzählt, T. habe gelegentlich einer Belagerung seine Soldaten nur ein bestimmtes Stück Land zum Fouragieren ꝛc. benützen lassen . . . . Durch Arist. Öcon. 2, 23 erfahren wir nun, daß sich diese Geschichte auf die Belagerung von Samos 365 bezieht und also zusammengehört mit § 9 und § 10.“ Weiter nennt er § 5 eine ganz schlechte Dublette von § 9. Aber die Sache ist anders aufzufassen. Mit der *πόλις* in § 5 ist nicht etwa eine bestimmte Stadt oder, was freilich nahe liegt, Samos gemeint, sondern da ist erzählt, wie T. es immer machte, wenn er irgend eine Stadt belagerte. Das ist klar aus dem fehlenden *τινά* nach *πόλιν*, aus der fast durchgängigen Anwendung des Imperfekts, des *εἰ* mit Optativ; so hat auch H. Blume in seiner Übersetzung (Stuttgart 1833) die Stelle aufgefaßt. Polyän III, 10, 5 erzählt also, wie T. bei der Belagerung einer Stadt zu verfahren pflegte, die er für die Athener erobern wollte; § 9 und 10 gehören zusammen, wie die 3. und 4. Maßregel der Ökonomika, und wurden zusammen von der Quelle des Polyän und Pseudo-Aristot.

erzählt; diese beiden Maßregeln beziehen sich auf die Belagerung von Samos. Mithin ist Polyän III, 10, 5 keine Dublette von 9; das Verfahren des T. kann als typisches Vorbild allgemein bekannt gewesen sein und braucht nicht einmal in einer schriftlichen Quelle gestanden zu haben.

8. *διὰ τοὺς ἀφικνουμένους*] ist darunter militärischer Nachschub zu verstehen, zu erwartender, schon erfolgter, fortwährender Nachschub (Riezler)? Keines von den dreien. Denn wenn diese „Ankömmlinge" Soldaten waren, wie soll man sich dann die Worte erklären: *ὁπότε δὲ ἀπαλλάττοιντο* (jedesmal wenn sie sich wieder entfernten), *εἴ τι περίλοιπον εἴη αὐτοῖς, ἐπώλουν*? Es handelt sich doch um die Belagerung einer Stadt; was soll das *ἀπαλλάττεσθαι* da bedeuten? Dazu kommt, daß dreimal von den *στρατιῶται* die Rede ist, nur die *ἀφικνούμενοι* werden nicht als solche angesprochen. Es waren Gäste, die im Lager verkehrten, Boten und Gesandte aus der Heimat, die sich nach den Fortschritten der Belagerung erkundigten, Unterhändler, die mit anderen Staaten zu konferieren hatten, Techniker (*τεχνῖται*), die beigezogen wurden um beschädigte Belagerungsmaschinen wiederherzustellen, Kaufleute die ihre Artikel an den Mann bringen wollten, Gaukler (*θαυματοποιοί*), die in den Mußestunden die Soldaten belustigten u. a. Bei Polyän sind es „*ξένοι*".

ἀπηγόρευσε μὴ πωλεῖν σῖτον ἀληλεσμένον κτέ.] Die Stelle hat Schwierigkeiten für die Erklärung bereitet. „Er verbot den Verkauf von Mehl, von Getreide unter einem Medimnus, von Flüssigkeiten unter einem Metretes. Die Taxiarchen und Lochagen kauften also Lebensmittel in größeren Mengen ein und gaben sie an die Soldaten ab; die Ankömmlinge brachten für sich selber ihre Lebensmittel herbei, und wenn sie wieder fortgingen, verkauften sie, was ihnen übrig geblieben war." Das Verbot des Mehlverkaufs wird, wie Riezler richtig bemerkt, durch die genauere Angabe Polyäns: „*τὰς δὲ σιτουργοὺς μύλας μηδένα ἔχειν ἢ τοὺς ἐν λόχοις*" etwas beleuchtet: nur jeder Lochos durfte eine Mühle haben, mithin konnte auch nur der Lochos Mehl vorrätig haben; eine Art Monopol für Mehl. Warum aber sollte überhaupt kein Mehl abgegeben werden? Der Grund wird klar, wenn man die

Beschaffenheit jedes Mehls beachtet: es enthält durchweg mehr Wasserstoff als das Getreide, wird daher in feuchter Lage und Umgebung sehr leicht muffig und von Mikroben durchsetzt; nun denke man an das Seeklima von Samos und daran, daß wohl viel Getreide auf Schiffen, die zur Blokade des Hafens unumgänglich nötig waren, aufbewahrt wurde; infolgedessen mußte Mehl sehr rasch verbraucht werden, wenn es nicht unbrauchbar werden sollte, und dadurch war wiederum ein allzurasches Aufbrauchen der Getreidevorräte überhaupt bedingt. Wie klug und auf die kleinsten Umstände Rücksicht nehmend zeigt sich also T., wenn er die Herstellung von Mehl monopolisierte! — Riezler fragt weiter: „Wie konnte die Verordnung die Folge haben, daß der Nachschub das Getreide mit sich brachte?" Faßt man *ἀφικνούμενοι* als Nachschub auf, dann ist allerdings die Sache schwer zu erklären; aber das Wort ist eben anders aufzufassen, nämlich so, wie oben dargelegt. Diese Ankömmlinge mußten sehen, wie sie aus der Umgegend, besonders von dem nahen Festland, ihre Bedürfnisse herbeibringen konnten (*ἦγον αὑτοῖς*). Resümieren wir die Sachlage: T. verkauft den Samiern ihre eigenen Feldfrüchte, soweit sie dieselben benötigen; dadurch gewinnt er zwar das für die Soldzahlung nötige Geld, kommt aber mit der Getreideversorgung des eigenen Heeres etwas in die Klemme, zumal fortgesetzt Fremde als „Mitesser" im Belagerungsheer verkehren. Deswegen veranlaßt er 1. die Anführer zum alleinigen en gros-Verkauf von Getreide, 2. verbietet er den Verkauf von Getreide an die Fremden, die noch dazu beim Verlassen des Heeres ihr übriges an die Soldaten verkaufen müssen, 3. monopolisiert er den Mehlverkauf für die *λόχοι*.

§ 24. Didales.

16. *Διδάλης Πέρσης*] vgl. Böckh p. 355, der wie auch andere aus Polyän VII, 21 *Δατάμης* einsetzt. Möglich, daß der bekannte Satrap Kappadokiens der Held dieser läppischen Geschichte ist, die aber jedenfalls, wenn sie auf Wahrheit beruht, von Polyän richtiger erzählt wird; aus unserer Anekdote geht nicht klar hervor, wie Datames die Soldaten über die Menge und Beschaffen-

heit des gestohlenen Silbers täuschen konnte; nach Polyän ist es verständlicher.

18. *ἀπαιτούμενος δὲ χρόνου γενομένου οὗ ὤφειλε*] Camer.: „cum dies venisset solutionis." Riezler bemerkt dazu mit Recht, daß diese Übersetzung nicht richtig ist; das *ἀπαιτούμενος* hätte ja in diesem Fall keinen Sinn; D. war schon einige Zeit den Sold schuldig, somit ist *χρόνου γενομένου* ebenso aufzufassen wie 1346^{b} 31.

27. *χειμέριος*] Riezler „wegen des Winters ungangbar". Er ist natürlich nicht sogleich nach Amisos aufgebrochen; mit *τοῦτον τὸν χρόνον* ist die Zwischenzeit gemeint.

Die gemeinsame Quelle für Polyän und Pseudo-Aristot. ist wohl Deinon (vgl. dazu Wilcken Hermes S. 199 A. 4). Daß die Anekdote auf ihrem Weg von der gemeinsamen Quelle zu Polyän durch eine andere Überlieferung gekreuzt wurde und das Ergebnis dieser Kreuzung bei Polyän vorliegt (Riezler), ist möglich, aber nicht beweisbar. Jedenfalls würde diese 2. Überlieferung mehr Anspruch auf Richtigkeit machen können.

30. *τούς ‹τε› τεχνῖτας κτἑ.*] Falsch ist natürlich die Auffassung Schlossers: „Dieser Zusatz ist kein neues Strategem oder Finanzmittel. Es wird durch denselben nur erklärt, wie es möglich war, daß dieser General ohne Geld auskommen konnte, nämlich weil auch diese Handwerker und Marketender sich mit der bloßen Kost in dieser Zwischenzeit begnügen mußten." Vgl. vielmehr Böckh I 355, Riezler p. 31 und 51. Datames machte alle Handwerker u. s. w., die im Lager verkehrten, von sich abhängig dadurch, daß er die Erträgnisse ihres Geschäftes als sein Eigentum betrachtete und gegen einen Pachtzins ihnen überließ: also eine Monopolisierung des Handels und Gewerbes im Lager.

§ 25. Chabrias.

33. *Χαβρίας Ἀθηναῖος*] vgl. Diodor XV, 292. Der Feldzug des Taos (bei Corn. Nep., Diod., Plut., Älian, Athen. *Ταχώς*,

in der Chronik des Euseb. *Τεώς*, bei Polyän *Θαμός*) fand 362/1 statt. Chabrias bekleidete vermutlich für das Jahr 363/62 das Strategenamt, er muß „sehr bald nach Ablauf seiner Strategie nach Ägypten gegangen sein, da er einen hervorragenden Anteil an den Rüstungen des Königs nimmt und diesem mit seinem Rat zur Seite steht, um aus dem durch die lange Zeit des Kampfes und der Unruhe stark erschöpften Lande noch neue Geldmittel zu ziehen" (Judeich 165).

34. *τῶν τε ἱερῶν τινα καὶ τῶν ἱερέων τὸ πλῆθος*] Schlosser hat diese Stelle mißverstanden: das *τινά* gehört zu *τῶν ἱερῶν* und steht parallel mit *τὸ πλῆθος*, welches zu *τῶν ἱερέων* gehört. Schneider hat Recht, wenn er nicht *ἱερειῶν* liest, was im Zusammenhang keinen Sinn gäbe, und unter *ἱερῶν τινα* gewisse den einzelnen Priestern zugeteilte religiöse Funktionen und Opferdienste versteht, entsprechend dem folgenden *τὸ ἱερὸν παρ' αὐτοῖς ἕκαστος βουλόμενοι εἶναι*. Es gab an allen ägyptischen Tempeln etatsmäßige Priester und solche, welche die festgesetzte Zahl überschritten (*„ὑπεραίροντες"*); letztere hatten die Drohung des Königs wohl am ersten zu fürchten. Überhaupt mußte bei dem gewaltigen Reichtum der ägyptischen Tempel auch noch in jener Zeit (vgl. Otto 1 p. 258 ff.) die Drohung des Königs einen großen Eindruck machen, so daß sich die Priesterkollegien gewiß gerne zur freiwilligen Abgabe größerer Summen bereit erklärten. Über Alienierung von Tempelgut durch die Könige besitzen wir verschiedene Nachrichten (vgl. Otto ibid.) — Wie eine Kopie dieser Erpressung des Königs nimmt sich das Verfahren des Kleomenes (1352[b] 21 ff.) aus.

1351[a] 1. *ἴδια*] *ἰδίᾳ* ist am wahrscheinlichsten, vgl. 52[b] 23.

3. *προστάξαι αὐτοῖς ἐκέλευσεν*] Scaliger wollte *ἐκέλευσεν* streichen, wie ich glaube, zu Unrecht. Die folgenden Infinitive *κελεῦσαι* (7, 12, 14) kann man wohl nicht anders erklären, als daß man immer das 50[b] 34 einmal gesetzte *συνεβούλευσε* dazu denkt; Chabrias muß als der geistige Urheber aller angeführten Maßregeln erscheinen. Auch Camerarius ergänzte immer „suasit". Daß wirklich *συνεβούλευσε* zu denken ist, geht aus 51[a] 12 her-

vor, wo der Dativ *ἐκστρατεύειν δ' αὐτῷ μέλλοντι* sonst nicht zu erklären wäre. In *προστάξαι αὐτοῖς ἐκέλευσεν* vertritt *ἐκέλευσεν*, wie auch sonst in der Prosa, *συνεβούλευσεν*; vgl. Polyän III, 11, 5: „*Χαβρίας Θάμῳ Αἰγυπτίων βασιλεῖ χρημάτων ἀποροῦντι συνεβούλευσε τοὺς ἐν τῇ χώρᾳ κεκτημένους ἱκανὴν οὐσίαν κελεῦσαι παραχρῆμα εἰσενεγκεῖν*" u. s. w. In *ἐκέλευσε τούτῳ μὲν ἐκεῖνον χρῆσθαι* 51ª 15 ist Chabrias Subjekt; denn der König zieht in den Krieg, während Ch. anscheinend (vgl. Wiss. R. E. 3 p. 2018) im Lande bleibt. — Die Anekdote stellt eine den Aufwand treffende Zwangsanleihe dar, allerdings von kolossaler Höhe, aber aus der ägyptischen Tempelwirtschaft heraus verständlich.

6. *ἀπ' οἰκίας δὲ ἑκάστης κτέ.*] Die im folgenden geschilderte Maßregel charakterisiert sich als eine umfassende Besteuerung der Bewohner: eine Haus-, Kopf-, Kauf- und Verkauf-, Gewerbesteuer wird erhoben. Da diese Besteuerung vom Verf. als etwas Neues aufgeführt wird, ist wohl anzunehmen, daß in Ägypten bis dahin für gewöhnlich die vollberechtigte Einwohnerschaft von Steuern im eigentlichen Sinn befreit oder höchstens mit einem geringen Prozentsatz besteuert gewesen, zur Deckung der Kosten des königlichen Haushalts aber noch die alte patriarchalische Sitte der Tributerhebung wie bei den Persern vor Darius üblich gewesen sei, und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes aus den Einkünften der Staatsdomänen bestritten worden seien. Vielleicht haben diese neuen Steuern mit zu dem baldigen Sturze des Taos beigetragen; doch überdauerten sie seinen Sturz, wie wir sehen werden.

7. *ἀπὸ τοῦ σώματος ὡσαύτως*] eine Kopfsteuer war in der Römerzeit in Ägypten allgemein üblich und unter dem Namen *ἐπικεφάλιον* oder *λαογραφία* bekannt (Wilcken O. I 230 ff.). Wilcken bemerkt aber dazu: „Wir werden für Ägypten wie für die anderen Länder des Altertums anzunehmen haben, daß von dieser Kopfsteuer, die nach griechisch-römischer Auffassung als etwas Schimpfliches galt, nur die unterworfene Bevölkerung des Landes betroffen war" (?). Wenn diese Auffassung richtig ist, was erst bewiesen werden muß, so wäre in der Ptolemäer- und Römerzeit

die eingeborene ägyptische Bevölkerung und „eine gewisse Schicht von nicht privilegierten, nicht mit dem alexandrinischen Bürgerrecht beschenkten Griechen" von der Kopfsteuer betroffen gewesen. An unserer Stelle ist an diese Laographie natürlich nicht zu denken; diese Abgabe *ἀπὸ τοῦ σώματος* erstreckte sich auf alle Bewohner des Reiches ohne Unterschied. Da es nun vor Taos eine Kopfsteuer in Ägypten nicht gegeben hat und auch nachher sich bis auf die Römerzeit eine Kopfsteuer meines Wissens nicht nachweisen läßt (für die Ptolemäerzeit gibt es keinen Beleg der *λαογραφία*, vgl. Wilcken p. 245 ff. 249 A. 2), so haben wir es hier mit einer singulären Erscheinung im ägyptischen Wirtschaftsleben zu tun, die ebenso rasch wieder verschwand als sie aufgetaucht war. — Was den Ausdruck *ἀπὸ τοῦ σώματος* im besonderen betrifft, so war in der Ptolemäerzeit auch das Wort *σωματικόν* bekannt (Wilcken I 304); bei diesem ist es lediglich zweifelhaft, ob es eine Gebühr bedeutet, welche die Volkszähler (*λαογράφοι*) erhielten, oder eine Sklavensteuer.

8. *τοῦ σίτου τε πωλουμένου — ἀπὸ τῆς ἀρτάβης τὸν ὀβολόν*] wäre der Getreidepreis, wie Riezler annimmt, 6 Drachmen gewesen, so hätte die Steuer freilich ungefähr $5^1/_2\,\%$ betragen; es fehlt aber leider jeder bestimmte Anhaltspunkt für die damaligen Getreidepreise.

10. *ἀπὸ τῶν πλοίων τε καὶ ἐργαστηρίων καὶ τῶν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἐχόντων τῆς ἐργασίας μέρος τὸ δέκατον κελεῦσαι ἀποτελεῖν*] Sonne emendiert *ἀπὸ τῶν πλοίων τε καὶ ἐργαστηρίων καὶ τὸν ἄλλην τινα ἐργασίαν ἔχοντα κτέ.* Mit Wilcken (Naukratisstele p. 133) lehne ich diesen Vorschlag entschieden ab, da er nicht nur gänzlich unnötig ist sondern auch den klaren Sinn der Stelle künstlich verdunkelt; was soll das heißen, daß „von Schiffen und Werkstätten auch derjenige 10% zahlen müsse, der einen anderen Geschäftsbetrieb hat?" Es ist klar, daß der Verfasser 1. eine 10-prozentige Steuer meint, die von den Schiffern erhoben wird („eine Einkommensteuer von zehn vom Hundert von den Schiffern" Böckh I 696) — *ἀπὸ τῶν πλοίων* — 2. eine 10-prozentige

Steuer, die den fabrikmäßigen Handwerksbetrieb trifft (wobei besonders die Tempel in Betracht kamen, vgl. Otto p. 291 bis 315) — *ἀπὸ τῶν ἐργαστηρίων* — 3. eine 10-prozentige Steuer, die auf dem nicht fabrikmäßigen Betriebe lastete — *ἀπὸ τῶν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἐχόντων*. (Mit dem *χειρωνάξιον*, der gewerblichen Lizenzsteuer, hat natürlich diese Abgabe nichts zu tun; sie ist eine wirkliche Ertragsteuer vom Gewerbe.) — Nun verordnete König Nektanebos II., der Nachfolger unseres Taos, laut der Naukratisstele, daß 1. der Zehnte, der in einem ägyptischen Hafen von allem aus dem griechischen Meer Importierten erhoben wird, 2. der Zehnte, der in Naukratis von allem dort Fabrizierten erhoben wird, von nun an dem Neith-Tempel ausgeliefert werde. Freilich springt nun die allgemeine Ähnlichkeit der Angaben des Pseudo-Arist. mit denen der Stele ins Auge, eine Ähnlichkeit, die umso beachtenswerter scheint, als die beiden Maßregeln in kurzer Zeit aufeinander folgen. Nur was die Schiffsteuer anlangt, findet sich sofort eine Verschiedenheit: der ägyptische Text meint einen Einfuhrzoll, der auf griechischen Waren lastete, unser Text dagegen offenbar eine Besteuerung des Ertrags der *πλοῖα* oder, wenn man will, eine Besteuerung der *ναύκληροι*. Wilcken ist nun der Ansicht, daß beide Texte dieselbe Steuer meinen, der ägyptische die richtigere Darstellung hat, der Grieche aber „aus Flüchtigkeit oder Denkfaulheit die Schiffssteuer und die Gewerbesteuer in einen Topf geworfen und irrtümlich auch jene zu einer Besteuerung der *ἐργασία* gemacht hat." Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Wilcken urteilt selber, es sei unwahrscheinlich, daß es vorher noch keinen Einfuhrzoll an der Deltaküste gegeben haben sollte. Sicherlich hat es diesen schon längst gegeben. Soll man denn glauben, daß ein Chabrias, ein Athener, wenn auch im Dienst des Ägypterkönigs, diesem einen Rat gegeben habe, der seine griechischen Landsleute dergestalt belastete? Das ist höchst unwahrscheinlich. Sehr wohl aber kann er ihm den Rat gegeben haben eine 10-prozentige Steuer auf die Flußschiffahrt auf dem Nil zu legen, eine Steuer, welche die Griechen nicht belastete. Unser *ἀπὸ τῶν πλοίων* bedeutet also nicht einen Einfuhrzoll und ist nicht identisch mit dem Zehnten der Naukratis-

stele. Auch ist es nicht angängig zu urteilen, daß die beiden Ausdrücke dasselbe bedeuten, weil die beiden Geschehnisse zufällig bald aufeinander folgten; und schließlich ist der Verf. doch kein so „liederlicher" Arbeiter, daß ihm bei einer Stelle, die von irgend einer anderen uns erhaltenen Nachricht abweicht, Denkfaulheit vorgeworfen werden kann; trotz seiner oft flüchtigen Kürze wählt er seine Ausdrücke gut, und wenn hier ein Einfuhrzoll in Frage gestanden wäre, hätte er gewiß statt des allgemeinen Ausdrucks *ἀπὸ τῶν πλοίων* etwa „*ἀπὸ τῶν εἰσαγωγῶν*" oder „*ἀπὸ τῶν ἐμπορίων*" oder einen ähnlichen der ihm sonst stets zur Verfügung stehenden Ausdrücke gewählt — ganz abgesehen davon, daß er sich doch auch nach seiner Quelle richtet (die wohl Deinon gewesen sein kann). Die Sache verhält sich so: Chabrias rät dem König eine umfassende Besteuerung aller Produzenten, der ackerbauenden wie der gewerblichen; sie wird durchgeführt. Des Taos Nachfolger Nektanebos will seine junge Herrschaft durch die Freundschaft der Priester sichern und weist deshalb unter anderem dem Neith-Tempel einen Teil der staatlichen Einnahmen zu und zwar den längst bestehenden Einfuhrzoll eines ägyptischen Hafens, von der neueingeführten Gewerbsteuer aber die der Stadt Naukratis. Beide Abgaben betrafen Griechen; so machte der König allerdings den Neithpriestern eine besondere Freude durch Überweisung gerade der griechischen Steuern, den Steuerzahlern selber aber konnte es gleichgültig sein, ob ihr Geld dem König oder dem Tempel zufiel. Und hier liegt nun ein neuer Beweis dafür, daß der Einfuhrzoll nicht erst von Taos eingeführt wurde: dann hätte wohl dieser König, der sich doch um die Sympathie der Griechen bewarb, eine ihnen gehässige Maßregel ergriffen in dem Augenblicke, wo er gegen den Großkönig zog? Wäre es für ihn nicht vielmehr näher gelegen die Höhe des Einfuhrzolles herabzumindern? — Die Stener *ἀπὸ τῶν πλοίων*, die Chabrias einführte, hat also mit dem Einfuhrzoll der Naukratisstele nichts zu tun. Dagegen mußte jene Schiffsgewerbesteuer eine stattliche Summe ergeben; denn die Flußschiffahrt in Ägypten war von gewaltiger Bedeutung (ist es heute noch!), wie ein Blick in Herodot II, 60 oder II, 175 lehrt. Eine Gebühr „*ὑπὲρ ναυλοδόκων*" (*ναυλοδόκος* nach Wilcken I 263 einer,

der das *ναῦλον* — Fahrgeld empfängt) war in dem Ägypten der Ptolemäer- und Römerzeit bekannt; wie diese freilich zu deuten ist, weiß ich nicht[1]).

13. *εἴ τίς τι ἔχοι ἄσημον ἀργύριον κτέ.*] vgl. Böckh I 689. Dasselbe erzählt Polyän III, 11, 5; zu beachten ist bei ihm der Zusatz: *οὕτω δὴ πολλὰ συνελέγη χρήματα οὐδενὸς ἀδικηθέντος, ἀλλὰ πάντων ὕστερον ὅσα ἔδωκαν ἀπολαβόντων.* Die Annahme Riezlers, daß Taos bei dieser Anleihe (ob aber Zwangsanleihe, ist fraglich und nicht zu beweisen) der ungemünzten Metallvorräte das Metall dadurch herausgelockt habe, daß er die Erklärung gab, er werde es ausprägen lassen, ist wohl möglich und wahrscheinlich.

§ 26. Iphikrates.

18. *Ἰφικράτης Ἀθηναῖος*] Iphikrates unterstützte anfänglich seinen Schwiegervater Kotys in dessen Krieg mit den Athenern; der Krieg endete ungefähr 361 (Pauly R. E. 2, 732), aber J. wird den hier erzählten Rat dem Kotys schon viel früher gegeben haben, da er nur Anfang der siebziger Jahre sich in Thrakien aufhielt (etwa 378 heiratete er die Tochter des Kotys, vgl. Judeich p. 160) und schon von 377 an in Pharnabazos' Diensten stand. Auch ist mit *Κότυος συναγαγόντος στρατιώτας* noch nicht gesagt, daß diese Truppenrüstung dem zweiten Seebund gegolten habe. — Die hier erzählte Maßregel ist in ihrem ersten Teil nicht als Anleihe, sondern als eine auf besondere Weise erhobene außerordentliche Kriegssteuer zu betrachten; im zweiten Teil allerdings als Handelsunternehmung des Staates (Riezler), aber, da die Produzenten ohne Entschädigung das Getreide liefern, als Handelsunternehmung ohne jedes Risiko zu betrachten: eine naiv-patri-

[1]) Sollte man vielleicht an eine Besteuerung des Trinkgeldes zu denken haben, das diejenigen beanspruchen, welche das Schiff beim Landen festhalten, was man heute noch in Venedig als Gondelpassagier erlebt? Es kann sich ja in Ägypten nicht bloß um kleine Barken und um kleine Beträge gehandelt haben; man bedenke, daß der wechselnde Wasserstand des Nils gar oft hilfreiche Hände beim Landen der Schiffe nötig gemacht haben wird.

archalische mit § 9 und 21 b zu vergleichende Maßregel thrakischer Couleur. Genau dieselbe Maßregel erzählt Polyän VII, 32; nur verschafft dort der Reiterführer Seuthes seinem König Kersobleptes auf diese Weise Geld und mußten die Bauern fünf Medimnen säen; sehr leicht möglich, daß die Anekdote nur einmal vorkam und eine Verwechslung des Kersobleptes mit seinem Vater Kotys vorliegt. Polyän und Ps.-Arist. schöpfen hier aus verschiedenen Quellen.

§ 27. Kotys.

24. *Κότυς Θρᾷξ παρὰ Πειρινθίων κτέ.]* zeitliche Datierung nicht möglich; zur Sache vgl. Schneider p. 56. Eine durch einen listigen Gewaltstreich à la Dionysios erzwungene Anleihe.

§ 28. Mentor.

33. *Μέντωρ Ῥόδιος Ἑρμείαν συλλαβών*] Ῥόδιος Camerar. für *υἱός* der Hdschr. Die Anekdote („eine von den vielen Listen, die die gewaltsame Erpressung da unterstützen müssen, wo man sich ihr durch allerlei Listen zu entziehen sucht") hat nur Interesse wegen der beteiligten Personen. Mentor sollte als Statthalter der Küstensatrapien die aufrührerischen Dynasten Kleinasiens unterwerfen; bei Hermias von Atarneus, der mit Philipp Verbindungen angeknüpft haben sollte, (Judeich 298) gelang dies zuerst (im Jahre 345). Wie ihn der Verrat des Mentor dem Großkönig auslieferte, siehe bei Diodor XVI, 52, 6. War der verborgene Besitz der *ἐπιμεληταί* ihr Eigentum oder nicht? Ich glaube, daß es sich um die ihrer Obhut anvertrauten Staatsgelder handelte, die Mentor als Eroberungsgut ansah. Wie hätte er die Beraubung des Privateigentums der Aufseher rechtfertigen wollen, nachdem er sie im Lande an ihren Stellen beließ?

§ 29. Memnon.

1351 b. 1. *Μέμνων Ῥόδιος κυριεύσας Λαμψάκου*] die Besetzung und Garnisonierung von Lampsakos und vielen andern kleinasiatischen Städten durch die Perser ist wohl erst durch den ersten Einfall der Makedonier 336 und die drohende Wiederholung dieses Einfalls veranlaßt worden (Judeich 261 f.).

4. *ἐπεὶ δὲ οἱ ἄλλοι πολῖται εἰσήνεγκαν, ἐκέλευσε καὶ ταῦτα αὐτῷ δανεῖσαι*] er betrachtete also die Beiträge der übrigen Bürger sofort als ein von seinen Gläubigern gewährtes neues Darlehen. Vielleicht wurde ihnen kein Zins gewährt; es fehlt in der Tat bei *δανεῖσαι* das *ἐπὶ τόκῳ*, welches z. B. 48^{b} 19 nicht ohne Grund steht. Sicherlich gab es auch ein einfaches *δανείζειν ἐπ' ἀποδόσει*, bei welchem kein Zins gewährt wurde (vgl. 19^{b} 27 *δανεισάμενός τε παρὰ τῶν πολιτῶν χρήματα ἐπ' ἀποδόσει*) und welches die Staatsgewalt nach antiker Anschauung jederzeit verlangen konnte; dies scheint hier der Fall gewesen zu sein. In der folgenden ähnlichen Anekdote heißt es ausdrücklich: „*ἐκείνοις δὲ ὕστερον ἀποδώσειν σὺν τόκῳ*." Freilich sehen sich die beiden Anekdoten sonst so ähnlich, daß die Annahme nahe liegt, es handle sich um zwei schon in der Quelle des Verf. getrennte Varianten ein und derselben Geschichte.

11. *τῶν τε στρατευομένων παρ' αὐτῷ*] diese wie die folgende Anekdote charakterisieren sich als unlautere Finanzkniffe; die „Feiertage" der ersteren waren ohne Zweifel künstlich gemacht. Bei der zweiten kann man aber nicht von einer „Korrektur des Kalenders" (Riezler p. 32) sprechen: denn die Soldaten konnten doch jederzeit den neuen Mond selbst konstatieren und brauchten daher in dieser Hinsicht sich nichts vorschwindeln zu lassen; es handelte sich vielmehr um die systematisch fortgesetzte Verschiebung des Zahlungstermins um einige Tage. Schneider zog beide Anekdoten in eine zusammen, was insofern keinen Unterschied ausmacht, als sie zeitlich ganz gut parallel nebeneinander einhergegangen sein können.

§ 30. Charidemos.

19. *Χαρίδημος Ὠρείτης*] die erste Anekdote fällt ins Jahr 360; von Timotheos entlassen, tritt Ch. 362 in den Dienst des Memnon und Mentor und führt 360 den Krieg in Äolis auf eigene Faust; 359 ist er bereits in Kotys' Diensten. Demosthenes ist bekanntlich nicht gut auf ihn zu sprechen (XXIII, § 657 ff.). Die beiden Anekdoten, von denen die erste etwas ungenau erzählt ist (welchen Vorwand gebrauchte er denn um die Bewohner der Plätze

zu veranlassen seinen Befehl zu erfüllen?), vermögen ein besonderes Interesse nicht zu erwecken; die zweite fällt übrigens aus dem Rahmen eigentlicher *στρατηγήματα* hinaus.

§ 31. Philoxenos.

36. *Φιλόξενός τις Μακεδὼν Καρίας σατραπεύων*] offenbar jener Philoxenos, der 331 von Alexander zum Schatzmeister der Provinzen westwärts vom Taurus ernannt wurde und kurz vor Alexanders Tode ein Heer aus Karien zu den beschlossenen neuen Unternehmungen herbeiführte; 321 erhielt er von Perdikkas die Satrapie Cilicien (Pauly R. E. 5, 1535; Wilcken Herm. 191 f.) Die Anekdote muß aber vor 323 fallen, da spätestens gleich nach Alexanders Tode Asander die karische Satrapie übernahm (Droysen II² 29; Judeich 255).

1352ª. 7. *ἕως ἔλαβε παρὰ τούτων ἃ ἐβούλετο καὶ προσῆν παρ' ἑκάστοις*] mit Keil und Sylburg mag man lesen *ἕως ἔλαβε καὶ παρὰ τούτων καὶ, ἃ ἐβούλετο, προσῆει παρ' ἑκάστων;* indes wäre ein besserer Vorschlag noch zu erwarten. Donatus Veron. übersetzte: „ . . quoad et ab his ipsis accepit quod voluit; et ab omnibus singilatim repraesentatum est aliquid". Göttlings „donec adiisset singulos" drückt nur ungefähr den Gedanken aus. Die Anekdote finde ich nicht eben „ziemlich harmlos", wie Wilcken meint; denn offenbar war die Ankündigung von Dionysien ein Schwindel. Bezeichnend ist der Widerwille dieser Karer gegen die in Athen hochheilige Liturgie. Die ganze Erzählung von diesem Philoxenos, der mit der gut gespielten Feierlichkeit eines *ἄρχων βασιλεύς* Dionysien ankündigt, und von diesen Karern, die sich von der teuern Geschichte wegdrücken möchten, hat ein ausgesprochen griechisches Gepräge; sie ist bezeichnend für eine Zeit, in der, wie Riezler sagt, die Leistungen der Bürger mit dem gleichen Pathos wie einst gefordert, aber mit ganz anderen Gefühlen gegeben werden.

§ 32. Euaises.

9. *Εὐαίσης Σύρος Αἰγύπτου σατραπεύων*] Wilcken bemerkt, daß dieser Euaises die Zusammenstellung der Untergebenen

Alexanders unterbreche; vielleicht wollte der Verf. Zeitgenossen Alexanders bringen, nicht gerade Untergebene. Der sonst unbekannte Euaises war vielleicht der Vorgänger des Kleomenes, der in unserer Sammlung unmittelbar auf ihn folgt.

§ 33. Kleomenes.

16. *Κλεομένης Ἀλεξάνδρειὸς Αἰγύπτου σατραπέυων*] die Maßregeln dieses wohlbekannten Kleomenes fallen vor 323; von diesem Jahr an heißt er nicht mehr Satrap, sondern *ὕπαρχος Πτολεμαίου* (Arrian succ. § 5; Wilcken Herm. S. 195).

18. *τῶν τε νομαρχῶν φασκόντων οὐ δυνήσεσθαι τοὺς φόρους ἀποδοῦναι*] die *φόροι* sind selbstverständlich alle durch die Hand der Nomarchen gehenden Arten von Abgaben; unter Taos sollen die Nomarchen die Gläubiger des Königs *ἐκ τῶν φόρων* entschädigen (51a 16). Ophelas treibt die *φόροι* in der Höhe ein, zu der die Gaubewohner sich befähigt erklärt hatten. Diese Steuern gehen in unserem Fall nicht ein, „weil die Pächter und Grundbesitzer des Ausfuhrverbotes halber ihr Getreide nicht gewinnbringend verwerten konnten. Es sind also nicht Zolleinnahmen der Nomarchen". (Riezler.) Doch muß bemerkt werden, daß unter den von den Nomarchen einzutreibenden Abgaben sehr leicht Zolleinnahmen sein konnten, ja wirklich waren (vgl. den Einfuhrzoll der Naukratisstele).

21. *ὥστε συνέβαινεν αὐτῷ, εἰ μὴ **, ἐξαγομένου ὀλίγου πολὺ τέλος λαμβάνειν, αὐτούς τε τοὺς νομάρχας πεπαῦσθαι τῆς προφάσεως*] *εἰ μή* fehlt Π^1; Susemihl wollte *εἰ μή* nicht streichen, „cum non intellegat, unde oriri potuerit plane falsum eiusmodi additamentum". Die Sachlage ist die: der bekannte Kornwucherer hat ein starkes Interesse daran, daß kein Getreide ausgeführt wird. Da machen ihm die Nomarchen einen Strich durch die Rechnung; er sieht sich genötigt die Ausfuhr zu gestatten, legt aber einen hohen Zoll auf den Export. Damit will er dreierlei erreichen: 1. daß wenig ausgeführt, 2. daß trotzdem ein hoher Zoll gewonnen, 3. daß den Nomarchen ihr Vorwand genommen wird. Streicht man *εἰ μή*, so hat man diese drei Punkte allerdings beisammen: *ἐξαγομένου ὀλίγου — πολὺ τέλος λαμβάνειν —*

τοὺς νομάρχας πεπαῦσθαι τῆς προφάσεως; aber das von Susemihl vorgebrachte Bedenken gegen die Streichung von *εἰ μή* bleibt. Lassen wir aber nach Göttl. *εἰ μή* ohne weitere Ergänzung stehen, so ist die Stelle weder sprachlich noch logisch in Ordnung. So bleibt meiner Ansicht nach nichts übrig als hinter *μή* mit Susem. eine Lücke zu vermuten; die Verlegenheit Susemihls „plane ignoro, quaenam fuisse queat sententia eorum, quae, nisi fallor, hoc loco perierunt" braucht man nicht zu teilen; aus dem Zusammenhang ergibt sich ganz ungezwungen „*ὥστε συνέβαινεν αὐτῷ, εἰ μὴ πάνυ τὴν ἐξαγωγὴν ἀποκλείειν ἠδύνατο* (oder *δύναιτο*), *ἐξαγομένου ὀλίγου κτἑ*," oder noch kürzer mit Annahme einer Lücke nach *συνέβαινεν αὐτῷ: ὥστε συνέβαινεν αὐτῷ ‹ἀποκλείειν τε τὴν ἐξαγωγήν›, εἰ ‹δε› μή, ἐξαγομένου κτἑ.* Freilich bleibt die Ergänzung unsicher genug. Die Erklärung Riezlers, die das *εἰ μή* unerklärt läßt, ist mir nicht recht verständlich, kommt aber zu demselben Resultat.

23. *διαπλέοντος δ' αὐτοῦ κτἑ.]* eine kulturhistorisch nicht uninteressante Erpressungsmaßregel.

25. *ἀμύνεσθαι*] freilich ist bei dem Stil unseres Verfassers die Änderung in *ἀμυνεῖσθαι* (Keil) nicht notwendig; aber man braucht nicht einmal anzunehmen, daß dieser Infinitiv Präsentis überhaupt statt des Futurs stehen soll (wie Riezler meint). Übrigens steht 47^{b} 26 und 48^{a} 32 nicht das Präsens, sondern der Aorist.

28. *Ἀλεξάνδρου τοῦ βασιλέως ἐντειλαμένου αὐτῷ οἰκίσαι πόλιν πρὸς τῷ Φάρῳ]* es handelt sich um die Gründung von Alexandria, das gegenüber der Insel Pharos, an der Stelle des ägyptischen, durch ein Serapisheiligtum ausgezeichneten Dorfes Rhakotis angelegt wurde. Die Gründung fällt in den Winter 332/1 (Droysen I 307); da also diese Anekdote v o r die Teuerung (330—328) fällt, kann man annehmen, daß hier der Verf. eine andere Quelle benützte; andererseits ist der zeitliche Unterschied auch wieder so gering, daß diese Annahme nicht absolut nötig ist. Ohne Zweifel hat Kleomenes nach seiner Stellung die Baukosten aus den ägyptischen E i n k ü n f t e n geleistet (Droysen I 324); wie er diese Einkünfte durch Ausnützung seiner Machtstellung zu vermehren wußte, zeigt unsere Anekdote.

1352b 4. *ἀποστείλας τέ τινα ἐπ' ἀγόρασμά τι*] es war dies offenbar einer jener „*ὑπηρέται καὶ συνεργοί*", die ihm in großer Zahl zur Verfügung ſtanden (Demoſth. LVI 1285).

8. *αὐτὸς μὲν οὐ προσέξειν*] ſo iſt zu leſen. Der Sinn iſt klar: *προσέξειν τὸν νοῦν*, „er werde ſich an dieſen Kauf nicht kehren, werde ihn nicht anerkennen" (se non esse assensurum Camerar.). Die Erklärung Göttl. „se isto homine non amplius usurum" iſt durch nichts gerechtfertigt.

14. *τοῦ τε σίτου πωλουμένου ἐν τῇ χώρᾳ δεκαδράχμου*] das „Getreide" koſtete im Lande 10 Drachmen. Dieſer Preis erſcheint verwunderlich hoch, noch dazu wenn man bedenkt, daß in Ägypten nicht nach dem Medimnus gemeſſen wurde (wie man aus einer irreführenden Bemerkung Böckhs I p. 107 ſchließen könnte), ſondern nach der Artabe (wie ja auch in unſerer Schrift unter dem König Taos eine Kaufſteuer von einem Obolos für die Artabe bezahlt werden muß), und zwar entweder nach der größeren, die $^3/_4$ des attiſchen Medimnus, oder der kleineren, die nur $^5/_9$ desſelben betrug. Allerdings wird dieſe Höhe dadurch etwas erklärlicher, daß es ſich höchſt wahrſcheinlich um den in Ägypten hauptſächlich produzierten Weizen handelte; immerhin iſt der Preis in einem getreidereichen Lande zu einer Zeit, wo in Athen die *καθεστηκυῖα τιμή* (Demoſth. XXXIV 39) eines Medimnus Weizen 5 Drachmen betrug, ſehr hoch und nur dadurch zu erklären, daß eine große Teuerung eingetreten war. (Daran ändert auch der Umſtand nichts, daß ſich die ptolemäiſche Silberdrachme zur attiſchen etwa wie 3 : 4 verhielt [Mommſen Münzweſen p. 43], wenn überhaupt zu Kleomenes Zeiten jene Silberdrachme ſchon ganz und gäbe war, was ich nicht weiß.) Dies iſt für mich ein Grund die Zuſammengehörigkeit der erſten und fünften Maßregel des Kleomenes, die Riezler ohne nähere Begründung als zuſammengehörig angibt, für ſicher zu halten. Selbſtverſtändlich iſt, was Riezler weiterhin bemerkt, daß der Preis von 32 Drachmen, um den Kl. die Artabe verkaufte, kein innerägyptiſcher ſein konnte, daß vielmehr ſolche Preiſe im Ausland erzielt wurden; aber auch im Ausland mußte der Preis als ganz unverſchämt hoch empfunden werden. Der Ausdruck bei Pollux IV 165

„τριακονταδίδραχμοι πυροί“ ist ein Beweis dafür, daß unser Verf. aus guter Quelle geschöpft oder die gute Kenntnis eines Zeitgenossen gehabt haben muß: der Preis zu 32 Drachmen erregte in der ganzen Griechenwelt Entrüstung und blieb als Typus eines Wucherpreises in aller Gedächtnis. So ist es hinfällig, wenn Riezler meint, der Verf. habe von der Erzielung eines solchen Verkaufspreises im Ausland deswegen nicht gesprochen um die Scheußlichkeit der Maßregel recht hervorzuheben; welcher von seinen Zeitgenossen wäre so naiv gewesen zu glauben, Kleomenes habe um diesen horrenden Preis im eigenen Lande das Getreide verkauft? — Fränkel ist (II p. 27* n. 169) der Ansicht, auch wenn man an jener Pollurstelle τριακονταδίδραχμοι lesen wollte, so könnte dieses unmöglich den Sinn von „im Werte von 32 Drachmen“ haben; es bedeute „im Werte von 60 Drachmen“, so daß die Beziehung auf den Wucher des Kleomenes hinfällig sei. Nun bedeutet sonst allerdings δίδραχμος „im Werte von 2 Drachmen“ (vgl. auch 1353ª 17); aber warum hat Pollux, wenn er von 60 Drachmen sprechen wollte, nicht die natürlichere Bildung „ἑξηκοντάδραχμος“ angewendet? — Im Gegenteil, die Lesart τριακονταδίδραχμοι bei Pollux wird durch unsere Stelle gestützt und beleuchtet.

Das Verfahren des Kleomenes wurde schon von Böckh I 106/7 richtig dargestellt; Riezler unterzog es einer näheren Beleuchtung von wirtschaftlich-ägyptischen Standpunkt aus (p. 33/34, 53) und hob die Geschäftsklugheit und das wirtschaftliche Organisationstalent des Kleomenes richtig hervor. Freilich darf man wegen dieser Eigenschaften nicht versuchen wollen den Satrapen in ein besseres Licht zu stellen, als er verdient: Wucher bleibt Wucher, mag auch der Wucherer dabei die höchste menschliche Klugheit zeigen, mag sein Verfahren auch Leute treffen, die vielleicht kein Mitleid verdienten, wie manche griechische Gemeinwesen jener Zeit.

15. καλέσας τοὺς ἐργαζομένους] Camerar. verstand darunter die negotiatores frumenti, was natürlich hinfällig ist.

20. τούς τε ἱερεῖς καλέσας] vgl. 1350ᵇ 34 ff. Recht bezeichnend für ägyptische Verhältnisse ist übrigens die Begründung der betreffenden Maßregel durch Kleomenes: πολὺ τὸ ἀνώμαλον

ἀνάλωμα ἐν τῇ χώρᾳ γίνεσθαι εἰς τὰ ἱερά. Ägypten ist auch in jener Zeit noch das Land der Priester und Tempel. Trotz der großen Ähnlichkeit dieser Anekdote mit der von Chabrias erzählten ist kein zwingender Grund vorhanden die Identität anzunehmen: „ein edles Muster weckt Nacheiferung."

§ 34. Antimenes.

26. *Ἀντιμένης Ῥόδιος ἡμιόδιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα*] Niebuhr las *Ἀντιγένης* (Führer der Argyraspiden), was schon von Lewis und Göttl. und neuerdings von Wilcken zurückgewiesen wurde; was ist aber hinter *ἡμιόδιος* zu suchen? Donatus Veron. übersetzte: „A. quum Alexandri itineribus ex dimidia parte praeesset." Aber was soll diese Angabe bei dem Verf., der solche Genauigkeiten sonst nirgends hat, abgesehen von der sprachlichen Unwahrscheinlichkeit? Daß der Gedanke: Alexander wird in Babylon erwartet, Antimenes ist einstweilen vorausgeeilt und schafft Geld herbei, an und für sich nicht unsinnig wäre, ist klar. Schneider schlug *ἡμιόλιος* vor: Sinn? Keil statt *Ῥόδιος ἡμιόδιος: „ἐπὶ ὁδῶν ἡμιόλιος"* (?); Wilcken liest *„ἡμερόδρομος*, der Kurier;" seine Gründe sind bestechend. Wir kennen auch noch einen anderen *ἡμεροδρόμος* Alexanders: *„Βασιλέως Ἀλεξάνδρου ἡμεροδρόμας* (sic!) *καὶ βηματιστὴς τῆς Ἀσίας Φιλωνίδης Ζωΐττου Κρὴς Χερσονάσιος ἀνέθηκε Διὶ Ὀλυμπίῳ"* steht auf einer olympischen Basis (Dittenberger Syll. I 257 n. 156); Pausanias nennt VI, 16, 5 ebendenselben einen *ἡμεροδρόμος* Alexanders. So hat die Vermutung Wilckens viel für sich. Wenn nun aber Wilcken das folgende *γενόμενος* erklärt als „der früher Kurier Alexanders gewesen war", so finde ich mit Riezler diese Annahme sehr unwahrscheinlich; eine Angabe, was der Betreffende früher war, findet sich ja sonst in unserer Schrift bei keiner Anekdote und entspricht nicht der sonstigen Knappheit. Aber ich halte es auch nicht für notwendig *γενόμενος* auf Alexander zu beziehen, in diesem Partizip eine Andeutung der Situation zu erblicken und dann etwa zu lesen *ἐν τῇ ὁδῷ γενομένου Ἀλεξάνδρου περὶ Β.* Würde das den Gedanken, daß Alexander auf dem Weg nach Babylon ist und dort

erwartet wird, sprachlich auch nur annähernd ausdrücken? *Περὶ Βαβυλῶνα* kann sich nur auf die Beamtentätigkeit des Antimenes im Umkreis der Stadt beziehen. Und kann denn *γενόμενος* nicht mit „nachdem er geworden war und noch war" erklärt werden, als Ersatz für das Partizip *ὤν*? Mir scheint in dem Ausdruck ein schöner Anhaltspunkt für die Art, wie der Verf. arbeitete, zu liegen; er fand in seiner uns unbekannten Quelle über den uns unbekannten Antimenes verschiedenes erzählt, vielleicht über seine finanzielle Geschicklichkeit; vorher hatte er irgend eine Stellung bekleidet und sich so und so verhalten; „als er aber *ἡμεροδρόμος Ἀλεξάνδρου περὶ B.* wurde", da verschaffte er Geld auf folgende Weise u. s. w. Der Verf. hielt die letzte Anekdote für wert der Aufzeichnung und schrieb sie in der Eile samt dem nur im Zusammenhang recht verständlichen *γενόμενος* ab.

27. *νόμου ὄντος ἐν Βαβυλωνίᾳ παλαιοῦ δεκάτην εἶναι τῶν εἰσαγομένων*] vgl. die Bemerkung Böckhs I 405. Dieser Zehnte fällt unter die *τέλη κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραῖα* der satrapischen Wirtschaft (1346[a] I f.)

30. *τεχνίτας κλητοὺς ἄλλους τοὺς ἄγοντας καὶ ἰδίᾳ ἐπιδημοῦντας*] zur Verbesserung dieser Stelle wurden verschiedene Vorschläge gemacht: *τεχνίτας κλητοὺς ἄγοντας καὶ ἄλλους ἰδίᾳ ἐπιδημοῦντας* (Scaliger); *τεχνίτας κλητούς τε πρὸς τοὺς ἀγῶνας καὶ ἰδίᾳ ἐπιδημοῦντας* = Künstler, die zu den bevorstehenden Agonen bestellt waren und solche, die auf eigenes Risiko kamen (Wilcken). Ἰδίᾳ heißt aber nicht bloß „auf eigenes Risiko" sondern auch „einzeln, für sich allein"; dadurch erfahren die Worte *ἄλλους τοὺς ἄγοντας* rasch eine Beleuchtung. Es kamen massenhaft Handwerker und Künstler nach Babylon und zwar sowohl solche, die Gesellen und Handlanger mitbrachten, als andere, die allein kamen und die nötigen Arbeitskräfte sich erst in B. mieten wollten; sie alle wurden von A. angehalten[1]). Mit der leichten Änderung von *τούς* nach *ἄλλους* in *τε* lese ich „*τεχνίτας κλητοὺς — ἄλλους τ' ἄγοντας — καὶ ἰδίᾳ ἐπιδημοῦντας.*"

[1]) Die sonstige Knappheit zeigt der Verf. hier allerdings nicht; doch bestätigt diese Ausnahme die Regel.

Lese ich nun die so einfach und selbstverständlich aussehende Übersetzung des alten Donatus: „item artifices aliunde arcessitos, qui alios secum adducerent et qui privatim peregrinarent", so werde ich noch mehr von der Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung überzeugt. *Κλητοί* waren die Künstler alle; es handelt sich anscheinend um die großen von Alexander in Babylon veranstalteten Festlichkeiten, von denen Arrian VII, 23 und Diodor XVII, 113 erzählen.

33. *πάλιν τε πορίζων*] offenbar verderbt; wie will aber Susem. seine Konjektur *πάλιν τε ‹πόρους ἑαυτῷ βουλόμενος› πορίζειν* glaubhaft machen? Die Annahme des Camerar. *ἀπορῶν* erklärt Susem. für schlecht; aber obwohl *ἀπορῶν* ohne Genitiv Anstoß erregen kann (sonst sagt Ps.-Arist. *ἀπορῶν χρημάτων*), ist es immer noch der beste Ausweg und ist nach der Etymologie des Wortes der absolute Gebrauch wohl denkbar (vgl. 48ª 6: *ἔλεγεν ὅτι ὁ βασιλεὺς αἰτεῖ τοὺς πόρους, αὐτὸς δὲ οὐκ εὐπορεῖται*) und auch durch Inschriften nicht bloß der Kaiserzeit (Dittenb. Syll. I. n. 385, 6: *ὅτι μὲν ἀπορεῖν φατε καὶ οὐ δύνασθαι τελεῖν τὸ ἐπαγγελτικὸν ἀργύριον ἐμάνθανον*) und des ersten Jahrh. v. Chr. (Dittenb. ibid. II n. 529, 3: *βαρέως ἀπορῶν καὶ θλιβόμενος ὁ δῆμος*), sondern auch des 4. vorchristlichen Jahrh. belegt (Dittenb. ibid. I n. 112, 9: *τὸν μισθὸν τοῖς φρουροῖς ἀπορούσῃ τῇ πόλει παρ' ἑαυτοῦ προαναλώσας*).

1353ª 3. *τὸν σατράπην τῆς ** ἐν ᾗ ἐστι τὸ στρατόπεδον*] zweifellos ist *γῆς* oder *χώρας* zu ergänzen. Übrigens steht die Anekdote in unserer Sammlung ganz vereinzelt da: sie ist das erste uns überlieferte Beispiel einer Eigentumsversicherung und hat somit schon etwas mehr Interesse, als Riezler annimmt. Zur Sache meint letzterer: Ich glaube, daß die Sache nicht so gewesen sein kann, wie der Text sie ausdrückt: es kann unmöglich die Höhe der Deklarierung als beliebig *ὁπόσου θέλοι* und die Versicherungsquote als fest, von der deklarierten Summe unabhängig, 8 Drachmen hoch festgesetzt werden. Deshalb kann wohl in den 8 Drachmen nur ein Prozent-Verhältnis zu den versicherten Summen stecken. 8 Drachmen auf eine Mine, jährlich 8%, monatlich ausgedrückt

τόκος τετρώβολος.“ Auch eine andere Auffassung, die dem Text gerecht wird, ist möglich: ὁπόσου bezieht sich nicht auf die Höhe der zu deklarierenden Summe, sondern auf die Zahl der Sklaven, die versichert wurden (und es muß dann wohl ὁπόσων heißen); jeder konnte für so viele Sklaven als er wollte die Versicherung eingehen und mußte für jeden Sklaven 8 Drachmen jährlich bezahlen. Dies ist wahrscheinlicher als die Annahme, daß in ὀκτὼ δραχμάς ein Prozent-Verhältnis steckt; wäre dies der Fall, so hätte der Verf. wohl nach seiner sonstigen Gepflogenheit von einem τόκος ἐπόγδοος gesprochen.

§ 35. Ophelas.

5. Ὀφέλας Ὀλύνθιος] die Anekdote fällt zwischen 322 und 308. Mit ihr (oder mit der folgenden, die noch vor 318 fällt), schließt die ursprüngliche Beispielsammlung. — Dieser Ophelas wird doch wohl, wie schon Niebuhr annahm, mit Ophellas aus Pella identisch sein; es ist uns sonst kein anderer des Namens bekannt, der in Betracht käme.

12. ὑπετιμήσαντο] vgl. die zu 47 [a] 22 angeführte Stelle bei Dittenb. Syll. III n. 540 A. 14.

§ 36. Pythokles.

16. παρὰ τῶν ἰδιωτῶν] die ἰδιῶται erscheinen in dieser Anekdote, was verwunderlich aussieht, als Eigentümer der Silberbergwerke: sie sind Erbpächter, wie Böckh (Laur. Silberbergw. p. 12 ff.) darlegt. Beachtenswert ist, daß die Ausbeute des Edelmetalls bereits so gering geworden war, daß man dem Blei seine Aufmerksamkeit zuwandte.

17. τάξαντας αὐτούς] so wird, nach dem Sprachgebrauch des Verf., mit Böckh zu lesen sein.

§ 37. Chabrias. Nachtrag zu 50[b] 33 ff.

21. προσέταξε] προστάξαι II; es ist kein Grund vorhanden dies in προσέταξε zu ändern; zwar stammt die Anekdote aus einer anderen Quelle als § 25, aber offenbar erzählen beide Quellen

die Chabriasanekdoten in gleicher Weise. — Die Anekdote stellt die geschickte finanzielle Ausnützung überzähliger Marinestreitkräfte dar und läßt sich in gewisser Hinsicht mit der von Hippias 47ª 11 ff. erzählten vergleichen. Das von den Schiffsinhabern für den Wegfall ihrer militärischen Leistungen gezahlte Äquivalent kann, soweit es ägyptische Staatsangehörige betraf, als außerordentliche Kriegssteuer angesehen werden.

§ 38. Antimenes. Nachtrag zu § 34.

24. *θησαυρούς*] im prägnanten Sinn besonders Vorratshäuser für Naturalien, speziell in Ägypten (Wilcken O. I 649). Im Ptolemäerreich bestand wie im alten Perserreich neben der Kassenverwaltung die Magazinverwaltung; für Ägypten sind uns die einzelnen Thesauren in den Metropolen und auch in Dörfern bezeugt.

§ 39. Kleomenes. Nachtrag zu § 33.

1353ᵇ 6. *παραλλάξας ἕνα μῆνα παρὰ τὸν ἐνιαυτόν*] dieses Mittel scheint ein unter den braven Satrapen und Söldnerführern jener Zeiten gewöhnlicher Kniff gewesen zu sein: vgl. 51ᵇ 15 ff; daher ist die vorliegende Anekdote, wie Riezler mit Recht bemerkt, keine Dublette zu 51ᵇ 15 f.

§ 40. **Stabelbios.**

8. *Σταβέλβιος ὁ Μυσῶν ** στρατιώταις μισθὸν συγκαλέσας ** ἔφησεν*] mit Raph. Volaterranus und Camer. lese ich *Σ. ὁ Μυσῶν ‹βασιλεὺς ὀφείλων› στρατιώταις μισθὸν συγκαλέσας ‹τοὺς ἡγεμόνας› ἔφησεν.*

13. *τοὺς αὐτῶν καταλόγους*] offenbar ein zusammengehöriger Begriff; *κατὰ λόχους* (Camerar.) ist nicht zu schreiben. „Der Sinn der Maßregel ist die stille Auflösung eines Söldnerheeres". (Riezler.) Stabelbios sonst unbekannt.

§ 41. Dionysios. Nachtrag zu § 20.

Zur Anekdote vgl. Schneider p. 67 ff.

Nachträge und Berichtigungen.

1. Zu S. 5 Z. 19 ff.: Ich denke an den von Diogenes V, 22—27 überlieferten Katalog, der auf Hermippos den Kallimacheer zurückgeführt wird; der zweite, dem Peripatetiker Andronikos zugeschriebene Katalog, dessen Büchertitel in der arabischen Übersetzung der Schrift eines gewissen Ptolemaios (Über Aristoteles und seine Werke) uns erhalten sind, käme natürlich hier nicht in Betracht. In beiden Katalogen aber (vgl. Akad. Ausg. des Arist. V p. 1463 ff. und die dort von Steinschneider besorgte Rückübersetzung p. 1469) ist eine Ökonomik als Aristotelisches Werk angeführt.

2. Zu S. 7 Z. 11: vgl. insbesondere Arist. Pol. I, 1257^{a} ff.

3. Zu S. 12 Z. 20 ff.: Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich betonen: der Verf. war allerdings, wie S. 11 hervorgehoben, mit den einschlägigen Termini wohl vertraut, aber er war doch nur Theoretiker, der als Sammler von Beispielen der Finanzkunst verfuhr. Dieses Sammeln ist für die peripatetische Philosophie charakteristisch; Aristoteles hatte selber dazu angeregt; aber — und dies ist das punctum saliens — wo die Theorie zeitlich der Praxis so nachhinkt wie in unserem Falle, kann von einem praktischen Wert einer solchen Sammlung nicht gesprochen werden, selbst wenn der Verf. auch praktisch in der betreffenden Wissenschaft gut erfahren sein sollte. Die Betrachtungsweise des Verf. ist bereits als historisch aufzufassen.

4. Zu S. 14 ff.: Das zusammenfassende Urteil über die aus der Schrift zu gewinnenden Kenntnisse der griechischen Wirtschaftsverhältnisse stand schon in der ersten Bearbeitung (Münchener Preisaufgabe 1903/4) und ist vollkommen unabhängig von Riezlers Bearbeitung entstanden.

5. Zu S. 18, 1345^{b} 8: Über das Wort *προαίρεσις* im Gegensatz zu *φύσις* vgl. Bonhöffer, Epiktet und die Stoa S. 260 f.; Rainfurt, Zur Quellenkritik von Galens Protreptikos S. 5. Darnach besonders in der Stoa gebraucht. Wenn auch Aristoteles das Wort öfters anwendet, so muß doch die wenig geschickte Anwendung des Gegensatzes von *προαίρεσις* und *φύσις* an unserer Stelle betont werden; der Verf. arbeitet mit traditionellem Rüstzeug am unrechten Platze.

6. Zu S. 18, 1345^{b} 10: Allerdings wechselt Plato öfters mit beiden Wörtern; allein an unserer Stelle ist nicht einzusehen, wovon die angeführten Eigenschaften „*μέρη*" sein sollen.

7. Zu S. 19, 1345^{b} 12: Riezler hat Recht, wenn er die von Spengel angeführte Stelle Stob. Eth. ecl. p. 224 als nicht hieher gehörig erachtet.

8. Zu S. 20 Z. 11 f.: Möglich, daß in der Bezeichnung der politischen Ökonomie als *ῥᾴστη οἰκονομία* etwas von der philosophisch-theoretischen Verachtung der Polis wiederklingt.

9. Zu S. 21 Z. 12 f.: Die Behauptung Heerens, daß der König „in den großen asiatischen Reichen" nicht bloß als Beherrscher, sondern als Eigen-

tümer von Land und Leuten betrachtet werde, bedarf in dieser Verallgemeinerung natürlich der Einschränkung; der Nachweis für die einzelnen Fälle übersteigt den Rahmen dieser Arbeit.

10. Zu S. 100, 1351[a] 7: Über die *λαογραφία* der Römerzeit siehe auch Paul M. Meyer p. 109—113.

III. Chronologische Übersicht.

1. Kypselos 697—687.
2. Lygdamis nach 541.
3. Byzanz 1346[b] 13—26: 478—471?
   1346[b] 29—33: 362/1?
4. Hippias 527—510.
5. Athener in Potidäa 430.
6. Antissa?
7. Lampsakos 410/9?
8. Heraklea?
9. Lazedämonier 405/4?
10. Chalkedon?
11. Kyzikos nach 365.
12. Chios?
13. Mausolos 377—353.
14. Kondalos 377—353.
15. Aristoteles aus Rhodios.
16. Klazomenä vor 387/6.
17. Selymbria?
18. Abydos?
19. Ephesos vor 356?
20. Dionysios vor 367.
21. Mende?
22. Kallistratos nach 364.
23. Timotheos 1350[a] 23—30: 364.
    1350[a] 30—[b]4: 375.
    1350[b] 4—15: 365.

24. Datames 378—362.
25. Chabrias 362.
26. Iphikrates vor 377.
27. Kotys vor 359.
28. Mentor 345.
29. Memnon 336—333.
30. Charidemos 360.
31. Philoxenos 331—321.
32. Euaises vor 334?
33. Kleomenes 334—323.
34. Antimenes um 323.
35. Ophelas 322—308.
36. Pythokles vor 318.
37. siehe 25.
38. siehe 34.
39. siehe 33.
40. Stabelbios.
41. siehe 20.

IV. Literatur.

Böckh-Fränkel, Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1886³.
Böckh, Über die lauriſchen Silberbergwerke in Attika, Kl. Schriften V, Leipzig 1871.
Bonitz, Index Aristotelicus, Berlin 1870.
Brandis, J., Das Münz-, Maß- und Gewichtsweſen in Vorderaſien bis auf Alexander den Großen, Berlin 1866.
Büchſenſchütz, Beſitz und Erwerb im klaſſiſchen Altertum, Halle 1869.
Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum, Leipzig 1898².
Dittenberger, Inscriptiones orientis Graeci, Leipzig 1903.
Duncker, Geſchichte des Altertums, Berlin 1856.
Foucart, Des associations réligieuses chez les Grecs, Paris 1873.

Göttling, *Ἀριστοτέλους Οἰκονομικός. Ἀνωνύμου Οἰκονομικά. Φιλοδήμου περὶ κακιῶν καὶ τῶν ἀντικειμένων ἀρετῶν*, Jena 1830.

Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, Göttingen 1805—21.

Judeich, Kleinasiatische Studien, Marburg 1892.

Justi, Geschichte des alten Persiens, Berlin 1879.

Kirchhoff, Miszelle, Hermes XIII, 146 f.

Kärst, Geschichte des hellenistischen Zeitalters, Leipzig 1901.

Lewis, Philological Museum I 126 f.

Lüders, Die dionysischen Künstler, Berlin 1873.

Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Leipzig 1876.

Melber, Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung Polyäns, Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XIV, 1885.

Meyer Eduard, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Jena 1895.

Meyer E., Geschichte des Altertums, Stuttgart 1884—1902.

Meyer Paul M., Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, Leipzig 1900.

Müller Iwan, Die griechischen Privataltertümer (Handbuch der klass. Altertumswiss.)

Niebuhr, Über das zweite Buch der Ökonomika unter den aristotelischen Schriften, kleine hist. und philol. Schriften I, Bonn 1828.

Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, Leipzig 1870.

Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1905.

Pöhlmann, Gesch. des antiken Kommunismus und Sozialismus, München 1893—1900.

Preger, Inscriptiones Graecae metricae.

Rau, Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1821.

Riezler Kurt, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907.

Schlosser, Aristoteles Politik und Fragment der Ökonomik, 1798.

Schneider G., *Ἀνωνύμου Οἰκονομικά*, Leipzig 1815.

Spengel, Aristot. Studien. Abh. in den Sitzungsber. der Münchner Akad. XI, p. 117 f.

Susemihl, Aristotelis quae feruntur Oeconomica, Leipzig 1887 (Vgl. dazu die Bemerkungen von Bruno Keil).

Susemihl, Aristoteles Politik, Leipzig 1879.

Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkt des Staates, Leipzig 1830.

Wilcken, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien, Leipzig und Berlin 1899.

Wilcken, Zu den pseudo-aristotelischen Ökonomika, Hermes 36.

Ziebarth, Das griechische Vereinswesen, Leipzig 1896 (Preisschr. der Jablonowskyschen Gesellschaft, B. 34, S. 1 ff.).